

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 124-126
SK 18 419

Bern, 12. April 2019

Besetzung

Oberrichterin Falkner (Präsidentin i.V.), Oberrichter Bettler, Ober-
richter Gerber
Gerichtsschreiberin Volkmandt

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 1

C. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher D. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz sowie Widerrufsverfahren (Beschuldigter/Berufungsführer 1)

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Beschuldigter/Berufungsführer 2)

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 22.11.2017 (PEN 2017 276-280) und gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 07.08.2018 (PEN 18 136)



I. Vorbemerkungen zur Aktenführung und Zitierweise

Vorliegend wurde gegen E._____, A._____ und C._____ zunächst durch die Staatsanwaltschaft der Region Bern-Mittelland das Untersuchungsverfahren BM 15 51522 geführt (Paginierung beginnend bei 1). Nach Anklageerhebung beim Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) erhielt das Verfahren die Dossiernummer PEN 17 276-280 (Paginierung beginnend bei 1827) und nach Berufungsanmeldung beim Obergericht wurde es unter der Dossiernummer SK 18 124-126 weitergeführt, wobei die vorinstanzliche Paginierung aufgenommen und fortgeführt wurde (pag. 2210 ff.).

Noch während das Verfahren PEN 17 276-280 bei der Vorinstanz hängig war, wurde gegen A._____ durch die Staatsanwaltschaft der Region Bern-Mittelland das Verfahren BM 17 37435 eröffnet (Paginierung beginnend bei 1). Mit Anklageerhebung bei der Vorinstanz wurde dem Verfahren die Verfahrensnummer PEN 18 136 zugeteilt (Paginierung beginnend bei 92). Nach Berufungsanmeldung beim Obergericht des Kantons Bern erhielt es die Dossiernummer SK 18 419, wobei die vorinstanzliche Paginierung aufgenommen und fortgeführt wurde (pag. 171 ff.).

Die beiden oberinstanzlichen Verfahren (SK 18 124-126 und SK 18 419) wurden mit Verfügung vom 24. Oktober 2018 vereinigt und fortan im Hauptdossier SK 18 124-126 fortgeführt (pag. 2314 f.).

Nachfolgend werden Fundstellen aus dem Verfahren BM 17 37435 und PEN 18 136, welches oberinstanzlich unter SK 18 419 geführt wurde, mit «SK 18 419 pag. XX» zitiert. Zitate aus SK 18 124-126 werden nicht besonders gekennzeichnet, da es sich um das Hauptdossier handelt.

II. Formelles

1. Erstinstanzliche Urteile

1.1 Urteil vom 22. November 2017 (PEN 17 276-280)

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht) erkannte mit Urteil vom 22. November 2017 im Wesentlichen Folgendes (pag. 2048 ff.; auszugsweise Wiedergabe):

«B. A._____

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert,**

1.1 gemeinsam begangen mit E._____, C._____ sowie von weiteren, nicht näher bekannten Mittätern in der Zeit von 10.12.2015 bis 12.12.2015 in Bern, Flamatt und anderswo durch Einfuhr, Transport, Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung einer 1'383g übersteigenden Menge Kokaingemisch;

- 1.2 begangen am 22.06.2016 und zuvor in Bern durch Erlangen und Besitz von 292g Kokaingemisch;
2. der **Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Eigenkonsumwiderhandlungen)**, mehrfach begangen in der Zeit von 01.07.2015 bis 22.06.2016 in Bern und anderswo durch Erwerb und Besitz einer unbekannten Menge Kokain und einer unbekannten, 10g übersteigenden Menge Marihuana zum Eigenkonsum;
3. des **Fahren eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung**, mehrfach begangen durch Lenken eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweises am 09.12.2015, 17.05.2016, 18.05.2016 und 25.05.2016 in Bern, Hinterkappelen, Frauenkappelen und Köniz;
4. der **Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts**, begangen gemeinsam mit seiner Ehefrau, F._____, in der Zeit von 05.11.2015 bis 22.06.2016 in Bern, G._____(Strasse);
- und er wird in Anwendung der Art. 37, 40, 47, 51, 107 StGB, Art. 19 Abs. 1 Bst. b-d und g, 19 Abs. 2 Bst. a, 19a BetmG, Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG, Art. 10 Abs. 2, 12, 116 Abs. 1 Bst. a AUG, Art. 418 Abs. 1, 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **53 Monaten, unbedingt**.
Die Untersuchungshaft von 78 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.
2. Zu **gemeinnütziger Arbeit** von **36 Stunden**, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31.03.2016.
Die gemeinnützige Arbeit wird an Stelle einer Geldstrafe von 9 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 270.00, angeordnet.
3. Zu **gemeinnütziger Arbeit** von **15 Stunden**, anstelle einer Busse. Für den Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit beträgt die Busse CHF 375.00 bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage.
4. Zu den Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 10'800 und Auslagen von CHF 3'578.10, insgesamt bestimmt auf CHF 14'378.10.
- [...]

II.

1. Der A._____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. November 2012 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 50 gewährte **bedingte Vollzug** wird **widerrufen**. Die Strafe ist zu vollziehen (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB)
2. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden **A._____** auferlegt.

III.

[amtliche Entschädigung und volles Honorar der amtlichen Verteidigung]

IV.

Weiter wird festgestellt und verfügt:

[...]

C. C. _____

I.

C. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert**, gemeinsam begangen mit E. _____, A. _____ sowie von weiteren, nicht näher bekannten Mittätern in der Zeit von 10.12.2015 bis 12.12.2015 in Bern, Flamatt und anderswo durch Einfuhr, Transport, Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung einer 1'383g übersteigenden Menge Kokaingemisch;
2. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen am 24.05.2016, ca. 14.15 Uhr in Bern, indem C. _____ eine Menge von 11.5 g Kokaingemisch zu einem Preis von CHF 650.00 an H. _____ veräusserte;
3. der **Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Eigenkonsumwiderhandlungen)**, mehrfach begangen in der Zeit von 01.07.2015 bis 23.06.2016 in Bern und anderswo durch Erwerb und Besitz einer unbekannten Menge Kokain und einer unbekannten, 10 g übersteigenden Menge Marihuana zum Eigenkonsum;

und er wird in Anwendung der Art. 37, 40, 43, 44, 47, 51, 107 StGB, Art. 19 Abs. 1 Bst. b-d und g, 19 Abs. 2 Bst. a, 19a BetmG, Art. 418 Abs. 1, 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 33 Monaten, teilbedingt**.

Davon sind 9 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 24 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungshaft von 50 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.
2. Zu **gemeinnütziger Arbeit von 360 Stunden**.

Die gemeinnützige Arbeit wird an Stelle einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 2'700.00, angeordnet.
3. Zu **gemeinnütziger Arbeit von 15 Stunden** anstelle einer Busse. Für den Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit beträgt die Busse CHF 375.00 bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage.
4. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 10'800 und Auslagen von CHF 2'090.45, insgesamt bestimmt auf **CHF 12'890.45**.

[...]

II.

[amtliche Entschädigung und volles Honorar der amtlichen Verteidigung]

III.

Weiter wird verfügt:

[...]»

Am 23. November 2017 wurde das Urteil betreffend die amtliche Entschädigung sowie das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von C._____ durch Fürsprecher D._____ für das Hauptverfahren sowie das Beschwerdeverfahren betreffend Haftentlassung berichtigt (pag. 2063 ff.). Mit Urteilsberichtigung vom 21. Februar 2018 wurde das Urteil sodann um die Rückzahlungspflichten von A._____ und die Nachforderungsrechte von Fürsprecher I._____ hinsichtlich dessen amtlicher Entschädigung ergänzt (pag. 2140 ff.).

1.2 **Urteil vom 7. August 2018 (PEN 18 136)**

Mit Urteil vom 7. August 2018 erklärte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) A._____ der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen bzw. festgestellt am 29. August 2017 durch Kauf und Besitz von brutto 23,7 Gramm bzw. netto 20 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgehalt von 55%, d.h. 11 Gramm reines Kokain) sowie des Konsums einer unbestimmten Menge an Marihuana und Kokain, des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und des Fahrens ohne Berechtigung, beides ebenfalls begangen am 29. August 2017 in Bern, schuldig. Hierfür wurde A._____ zu einer Freiheitsstrafe von 240 Tagen sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wurde auf drei Tage festgesetzt. Schliesslich wurde er zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt.

2. **Berufung**

2.1 **Gegen das Urteil vom 22. November 2017 (PEN 2017 276-280)**

Gegen das Urteil vom 22. November 2017 meldete Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag von A._____ am 25. November 2017 fristgerecht Berufung an (pag. 2071). Fürsprecher D._____ meldete mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 namens und im Auftrag seines Klienten C._____ ebenfalls fristgerecht Berufung an (pag. 2098). Mit Berufungserklärung vom 16. April 2018 beschränkte Fürsprecher D._____ die Berufung auf die Schuldsprüche der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert, angeblich gemeinsam begangen mit E._____, A._____ sowie weiteren, nicht näher bekannten Mittätern in der Zeit vom 10. bis 12. Dezember 2015 (Bst. C., Ziff. I. 1. des Dispositivs) und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen am 24. Mai 2015 (Bst. C, Ziff. I. 2. des Dispositivs) sowie auf die Bemessung der Strafe, die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Bst. C, Ziff. I. 4. und Ziff. II.) und die weiteren Verfügungen mit Ausnahme der Ziffern 1 und 3 (pag. 2220 f.). Rechtsanwalt B._____ teilte mit Berufungserklärung vom 21. April 2018 mit, dass das Urteil vom 22. November 2017 vollumfänglich angefochten werde (pag. 2226 f.). Mit Verfügung vom 25. April 2018 wurde der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit eingeräumt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Begründung zu beantragen (pag. 2230 f.). Mit Schreiben vom 4. Mai 2018 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie we-

der Anschlussberufung erkläre noch Nichteintreten auf die Berufung der Beschuldigten beantrage (pag. 2234).

Das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. November 2017 betreffend E._____ blieb unangefochten und ist demnach in Rechtskraft erwachsen.

2.2 Gegen das Urteil vom 7. August 2018 (PEN 18 136)

Gegen dieses Urteil meldete A._____, ebenfalls amtlich vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 13. August 2018 fristgerecht Berufung an (SK 18 419 pag. 151 f.). Mit Berufungserklärung vom 12. Oktober 2018 erklärte Rechtsanwalt B._____, dass das Urteil vom 22. November 2017 [recte: 7. August 2018] vollumfänglich angefochten werde (SK 18 419 pag. 178). Ferner teilte Rechtsanwalt B._____ unter Bezugnahme auf den erfolgten Schriftenwechsel mit Gerichtspräsidentin J._____ mit, dass A._____ in diesem Verfahren hätte amtlich verteidigt werden müssen. Schliesslich regte Rechtsanwalt B._____ die Prüfung der Vereinigung der Verfahren SK 18 124-126 und SK 18 419 an (SK 18 419 pag. 178). Mit Verfügung vom 16. Oktober 2018 wurde der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit eingeräumt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Ferner wurde diese ersucht, zu den prozessualen Fragen der Vereinigung, evtl. Kassation Stellung zu nehmen (SK 18 419 pag. 182 f.). Mit Eingabe vom 23. Oktober 2018 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie keinen Grund für ein Nichteintreten sehe und auf die Erklärung einer Anschlussberufung verzichte. Zu den prozessualen Fragen äusserte sie sich dahingehend, dass eine Kassation nicht zur Diskussion stehe, da eine amtliche Verteidigung nicht angezeigt gewesen sei. Einer Vereinigung der Verfahren vor oberer Instanz widersetze sie sich nicht (SK 18 419 pag. 187 f.).

3. Verfahrensvereinigung

Mit Berufungserklärung regte Rechtsanwalt B._____ die Vereinigung der Verfahren SK 18 124-126 und SK 18 419 an (SK 18 419 pag. 178). Die Generalstaatsanwaltschaft widersetzte sich einer Vereinigung nicht (SK 18 419 pag. 186).

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2018 vereinigte die Verfahrensleitung das Verfahren SK 18 419 mit dem bereits hängigen Verfahren SK 18 124-126. Sie teilte mit, dass die Hauptverhandlung auf den 8./9. November 2018 festgesetzt worden sei und hierfür separate Vorladungen für den Verfahrensteil SK 18 419 ergehen würden. Ferner hielt sie fest, dass die amtliche Verteidigung im Verfahren SK 18 124-126 durch Rechtsanwalt B._____ auch für den nun vereinigten oberinstanzlichen Verfahrensteil SK 18 419 gelte (SK 18 419 pag. 187 f.).

4. Berufungsverhandlung

Die Berufungsverhandlung fand am 8. November 2018 statt (pag. 2385 ff.). Fürsprecher D._____ liess sich durch Rechtsanwältin K._____ (ehemals L._____) substituieren (pag. 2384). C._____ blieb der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 8. November 2018 fern. Rechtsanwältin K._____ führte aus, dass es C._____ psychisch sehr schlecht gegangen sei. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass er nicht an der Verhandlung teilnehmen und aussagen könne. Auf-

grund seines Zustandes habe er das Inselspital zur Untersuchung aufgesucht. Weiter ergänzte sie nach Rücksprache mit ihrem Klienten, dass nicht auf dessen persönliche Befragung verzichtet werden könne. Darüber hinaus sehe sie keine Möglichkeit abzuwarten und die Verhandlung am Nachmittag fortzuführen (pag. 2386 f.). Die Verhandlung wurde sodann mit Beschluss der Kammer abgebrochen (pag. 2387). Mit Schreiben vom 14. November 2018 reichte Rechtsanwältin K._____ das Arzteugnis des Inselspitals vom 8. November 2018 sowie das Ergebnis der Urinprobe ein (pag. 2389 ff.).

Mit Verfügung vom 16. Januar 2019 wurde zudem bekannt gegeben, dass sich die Kammer infolge Pensionierung von Oberrichter Zihlmann neu aus Oberrichterin Falkner (Präsidentin i.V.) und den Oberrichtern Bettler und Gerber zusammensetzt (pag. 2424). Die Berufungsverhandlung fand sodann am 11. April 2019 in Anwesenheit sämtlicher Parteien statt.

5. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Mit Berufungserklärung vom 16. April 2018 betreffend das Urteil vom 22. November 2017 beantragte Fürsprecher D._____ einerseits die Einvernahme von C._____ anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung sowie andererseits Abklärungen bei den französischen Zollbehörden am Flughafen in Charles-de-Gaulle in Paris im Zusammenhang mit negativen Kontrollen von Flugpassagieren und deren Registrierung sowie Aufbewahrung zu tätigen (pag. 2222). Rechtsanwalt B._____ stellte seinerseits in seiner Berufungserklärung vom 21. April 2018 gegen das Urteil vom 22. November 2018 folgende Beweisanträge: Nochmalige Einvernahme seines Klienten A._____, Bestätigung dessen aktueller Berufstätigkeit (inkl. Arbeitsvertrag), Einholen eines Leumundsberichts, Edition der Verfahrensakten PEN 16 731 betreffend M._____ wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt und Ausübung einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit sowie Edition der Verfahrensakten PEN 17 350 betreffend F._____ wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (pag. 2227).

Mit Beschluss vom 16. Mai 2018 hielt die Verfahrensleitung fest, dass die 1. Strafkammer gemäss Art. 405 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) in einem mündlichen Verfahren urteilen werde. Im Hinblick auf die Hauptverhandlung wurde über die beiden Beschuldigten je ein aktueller Strafregisterauszug sowie ein Leumundsbericht eingeholt. Der Beweisantrag der beiden Beschuldigten auf deren nochmalige Einvernahme wurde gutgeheissen. Ebenso die Beweisanträge von Rechtsanwalt B._____ auf Edition der Strafakten PEN 16 731 und PEN 17 350. Dagegen wurde der Beweisantrag von Fürsprecher D._____ betreffend Abklärungen bei den französischen Zollbehörden am Flughafen Charles-de-Gaulle in Paris abgewiesen (pag. 2236).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte Rechtsanwalt B._____ aus, er sei in einem Zivilverfahren auf einen Strafbefehl gestossen. Im Sachverhalt dieses Strafbefehls werde der Name «N._____» erwähnt, welcher auch bereits im vorliegenden Verfahren von A._____ erwähnt worden sei. Rechtsanwalt B._____ ergänzte, dass dieser «N._____» in Bern wohne und es in den Zeitraum des vorliegend zu beurteilenden Delikts passen würde. Er

stellte deshalb den Antrag auf Einvernahme dieses «N. _____» (pag. 2436 f.). Diesen Beweisantrag wies die Kammer mit der Begründung, dass die Umstände zu wenig substantiiert seien, ab. Es liegen keine weiteren Angaben zu diesem «N. _____» vor und es bestehen keine Hinweise auf einen Zusammenhang mit den vorliegend angeklagten Delikten von A. _____. In antizipierter Beweiswürdigung kann mit Blick auf die Anklageschrift festgehalten werden, dass die Einvernahme eines «N. _____» nicht rechtserheblich ist.

6. Anträge der Parteien

Rechtsanwalt B. _____ stellte und begründete in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung folgende Anträge (pag. 2466 ff.):

«I.

1. Ziff. 4 auf Seite 2154 sowie Seiten 2161 ff. des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 23. März 2018 in welche E. _____, A. _____ und C. _____ von der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen wird etc.

Der Beschuldigte sei bezüglich dieses Sachverhaltes vom Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, d und g in Verbindung mit lit. c und Abs. 2 lit. a des Betäubungsmittelgesetzes begangen in der Zeit vom 10. Dezember 2015 bis 12. Dezember 2015 in Bern, Flamatt und anderswo durch Einfuhr Transport, Besitz und Anstalten zur Veräusserung einer 1'383g übersteigenden Menge Kokaingemisch, reine Kokainmenge insgesamt mind. 1'147g von Schuld und Strafe freizusprechen.

2. Sachverhalt lit. A Seite 2156 und Begründung auf Seiten 2179 ff des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 23. März 2018 begangen am 22. Juni 2016. und zuvor in Bern durch Erlangen und Besitz von 292g Kokaingemisch, reine kokainmenge von insgesamt 271.6g.

Der Beschuldigte sei bezüglich dieses Sachverhaltes wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit abs. 2 lit. a BetmG begangen am 22. Juni 2016 schuldig zu sprechen und milde zu bestrafen.

3.

Der Beschuldigte sei wegen Übertretung durch Eigenkonsum von Kokain und Marihuana im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 19a Ziff. 1 BetmG im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen (vgl. Seiten 2182 und S. 2183 des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 23. März 2018) schuldig zu besprechen und milde zu bestrafen.

4.

Der Beschuldigte sei wegen Widerhandlung gegen Art. 95 Abs. 1 lit. b des Strassenverkehrsgesetzes im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen (vgl. Seiten 2183 – S. 2185 des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 23. März 2018).

5.

Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 10 Abs. 2, Art. 12 und Art. 116 Abs. 1 lit. a des Ausländergesetzes von Schuld und Strafe freizusprechen (vgl. Seiten 2185 bis 2187 des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 23. März 2018).

6.

Der Beschuldigte sei wegen Übertretung durch Eigenkonsum von Kokain im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 19a Ziff. 1 BetmG von brutto 23.7 g bzw. 20g Kokaingemisch (Reinheitsgrad 55% d.h. 11 g reines Kokain (vgl. Seiten 124 und S. 137 ff. des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 7. August 2018) schuldig zu sprechen.

7.

Der Beschuldigte sei wegen Widerhandlung gegen Art. 91 Abs. 2 lit. b des Strassenverkehrsgesetzes wegen Führens in einen fahruntüchtigen Zustand (Anklage Ziff. 3) frei zu sprechen (vgl. Seite 124 und S. 145 ff. des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 7. August 2018).

8.

Der Beschuldigte sei wegen Widerhandlung gegen Art. 95 Abs. 1 lit. b des Strassenverkehrsgesetzes wegen Fahrens ohne Berechtigung (Anklage Ziff. 4) schuldig zu sprechen (vgl. Seiten 124 und 139 – 140 des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 7. August 2018).

und zu verurteilen:

1.

zu einer bedingten Freiheitsstrafe unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherkehshaft von 76 Tagen

2.

Eventualiter zu einer unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafe, welches es erlaubt diese in Halbfangenschaft zu verbüssen.

3.

zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu CHF 30.00

4.

Zu einer Busse von CHF 300.00, welche der Angeschuldigte mittels gemeinnütziger Arbeit verbüssen darf.

5.

Zur Bezahlung eines Anteils der Untersuchungskosten sowie eines Anteils der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, welche vom Gericht festzulegen sind.

6.

Die beschlagnahmten 900 USD seine der Ehefrau des Beschuldigten zurückzugeben.

II.

Der A._____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. November 2012 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 50.00 gewährte bedingte Vollzug sei im Falle einer Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts nicht zu widerrufen.»

Rechtsanwältin K._____ stellte und begründete ihrerseits die folgenden Anträge (pag. 2474 f.):

«I.

Es sei festzustellen, dass folgende Teile des angefochtenen Urteils vom 22. November 2018 in Rechtskraft erwachsen sind:

1. Schuldspruch sowie Bemessung der Strafe wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Eigenkonsumwiderhandlungen), Ziffer C.I.3. des erstinstanzlichen Urteils;
2. Entscheid über die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten gemäss Urteilsberichtigung vom 23. November 2018, Ziff. C.II.2. des erstinstanzlichen Urteils.

II.

C._____ sei wegen fehlender Genehmigung eines Zufallsfundes i.S.v. Art. 278 Abs. 1, 4 StPO sowie Unverwertbarkeit der Folgebeweise gemäss Art. 141 StPO von der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Ziffer I.C.1. der Anklageschrift bzw. Ziffer I.C.2. des erstinstanzlichen Urteils freizusprechen, evtl. sei das Verfahren einzustellen,

angeblich begangen am 24. Mai 2016, ca. 14.15 Uhr, durch Veräusserung einer Menge von 11.5 g (brutto) Kokaingemisch zu einem Preis von CHF 650.00 an H._____,

unter Ausrichtung einer anteilmässigen Entschädigung und unter Ausscheidung der anteilmässigen Verfahrenskosten;

III.

C._____ sei **freizusprechen**

vom Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

angeblich gemeinsam mit E._____, A._____ und weiteren, nicht näher bekannten Mittätern begangen, in der Zeit von 10. Dezember 2015 bis 12. Dezember 2015 durch Einfuhr, Transport, Besitz und Anhalten treffen zur Veräusserung einer 1'383 g übersteigenden Menge Kokaingemisch (mind. 1'147 g reines Kokain), gemäss Ziffer I.A. der Anklageschrift bzw. Ziffer I.C.1. des erstinstanzlichen Urteils;

unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung für die auf die Freisprüche entfallenden Verteidigungskosten gemäss eingereichter Honorarnote sowie einer Genugtuung gemäss Art. 429 StPO, evtl. 431 StPO, im gerichtlichen Ermessen, jedoch von mindestens von CHF 12'000.00 insbesondere für die ausgestandene Untersuchungshaft, die mehrmonatige halbwochentliche Meldepflicht sowie Ausweis- und Schriftensperre, die Erstellung eines DNA-Profiles, die Hausdurchsuchung sowie die weitem durch das Strafverfahren entstandenen Umtriebe.

IV.

Weiter sei **zu verfügen**, dass

1. das erstellte DNA-Profil PCN ._____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu löschen sei (Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-ProfilG);
2. die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu löschen seien (Art. 17 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten);
3. das Honorar der Verteidigung gemäss der eingereichten Honorarnote gerichtlich festzusetzen sei.»

Der stv. Generalstaatsanwalt O._____ stellte seinerseits folgende Anträge (pag. 2479 ff.):

«I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. November 2017 in **Rechtskraft** erwachsen ist:

1. vollumfänglich bezüglich **E.**_____;
2. soweit **A.**_____ schuldig erklärt wurde:
 - 2.1 der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Eigenkonsum;
 - 2.2 des Fahrens ohne Berechtigung;
3. soweit **A.**_____ verurteilt wurde zu gemeinnütziger Arbeit von 36 Stunden (anstelle einer Geldstrafe von 9 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 270.00) als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. März 2016;
4. soweit **C.**_____ der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Eigenkonsum schuldig erklärt wurde und deshalb verurteilt wurde zu 15 Stunden gemeinnütziger Arbeit (anstelle einer Übertretungsbusse von CHF 375.00 bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen).

Weiter sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 7. August 2018 insoweit in **Rechtskraft** erwachsen ist:

1. als **A.**_____ schuldig erklärt wurde:
 - 1.1 der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Eigenkonsum;
 - 1.2 des Fahrens in fahrunfähigem Zustand;
 - 1.3 des Fahrens ohne Berechtigung;
2. als **A.**_____ zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verurteilt wurde.

II.

A._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert**,
 - 1.1 gemeinsam begangen mit **E.**_____, **C.**_____ sowie mit weiteren nicht näher bekannten Mittätern in der Zeit von 10. bis 12. Dezember 2015 in Bern, Flamatt und anderswo durch Einfuhr, Transport, Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung einer 1'383 g übersteigenden Menge Kokaingemisch;
 - 1.2 begangen am 22. Juni 2016 und zuvor in Bern durch Erlangen und Besitz von 292 g Kokaingemisch;
2. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen bzw. festgestellt am 29. August 2017 in Bern durch Kauf und Besitz von brutto 23.7 g bzw. netto 20 g Kokaingemisch;
3. der **Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts**, begangen gemeinsam mit seiner Ehefrau, **F.**_____, in der Zeit von 5. November 2015 bis 22. Juni 2016 in Bern, **G.**_____(Strasse);

und deswegen sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 61 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft;
2. zu den **anteilmässigen Verfahrenskosten** erster und oberer Instanz.

III.

1. Der **A.**_____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. November 2012 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 50.00 gewährte bedingte Vollzug sei zu **widerrufen**.
2. Die **Verfahrenskosten** erster und oberer Instanz seien **A.**_____ aufzuerlegen.

IV.

C._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert**, gemeinsam begangen mit E._____ u. A._____ sowie mit weiteren nicht näher bekannten Mittätern in der Zeit von 10. Bis 12. Dezember 2015 in Bern, Flamatt und anderswo durch einfuhr, Transport, Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung einer 1'383 g übersteigenden Menge Kokaingemisch;
2. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen am 24. Mai 2016, ca. 14.15 Uhr in Bern, indem C._____ eine Menge von 11.5 g Kokaingemisch zu einem Preis von CHF 650.00 an H._____ veräusserte;

und **zu verurteilen**:

1. zu einer **teilbedingten Freiheitsstrafe von 33 Monaten**, abzüglich die ausgestandene Untersuchungshaft, wobei 9 Monate zu vollziehen und 24 Monate mit einer Probezeit von 4 Jahren bedingt aufzuschieben seien.
2. zu **gemeinnütziger Arbeit** von 360 Stunden (anstelle einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 2'700.00);
3. zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten** erster- und oberer Instanz.

V.

Es seien die weiteren **Verfügungen** zu treffen.»

7. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Wie bereits in Ziffer 2.1 ausgeführt, blieb das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. November 2017 betreffend E._____ unanfechtet und ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Zufolge Beschränkung der Berufung durch Fürsprecher D._____ ist betreffend C._____ der Schuldspruch der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Eigenkonsumhandlungen) sowie die hierfür ausgesprochene Strafe von 15 Stunden gemeinnütziger Arbeit anstelle einer Busse bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen bzw. einer Busse von CHF 375.00 für den Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit, in Rechtskraft erwachsen (pag. 2057, Bst. C. Ziff. I. 3. und Verurteilung Ziff. 3 des Dispositivs). Ferner ist der Entscheid über die Höhe der amtlichen Entschädigung gemäss Urteilsberichtigung vom 23. November 2017 in Rechtskraft erwachsen (pag. 2063 ff.). Ebenfalls rechtskräftig geworden sind die Verfügungen betreffend die vom kantonalen Zwangsmassnahmengericht vom 2. August 2017 angeordneten Ersatzmassnahmen (Ausweis- und Schriftensperre)

sowie betreffend die Rückgabe diverser Gegenstände (pag. 2059, Bst. C. Ziff. III. 1 u. 3 des Dispositivs).

Rechtsanwalt B._____ focht die Urteile vom 22. November 2017 und vom 7. August 2018 betreffend A._____ vollumfänglich an. Mit Verfügung vom 14. Dezember 2017 wurden A._____ die beschlagnahmten Ausweisdokumente (Schweizer Reisepass Nr. _____ und Schweizer Identitätskarte Nr. _____) gemäss Ziffer B. IV. 4. des Urteils vom 22. November 2017 vor Eintritt der Rechtskraft herausgegeben (pag. 2126). Damit sind – trotz vollumfänglicher Berufung – die Verfügungen betreffend die vom kantonalen Zwangsmassnahmengericht vom 15. September 2016 angeordneten Ersatzmassnahmen (Ausweis- und Schriften-sperre) sowie betreffend die Rückgabe der Ausweispapiere ebenfalls rechtskräftig geworden (pag. 2055 f., Bst. B. Ziff. IV. 1 u. 4 [teilweise] des Dispositivs). Infolge der Anträge von Rechtsanwalt B._____ anlässlich der oberinstanzlichen Haupt-verhandlung sind darüber hinaus die Schuldsprüche der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (mengenmässig qualifiziert, begangen am 22. Juni 2016 und zuvor in Bern durch Erlangen und Besitz von 292 Gramm Kokaingemisch; mehrfach begangen in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 22. Juni 2016 in Bern und anderswo durch Erwerb und Besitz einer unbestimmten Menge Kokain und einer unbekannten, 10 Gramm übersteigenden Menge Marihuana zum Eigenkonsum; begangen bzw. festgestellt am 29. August 2017 in Bern durch Konsum einer unbekannten Menge an Marihuana und Kokain) und des Fahrens eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung (mehrfach begangen) in Rechtskraft erwachsen.

Im Übrigen hat die Kammer die gesamten erstinstanzlichen Urteile vom 22. November 2017 und vom 7. August 2018 zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO), ist aber aufgrund der alleinigen Berufungen der Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 931 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten der beschuldigten Personen abändern.

III. Formelle Rügen des Verteidigers von A._____

A._____ war im erstinstanzlichen Verfahren SK 18 419 anwaltlich nicht vertreten. Gegen das Urteil vom 7. August 2018 meldete Rechtsanwalt B._____ Berufung an (vgl. SK 18 419 pag. 151 f.). Mit Eingabe vom 17. August 2018 gelangte dieser erneut an die Vorinstanz und ersuchte um Auskunft, weshalb für das erstinstanzliche Verfahren keine amtliche Verteidigung angeordnet worden sei (pag. 158 f.). Den Ausführungen der Gerichtspräsidentin vom 31. August 2018 ist zu entnehmen, dass dem Beschuldigten die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung erläutert worden seien. Zudem sei dieser auf die Möglichkeit eines Anwaltes bzw. einer amtlichen Verteidigung hingewiesen worden. Aktenkundig habe er diese Erläuterungen verstanden und darauf verzichtet. Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 7. August 2018 sei der Beschuldigte erneut darauf aufmerksam gemacht worden, dass er jederzeit einen Anwalt beiziehen könne. Dies habe er ebenfalls unterlassen. Obwohl es sich nicht um einen Bagatellfall handle, biete der Straffall weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Schwierigkei-

ten, denen der Beschuldigte alleine nicht gewachsen gewesen wäre. Er sei zweifelsfrei in der Lage gewesen, die strittige Frage nach dem Verwendungszweck der aufgefundenen Drogen alleine zu beantworten. Die rechtliche Würdigung des erstellten Sachverhalts obliege dem Gericht. Vor diesem Hintergrund habe es weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht als notwendig erachtet, eine amtliche Verteidigung anzuordnen (vgl. SK 18 419, pag. 161). Mit Schreiben vom 11. September 2018 drückte Rechtsanwalt B._____ aus, dass er diese Auffassung nicht teile und der Ansicht sei, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliege (vgl. SK 18 419 pag. 165 ff.).

Vorliegend kann auf die zutreffenden Ausführungen von Gerichtspräsidentin J._____ verwiesen werden (vgl. SK 18 419 pag. 161). Ergänzend ist festzuhalten, dass soweit hier interessierend kein Anwendungsfall von Art. 130 Bst. a und e vorliegt. Auch Bst. b und Bst. d entfallen, da die Staatsanwaltschaft eine Strafe von 10 Monaten beantragte (vgl. SK 18 419 pag. 90) und nicht persönlich an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aufgetreten ist. Soweit ersichtlich liegen beim Beschuldigten auch keine körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen im Sinn von körperlichen Gebrechen oder geistigen Behinderungen vor, die die Verteidigungsfähigkeit beeinträchtigen würden. Gründe, welche sich für eine notwendige Verteidigung aufgedrängt hätten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann die notwendige Verteidigung auch nicht mit der Argumentation des damals bereits vor Obergericht hängigen Berufungsverfahrens (SK 18 124-126) begründet werden.

Vor Obergericht wurden die Verfahren SK 18 124-126 und SK 18 419 auf Ersuchen des Verteidigers sodann vereinigt. Ferner hielt die Verfahrensleitung fest, dass die amtliche Verteidigung im Verfahren SK 18 124-126 durch Rechtsanwalt B._____ auch für den nun vereinigten oberinstanzlichen Verfahrensteil SK 18 419 gelte (SK 18 419 pag. 187 f.).

IV. Sachverhalt und Beweiswürdigung zum Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziff. I.A. der AKS; pag. 1814 ff.)

8. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Gegenstand der Berufungen von A._____ und C._____ ist unter anderem der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert (pag. 2053; pag. 2057). Mit Anklageschrift vom 21. Februar 2018 wird den Beschuldigten hierzu Folgendes vorgeworfen (pag. 1815 ff.):

«gemeinsam begangen von E._____, A._____, C._____ sowie von weiteren, nicht näher bekannten Mittätern in der Zeit von 10.12.2015 bis 12.12.2015 in Bern, Flamatt und anderswo durch Einfuhr, Transport, Besitz und Anstalten Treffen zur Veräusserungen einer 1'383 g übersteigenden Menge Kokaingemisch, reine Kokainmengen insgesamt mind. 1'147 g.

Tatvorgehen:

E._____ reiste am 10.12.2015, von Gran Canaria via Madrid herkommen, in Genf in die Schweiz ein. Von Genf fuhr er mit dem Zug nach Bern, wo er um 20.26 Uhr eintraf und am Bahnhof von A._____ abgeholt wurde. Nach einem gemeinsamen Nachtessen in einem nicht näher bekannten

Restaurant im Raum Bern brachte A. _____ E. _____ mit dem Taxi nach Flamatt in eine leerstehende Wohnung an der Adresse P. _____.

[...]

A. _____s Freund C. _____ nutzte die besagte Wohnung seit November 2015 als gelegentlichen Übernachtungsort. Am 02.12.2015 reiste C. _____ in die dominikanische Republik; sein Mobiltelefon mit der Rufnummer _____ liess er in der fraglichen Wohnung zurück. Am 10.12.2015 kehrte C. _____ wieder in die Schweiz zurück. Er begab sich am Abend des 10.12.2015 selbständig in die Wohnung in Flamatt, wo E. _____ sich bereits aufhielt.

C. _____ führte bei seiner Wiedereinreise in die Schweiz am 10.12.2015 eine 1'383 g übersteigende Menge Kokaingemisch (im Folgenden: „Kokain“) mit sich. Das Kokain brachte er in der Folge in die Wohnung in Flamatt, wo A. _____ und E. _____ bereits auf ihn warteten. Nach dem Eintreffen von C. _____ begab sich A. _____ zurück nach Bern. Er liess das Kokain in der Obhut von C. _____ und E. _____.

Eventualiter:

C. _____ führte bei seiner Wiedereinreise in die Schweiz am 10.12.2015 eine 1'383 g übersteigende Menge Kokaingemisch mit sich. Das Kokain übergab er in der Folge am 10.12.2015 an A. _____, der es am selben Abend in die Wohnung in Flamatt brachte und in die Obhut von C. _____ und E. _____ übergab, während A. _____ sich zurück nach Bern begab.

Subeventualiter:

Als E. _____ am 10.12.2015 in die Schweiz einreiste, führte er eine 1'383 g übersteigende Menge Kokaingemisch in das Land ein. A. _____, der über E. _____ Ankunft und das Kokain informiert war, holte E. _____ in Bern ab und brachte ihn mit dem Kokain in einem Taxi nach Flamatt in die Wohnung P. _____. Gleichzeitig informierte A. _____ C. _____ darüber, dass E. _____ sich mit dem Kokain in der Wohnung in Flamatt aufhalte, worauf sich C. _____ ebenfalls dorthin begab. Nach dem Eintreffen von C. _____ begab A. _____ sich zurück nach Bern.

C. _____ und E. _____ blieben gemeinsam über die Nacht und am folgenden Tag in der Wohnung und in der nächsten Umgebung der Wohnung. Das Kokain behielten sie in dieser Zeit in ihrer Obhut und sie konsumierten beide mehrfach davon.

C. _____ begab sich am späteren Nachmittag des 11.12.2015 selbständig zurück nach Bern.

Nach 18.00 Uhr wurde E. _____ von einem Taxi, das von A. _____ organisiert worden war, abgeholt und nach Bern zum Hotel Q. _____ gefahren, wo E. _____ das Zimmer Nr. 208 bezog, für das er im Voraus CHF 220.60 bezahlte. Das Kokain führte E. _____ gemäss Absprache in Plastiksäcken verpackt in seinem Rollkoffer mit sich und er deponierte den Koffer in seinem Hotelzimmer.

Eventualiter:

Nach 18.00 Uhr wurde E. _____ von einem Taxi, das von A. _____ organisiert worden war, abgeholt und nach Bern zum Hotel Q. _____ gefahren, wo E. _____ das Zimmer Nr. 208 bezog, für das er im Voraus CHF 220.60 bezahlte. Das Kokain führte E. _____ entgegen der Absprache, wonach er das Kokain in der Wohnung in Flamatt hätte lassen sollen, in Plastiksäckchen verpackt in einem Rollkoffer mit sich und er deponierte den Koffer mit dem Kokain in seinem Hotelzimmer.

Gemeinsam mit weiteren, nicht näher bekannten Mittätern beabsichtigten A. _____ und E. _____ das Kokain in der Nacht des 11./12.12.2015 an einen unbekannten Abnehmer weiterzuveräussern.

E._____ Aufgabe bestand in der Übergabe des Kokains an den Abnehmer nach entsprechender telefonischer Aufforderung.

Eventualiter:

E._____ Aufgabe bestand in der Übernahme einer Bargeldsumme von CHF 80'000.00 als Kaufpreis vom Abnehmer.

Die Veräusserung des Kokains kam nicht zustande, da E._____ sich aufgrund seines Kokainkonsums im Rausch befand und nicht mehr in der Lage war, die für ihn vorgesehene Aufgabe bei der Weiterveräusserung wahrzunehmen.

Eventualiter:

Die Veräusserung des Kokains kam nicht zustande, da E._____ sich nicht an die Abmachungen gehalten und das Kokain von Flamatt mit sich nach Bern genommen hatte und für seine Mittäter in der Folge nicht mehr auffindbar war.

E._____ begab sich in die Stadt und liess das Kokain, abgesehen von einer kleinen Menge (ca. 5-10 g) für den Eigenkonsum, in seinem Hotelzimmer zurück. Er suchte im Verlauf des Abends verschiedene Lokale auf und konsumierte weiter von dem Kokain. Seine Komplizen versuchten ihn mit Anrufen vergeblich dazu zu bewegen, die für ihn vorgesehene Aufgabe auszuführen.

Am 12.12.2015 um 02.48 Uhr wurde E._____ schliesslich in verwirrtem Zustand und ohne Schuhe von der Polizei an der S._____ (Strasse) im Bereich der dortigen Bordelle aufgegriffen.

Bei der anschliessenden Hausdurchsuchung in seinem Hotelzimmer wurde in E._____ Rollkoffer eine Menge von 1'383 g Kokaingemisch gefunden. Die forensisch-chemische Analyse ergab für 1'325 g Kokaingemisch einen Reinheitsgrad von 83% Kokain-Hydrochlorid und für 58 g Kokaingemisch einen Reinheitsgrad von 81% kokain-Hydrochlorid; daraus resultiert eine reine Kokainmenge von insgesamt 1'147 g.»

9. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Die Beschuldigten bestreiten die ihnen vorgeworfenen Anklagepunkte. Zwar ist unbestritten, dass sich A._____, C._____ und E._____ kannten. Die Beschuldigten machen jedoch gelten, sie hätten bei E._____ lediglich wenige Gramm Kokain gekauft. Mit der Einfuhr, dem Transport, dem Besitz und dem Anstellen Treffen zur Veräusserung einer 1'383 Gramm übereinsteigenden Menge Kokaingemischs hätten sie nichts zu tun gehabt.

10. Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung sämtlicher Beweise zu folgendem Beweisergebnis (pag. 2172 f., S. 26 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Als **Fazit zur Aussagenwürdigung** kann festgehalten werden, dass die Aussagen von A._____ und C._____ im Ergebnis allesamt unglaublich sind. Die Aussagen von E._____ hingegen sind im Grundsatz konstant, auch wenn er in Einzelheiten seine Angaben immer wieder modifizierte.

Im Ergebnis kommt das Gericht daher zum Schluss, dass die Hauptvariante des angeklagten Sachverhalts erwiesen ist, dies mit der Ausnahme, dass E._____ das Kokain wissentlich mit ins Hotel genommen hat.

Folglich erachtet das Gericht als erstellt, dass C._____ das Kokain eingeführt hat, denn weshalb sonst hätte er seine Reise in die Dominikanische Republik im Dezember 2015 bis zum Schluss des Vorverfahrens verheimlichen und den vorletzten Reisepass verschwinden lassen sollen. Es kommt

wohl auch nicht von ungefähr, dass er sein Natel in Flamatt zurück liess, als er im Dezember 2015 verreiste. So hinterliess er weniger digitale Spuren. Es ist daher erstellt, dass C._____ das Kokain entweder direkt in die Wohnung in Flamatt gebracht hat oder es vorerst an A._____ übergeben hat, welcher es dann nach Flamatt weiter transportierte. Wie sich der Tatablauf letzten Endes im Detail abgespielt hat, ist für den vorliegenden Fall nicht zentral. Vielmehr ist auf die folgenden, äusseren Umstände abzustellen:

Die Telefonkontrolle im Tatzeitraum zeigt einen regen Kontakt zwischen A._____ und E._____ auf. Es ist nicht ersichtlich, was es sonst Wichtiges zu besprechen gegeben hätte, wenn nicht das Kokaingeschäft. Andererseits ist festzuhalten, dass sich C._____ bereits im November in der erwähnten Wohnung in Flamatt aufhielt. Dies, obschon er bereits seit längerer Zeit eine Wohnung an der R._____ (Strasse) hatte, die ihm der Sozialdienst finanzierte. Aus welchem Grund, wenn nicht in Zusammenhang mit dem Kokaingeschäft, hätte er sich im „Stützpunkt“ in Flamatt installieren sollen. Es sei hierbei auf die Kleidung von C._____ in der Wohnung hinzuweisen (vgl. dazu z.B. pag. 488, Z. 50 f., pag. 496, Z. 79 f.). Dass sich C._____ in seiner Wohnung verfolgt gefühlt habe und er deshalb in der Wohnung in Flamatt gewesen sei, wie dies Rechtsanwältin L._____ im Parteivortrag ausführte, vermag vorliegend nicht zu überzeugen (vgl. dazu HV-Protokoll S. 38). In diesem Zusammenhang hält das Gericht fest, dass eine fast leere Wohnung bedrückend wirkt und in der damaligen Situation von C._____ keine Alternative war.

Dass E._____ nach seiner Ankunft in Bern die Nacht und den Folgetag in der Wohnung in Flamatt und nicht in einem Hotel verbrachte, war weder ein Zufall noch eine Notlösung. Vielmehr trafen E._____ und C._____ am gleichen Abend von Gran Canaria bzw. von der Dominikanischen Republik herkommend in Bern ein und haben die Nacht auf dem „Stützpunkt“ in Flamatt verbracht, um Vorbereitungen für den Deal zu treffen. Was allerdings mit E._____ genau passiert ist, kann nicht beantwortet werden. Er wurde am frühen Morgen des 12.12.2015 an der S._____ (Strasse) in verwirrtem Zustand und ohne Schuhe aufgegriffen. Den Kokaindeal hat er jedenfalls verpatzt.

Als **Fazit zur Beweiswürdigung** hält das Gericht fest, dass die drei Beschuldigten letzten Endes zusammengewirkt haben und in den letzten beiden Tagen, bevor der Handel abgewickelt werden sollte, regen Kontakt zueinander pflegten, dies sowohl persönlich als auch telefonisch. In der entscheidenden Phase aber versagte E._____, so dass der Deal letztendlich platzte.»

11. Objektive und subjektive Beweismittel

Als Beweismittel liegen der Kammer neben dem Anzeigerapport vom 19. Oktober 2016 (pag. 408 ff.) der Rapport des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) inkl. Fotodokumentation vom 10. Februar 2016 (pag. 423 ff.), der forensisch-chemische Abschlussbericht des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) vom 6. Januar 2016 (pag. 445 ff.), die zu den Hausdurchsuchungen, Effekten sowie Beschlagnahmen entsprechenden Protokolle und Berichte (pag. 706 ff.; pag. 744 ff.; pag. 788 ff.), die im Verlauf des Verfahrens edierten Unterlagen (pag. 807 ff.), Dokumente betreffend die Durchsuchung von Speichermedien, die Mobiltelefonauswertung sowie die rückwirkende Teilnehmeridentifikation (pag. 1139 ff.), Zusammenstellungen betreffend die geheimen Überwachungen (pag. 1222 ff.), die CCIS-Abfragen (pag. 1376 ff.), die Reiseunterlagen von C._____, die Aussagen von E._____ (pag. 450 ff.; pag. 459 ff.; pag. 470 ff.; pag. 473 f.; pag. 475 ff.; pag. 487 f.; pag. 494 ff.; pag. 501 ff.; pag. 507 ff.; pag. 656 ff.; pag. 682 ff.; pag. 1981 ff.), die Aussagen von A._____ (pag. 530 ff.; pag. 536 ff.; pag. 545 f.; pag. 547 ff.; pag. 563 ff.; pag.

579 ff.; pag. 656 ff.; pag. 1975 ff.), die Aussagen von C._____ (pag. 597 ff.; pag. 610 ff.; pag. 621 f.; pag. 623 ff.; pag. 633 ff.; pag. 649 f.; pag. 651 ff.; pag. 682 ff.; pag. 1978 ff.), sowie die Aussagen von T._____ (pag. 699 ff.) vor.

Neu zieht die Kammer die Aussagen von A._____ (pag. 2438 ff.) und C._____ (pag. 2443 ff.), welche oberinstanzlich erneut befragt wurden, in ihre Würdigung mit ein. Ferner liegen der Kammer neu die Straftaten PEN 16 731 betreffend M._____ (pag. 2272 ff.; pag. 2327.2 ff.) sowie PEN 17 350 betreffend F._____ (pag. 2291 ff.) vor, welche oberinstanzlich ediert worden sind.

12. Beweiswürdigung der Kammer

12.1 Vorbemerkungen

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2161 f., S. 15 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

12.2 Würdigung der objektiven Beweismittel

Die Vorinstanz hat die objektiven Beweismittel ausführlich wiedergegeben (pag. 2164 ff., S. 18-21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf wird verwiesen.

12.2.1 Anzeigerapport

Dem Anzeigerapport ist unter anderem zu entnehmen, dass E._____ am 12. Dezember 2015 um 02:48 Uhr in sichtlich verwirrtem Zustand, ohne Schuhe und ohne zu wissen, wo er wohnhaft sei, an der S._____ (Strasse) aufgegriffen worden sei. Bei der Durchsicht seiner Effekten sei ein Bargeldbetrag von CHF 4'135.20 zum Vorschein gekommen. Des Weiteren habe der durchgeführte Mahsan-Drogenschnelltest positiv auf Kokain reagiert. E._____ habe zugegeben, regelmässig Kokain zu konsumieren. Er habe in Bern 10 Gramm Kokain für CHF 1'000.00 bei einem Chinesen gekauft. In der Folge habe das Hotel Q._____ als mögliche Unterkunft von E._____ eruiert werden können. Der Nachtportier des Hotels habe schliesslich bestätigt, dass E._____ am 11. Dezember 2015 alleine ein Zimmer bezogen habe. In dessen Hotelzimmer hätten in einem schwarzen Reisekoffer zwei Säcke mit Weissm Pulver festgestellt werden können. Ein entsprechender Vortest «Minilab» habe positiv auf die Substanz Kokain reagiert (pag. 410 f.). Darüber hinaus fasst der Anzeigerapport unter anderem die diversen Einvernahmen, die ersten Erkenntnisse aus der Mobiltelefonüberwachung, die Erkenntnisse aus der Observation, die rückwirkende Teilnehmeridentifikation sowie die Hausdurchsuchungen zusammen (pag. 411 ff.). Auf eine Wiedergabe dieser Zusammenstellung wird an dieser Stelle verzichtet, da nachfolgend auf die einzelnen Beweismittel beweiswürdigend noch einzugehen sein wird.

Die Kammer hat keinen Grund, an den sachlich und neutral abgefassten Ausführungen im Anzeigerapport zu zweifeln. Dieser fasst zutreffend zusammen, wie die Polizei auf E._____ und das Kokain im Hotel Q._____ in Bern aufmerksam geworden ist und wie daraus der weitere Verlauf des vorliegend zu beurteilenden Falles zustande gekommen ist. Es ist demnach erstellt, dass die Polizei zu-

erst E._____ in Bern aufgriff und sodann eine Menge von rund 1.4 Kilogramm Kokaingemisch in dessen Hotelzimmer fand.

12.2.2 Hausdurchsuchungen, Effekten und Beschlagnahmen

Am 12. Dezember 2015 wurde das Hotelzimmer Nr. 208 im Hotel Q._____ in Bern durchsucht. Der Meldeschein und eine vorläufige Abrechnung des Hotels belegen, dass E._____ das Hotelzimmer in der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember bezogen hatte (pag. 709 f.). Neben dem Kokain konnten auch die Reiseunterlagen von E._____ sichergestellt werden, gemäss denen er am 10. Dezember 2015 von Gran Canaria (Abflug 11:10 Uhr) über Madrid (Abflug 15:55 Uhr) nach Genf (Ankunft 17:55) in die Schweiz eingereist ist (pag. 723). Schliesslich konnte in den Effekten von E._____ eine Barschaft von CHF 4'135.20 sowie 7.30 Euro festgestellt werden (pag. 716). Die sichergestellten Vermögenswerte, Gegenstände und Betäubungsmittel wurden von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt (pag. 731 f.; pag. 733 f.).

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 22. Juni 2016 konnten in der Wohnung von A._____ an der G._____ (Strasse)/106 neben diversen Gegenständen insbesondere eine Barschaft von USD 900.00, zwei Grinder Marihuana, zwei Stück Haschisch sowie mutmasslich Kokaingemisch in einem Coop Plastiksack sichergestellt und beschlagnahmt werden. Weiter konnte eine mit Kokain kontaminierte Waage sichergestellt werden (pag. 749; pag. 1440). Aufgrund des aufgefundenen Kokains (vgl. die Auswertung des IRM auf pag. 1436) wurde ein eigenständiger Anzeigerapport verfasst und dieser Vorfall separat verfolgt (pag. 1413 ff.), weshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf einzugehen sein wird. Die Durchsuchungen ebenfalls vom 22. Juni 2015 der von A._____ gemieteten ZebraBox an der U._____ (Strasse) sowie des ._____ Camping in AK._____ (Kat. 3, Platz Nr. 73) blieben dagegen ohne Ergebnis (pag. 766; pag. 771). Mit Verfügungen vom 27. Juni 2016, vom 15. September 2016 sowie vom 1. November 2016 wurden die bei A._____ sichergestellten Vermögenswerte, Gegenstände und Betäubungsmittel ebenfalls beschlagnahmt (pag. 782 f.; pag. 785; pag. 786 f.).

Schliesslich wurde auch bei C._____ an der R._____ (Strasse) 3 eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei konnten ein entwerteter Schweizer Reisepass sowie eine Seite eines Schweizer Reisepasses sichergestellt werden (pag. 794). Ein weiterer Schweizer Reisepass konnte im Fahrzeug von A._____ aufgefunden werden (pag. 798). Diese Gegenstände wurden mit Verfügung vom 1. November 2016 ebenfalls beschlagnahmt (pag. 805 f.).

Beweiswürdigend kann in Verbindung mit den Auswertungen des KTD (vgl. Ziff. 12.2.3 hiernach) und des IRM (vgl. Ziff. 12.2.4 hiernach) festgehalten werden, dass bei dem im Hotel sichergestellten weissen Pulver der Nachweis von Kokain erbracht werden konnte und aufgrund der DNA-Auswertungsergebnisse angenommen werden kann, dass E._____ mit vorliegendem Betäubungsmitteldelikt in Verbindung gebracht werden kann oder zumindest mit den Betäubungsmittel-Verpackungsmaterialien in Berührung gekommen ist.

12.2.3 Untersuchungen des KTD

Im Rapport des KTD sind die Auswertungen des im Hotelzimmer von E. _____ sichergestellten Materials festgehalten. Diese Ausführungen sind sachlich, objektiv und neutral, weshalb auf diese Ausführungen abzustellen ist. Untersucht wurde einerseits die Plastiktasche mit der Aufschrift «H&M» und dabei die beiden Tragschlaufen. Gemäss den Ausführungen des KTD habe ein DNA-Mischprofil erstellt werden können. Beim Vergleich mit der EDNAIS-Datenbank habe gemäss Swiss-AFIS die Spurengemeinschaft mit der Person von E. _____ angenommen werden können (pag. 435 f.). Die Asservate der beiden Tragschlaufen der Plastiktasche mit der Aufschrift «La Halle» seien ebenfalls zwecks DNA-Typisierung dem IRM übergeben worden. Ab den Wattetupfer habe ebenfalls ein DNA-Mischprofil erstellt werden können, welches mit demjenigen der Plastiktasche «H&M» übereinstimme (pag. 436). Gestützt auf die Spurenlage und die DNA-Auswertungsergebnisse könne angenommen werden, dass E. _____ mit vorliegendem Betäubungsmitteldelikt in Verbindung gebracht werden könne oder zumindest mit den Betäubungsmittel-Verpackungsmaterialien in Berührung gekommen sei (pag. 436).

12.2.4 Forensisch-chemischer Abschlussbericht des IRM

Die Analyse des IRM konnte bei dem im Hotel Q. _____ sichergestellten weissen Pulver den Nachweis auf Kokain erbringen. Das Kokain von einem Gesamtnettopgewicht von 1'325 Gramm wies einen Reinheitsgrad von 74% (Kokainbase, vgl. dazu Ziff. 18.1) und die kleinere Menge von 58 Gramm netto einen solchen von 72% auf (pag. 446).

12.2.5 Reiseunterlagen von C. _____

Vom Ministerio de Interior y Policia der Dominikanischen Republik konnte eine Bestätigung erhältlich gemacht werden, wonach C. _____ am 2. Dezember 2015 über Paris in die Dominikanische Republik (Punta Cana; Flugnummer . _____) mit der Passnummer . _____ eingereist und am 9. Dezember 2015 nach Zürich (Flugnummer . _____, Edelweiss Air) wiederum ausgereist ist (pag. 1132). Von letzterer konnten jedoch keine Flugdaten erhältlich gemacht werden (vgl. Ziff. 12.2.6 hiernach). Auf Antrag von Fürsprecher D. _____ (vgl. pag. 1934 ff.) stellte die Vorinstanz beim Ministère public Genève und bei der Oberstaatsanwaltschaft Zürich je ein nationales Rechtshilfeersuchen, um abzuklären, welche Reisen C. _____ wann und über welche Flugrouten seit dem Jahr 2015 unternommen hat (pag. 1942; pag. 1944). Daraus konnten jedoch keine Daten erhältlich gemacht werden (pag. 1957; pag. 1966). Des Weiteren wurde die Kantonspolizei Bern mit E-Mail vom 7. November 2017 ersucht, über die Interpol Paris abzuklären, ob C. _____ in der Zeit vom 27. bis 29. Februar 2016 durch die Zollbehörden am Flughafen Charles de Gaulle kontrolliert worden sei und ein entsprechender Rapport vorliege (pag. 1946). Auch diese Anfrage lieferte keine Ergebnisse (pag. 1956).

Im Rahmen der Hauptverhandlung reichte C. _____ schliesslich seine Buchungsbestätigung der Reise in die Dominikanische Republik ein, welche von einem Reisebüro in Barcelona ausgestellt wurde (pag. 2015). Diese Buchungsbestätigung belegt die Buchung der Flüge vom 2. Dezember 2015 von Genf über Paris nach Punta Cana und vom 9. Dezember 2015 von Punta Cana über Paris

wiederum nach Genf (Ankunft in Genf am 10.12.2015 um 12:25 Uhr). Darüber hinaus kann der Reisebestätigung die Buchung des Hotels AL._____ entnommen werden (pag. 2015).

Der in seiner Berufungserklärung wiederholt gestellte Antrag betreffend Abklärungen bei den französischen Zollbehörden am Flughafen Charles-de-Gaulle in Paris wurde abgewiesen. Zur Begründung kann dem Beschluss vom 16. Mai 2018 entnommen werden, dass die Anfrage der Vorinstanz respektive der Kantonspolizei Bern in dieser Sache an Interpol Paris gemäss Ersuchen vom 7. November 2017 (pag. 1946) mit Bericht vom 14. November 2017 beantwortet worden sei (pag. 1956). Weitere Abklärungen seien in Anbetracht des weiteren Zeitablaufs und unter Berücksichtigung der einschlägigen Auskünfte betreffend der Flughäfen Zürich und Genf (pag. 1960 u. pag. 1966) nicht erfolgsversprechend. Es komme hinzu, dass die fragliche Kokainlieferung im Dezember 2015 erfolgt sei und nicht im Februar 2016, weshalb die Aussagekraft einer negativen Kontrolle ohnehin beschränkt gewesen sei (pag. 2236).

Beweiswürdigend kann in Verbindung mit den Aussagen von C._____ (vgl. Ziff. 12.3.4 hiernach) festgehalten werden, dass C._____ vom 2. Dezember 2015 bis zum 10. Dezember 2015 – und damit bis einen Tag vor dem Vorfall – in der Dominikanischen Republik weilte.

12.2.6 Editionen

Im Rahmen der Untersuchung wurden betreffend A._____ Unterlagen von Bankinstituten und des Betreibungsregisteramts ediert. Überdies wurden Unterlagen des EDA und der Staatsanwaltschaft Freiburg zu den Akten beigezogen. Schliesslich teilte der Sozialdienst AM._____ und AN._____ am 19. August 2016 mit, dass T._____ von Oktober 2015 bis Februar 2016 vom Sozialdienst unterstützt worden sei. Die Miete für die Wohnung P._____ in Flamatt, welche diese ab dem 1. November 2014 bewohnt habe, sei mit der monatlichen Sozialhilfe überwiesen worden (pag. 809). Aus dem Wohnungsmietvertrag geht hervor, dass T._____ gemeinsam mit V._____ die Wohnung P._____ in Flamatt bewohnt habe (pag. 810 ff.). Diese Wohnung wurde schliesslich mit Schreiben vom 21. August 2015 auf den nächstmöglichen Termin gekündigt. Die Kündigung ging am 10. September 2015 bei der Verwaltung ein. Gemäss Mietvertrag betrug die Kündigungsfrist drei Monate, wobei auf jedes Monatsende ausser auf Ende Dezember gekündigt werden konnte (pag. 813), womit die Wohnung auf den 31. Januar 2016 gekündigt wurde. Es liegt ein weiterer Mietvertrag für eine Wohnung an der W._____ in Flamatt mit Mietbeginn am 16. Oktober 2015 vor (pag. 825 ff.). Als Mieter sind ebenfalls T._____ und V._____ aufgeführt. Der Vertrag wurde von ihnen beiden unterschrieben (pag. 834). Gemäss einer Telefonnotiz betreffend ein Gespräch mit dem Sozialdienst AM._____, habe sich das Paar im Herbst getrennt. V._____ sei an die W._____ in Flamatt gezogen, während T._____ in der Wohnung P._____ geblieben sei. Per 1. Februar 2016 sei sie schliesslich wieder zu V._____ an die W._____ gezogen. Unterdessen habe sich das Paar nach AN._____ abgemeldet (pag. 807).

Beweiswürdigend kann somit festgehalten werden, dass die Wohnung P._____ in Flamatt in der Zeit vom 16. Oktober 2015 bis Ende Januar 2016 lediglich von T._____ bewohnt wurde.

Hinsichtlich C._____ wurden ebenfalls Unterlagen von Bankinstituten, des Betriebsregisteramts und des Sozialdienstes ediert (pag. 964 ff.). Darüber hinaus wurde die Edelweiss Air AG aufgefordert Unterlagen des Fluges Nr. _____ vom 9. Dezember 2015 von Punta Cana nach Zürich einzureichen, aus denen ersichtlich ist, ob C._____ auf diesem Flug gewesen sei (pag. 1133). Die Edelweiss Air AG teilte auf diese Anfrage hin mit, dass in ihrem Buchungssystem keinerlei Informationen zu einem solchen Passagier vorliegen würden (pag. 1137).

12.2.7 Durchsuchung von Speichermedien, Mobiltelefonauswertungen und rückwirkende Teilnehmeridentifikation

Die Mobiltelefone von E._____ (Nr. _____), von C._____ (Nr. _____) sowie von A._____ (Nr. _____) wurden durchsucht. Weiter wurden die Mobiltelefonnummern von C._____ und A._____ rückwirkend überwacht. Schliesslich wurde bei C._____ auch eine Echtzeitüberwachung seines Mobiltelefons durchgeführt.

Aus den Daten des Mobiltelefons Samsung GSM mit der Rufnummer _____, welches E._____ gehörte, können zahlreiche Telefonverbindungen mit A._____ entnommen werden. Es sind zum Deliktszeitpunkt zwischen dem 10. Dezember 2016 ab 17:22:21 Uhr und dem 11. Dezember 2015 bis 21:27:08 Uhr insgesamt neun eingehende Anrufe von A._____ verzeichnet (pag. 1141 f.). E._____ ist am 10. Dezember 2015 in die Schweiz eingereist. Gemäss seinen Reiseunterlagen ist er um 17:55 Uhr in Genf gelandet. Der erste telefonische Kontakt am 10. Dezember 2015 fand rund eine halbe Stunde zuvor, also um 17:22:21 statt. In derselben Zeitspanne zwischen dem 10. und dem 11. Dezember 2015 sind sodann vier entgangene Anrufe auf dem Mobiltelefon von E._____ aufgeführt (pag. 1144). Weiter sind insgesamt vier entgangene Anrufe der Nummer _____ aufgeführt. Gemäss den Aussagen von E._____ handelt es sich bei dieser Rufnummer um die Zweitnummer von A._____ (pag. 479 f., Z. 219-225). Auch E._____ rief A._____ zwischen dem 9. Dezember 2015 um 21:19:11 (pag. 1148) und dem 11. Dezember 2015 um 21:55:32 Uhr insgesamt über 20 Mal an (pag. 1144 ff.).

Der erste nachweisbare Kontakt mit E._____ ist aufgrund der rückwirkenden Überwachung des Mobiltelefons von A._____ am 10. Dezember 2015 um 08:32:16 erfolgt (pag. 1341). Anschliessend erfolgten zahlreiche telefonische Kontakte mit E._____. Das letzte Gespräch fand am 11. Dezember 2015 um 23:01:49 statt und dauerte 4 Sekunden (pag. 1349).

Beweiswürdigend ergibt sich daraus, dass die beiden zum Tatzeitpunkt mehrfach in telefonischem Kontakt standen. Dass es dabei einzig um den Schlüssel zur Wohnung P._____ in Flamatt gegangen sein soll, wie von A._____ ausgeführt (vgl. Ziff. 12.3.3 hiernach), überzeugt dagegen nicht. Es bedarf keiner derart hohen Anzahl Gespräche, um eine angebliche Schlüsselübergabe zu regeln.

Sodann konnten bei beiden Beschuldigten mehrere telefonische Verbindungen zu der Rufnummer ._____ in der Dominikanischen Republik nachgewiesen werden. Der erste verzeichnete Anruf von dieser Nummer auf dem Mobiltelefon von E._____ datiert vom 1. Januar 2014 um 03:09:54 Uhr (pag. 1144). Dieser rief die genannte Nummer im Deliktszeitraum zwischen dem 10. Dezember 2015 um 21:11:55 Uhr und dem 11. Dezember 2015 um 17:50:10 Uhr ebenfalls mehrmals an (pag. 1144 ff.). Insgesamt hat E._____ zwischen dem 10. Dezember 2015 um 21:37:07 Uhr und dem 12. Dezember 2015 um 02:26:10 Uhr zehn Anrufe dieser Nummer entgegen genommen (pag. 1141 ff.). Auch A._____ wurde mehrfach von dieser Nummer kontaktiert. Der erste Kontakt fand am 9. Dezember 2015 um 20:25:41 Uhr und der letzte am 13. Dezember 2015 um 03:17:06 Uhr statt (pag. 1338 ff.). Die Argumentation des Verteidigers, wonach nicht A._____, sondern E._____ diese Telefongespräche mit dem Telefon von A._____ geführt habe, um den Verdacht von sich abzulenken, vermag nicht zu überzeugen. Die Kammer schliesst sich hierzu den zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen ihres oberinstanzlichen Parteivortrags an. Bereits am 9. Dezember 2015 ist ein erster telefonischer Kontakt zwischen der Nummer von A._____ und der Dominikanischen Rufnummer verzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt befand sich E._____ noch nicht in der Schweiz. Dasselbe gilt für die Kontakte vom 12. und 13. Dezember 2015. E._____ befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Polizeigewahrsam, weshalb er diese Gespräche ebenfalls nicht geführt haben kann. Wer hinter der Dominikanischen Rufnummer steht, muss offen bleiben. Diese Information spielt aber keine zentrale Rolle. Dies aus folgenden Gründen: Fest steht, dass sowohl A._____ und E._____ häufigen Kontakt zueinander pflegten als auch, dass sie beide mit der Dominikanischen Rufnummer in Kontakt standen. Unbestritten ist, dass das Kokain aus der Dominikanischen Republik in die Schweiz eingeführt wurde. Sowohl A._____ als auch E._____ pflegten zu dieser Nummer im Deliktszeitpunkt Kontakt. Weiter steht fest, dass sich sowohl E._____ als auch C._____ in der Zeitspanne vor der Einfuhr des Kokains in die Schweiz in der Dominikanischen Republik aufhielten. Ohne den anderen Beweismitteln und insbesondere der Aussagewürdigung vorzugreifen zu wollen, fügen sich diese Informationen aus den objektiven Beweismitteln bereits zu einem Gesamtbild zusammen, welches darauf schliessen lässt, dass alle drei Beschuldigten mit dem Kokain in Verbindung standen. Dies wird denn schliesslich im Rahmen der weiteren Ausführungen auch bestätigt. Schliesslich weisen sowohl A._____ als auch E._____ Kontakte zu diversen spanischen Rufnummern auf.

Aus der rückwirkenden Überwachung der Nummer ._____ von A._____ ergeben sich für den Deliktszeitraum folgende Standorte: Der Beschuldigte hielt sich am 10. Dezember 2015 von 20:40:00 Uhr bis 20:43:49 Uhr am X._____ (Platz) in Bern auf. Anschliessend fuhr er auf die Autobahn (Abfahrt Neufeld), über Bern Stöckacker (21:15:04 Uhr bis 21:59:42 Uhr) nach Neuenegg bis Flamatt. In Flamatt hielt er sich am 10. Dezember 2015 von 22:22:36 Uhr bis 22:31:04 Uhr auf (pag. 1344). Ein weiteres Mal hielt sich der Beschuldigte am 11. Dezember 2015 zwischen 15:37:58 Uhr und 15:39:34 Uhr, um 18:28:07 Uhr sowie schliesslich um 18:52:48 in Flamatt auf (pag. 1347).

Das Mobiltelefon von C._____ (Nr. _____) loggte sich zwischen dem 18. November 2015 und dem 7. Januar 2016 immer wieder im Raum Flamatt ein. Zwischen dem 2. Dezember 2015 und dem 10. Dezember 2015 zeigten sich keinerlei Aktivitäten. Das Mobiltelefon von C._____ war dauerhaft in Flamatt eingeloggt, dies obwohl sich C._____ zu dieser Zeit nachweislich in der Dominikanischen Republik aufhielt (vgl. Ziff. 12.2.5 hiervor). Aus der rückwirkenden Überwachung des Mobiltelefons von C._____ ergibt sich, dass am 2. Dezember 2015 kurz nach Mitternacht noch zwei Gespräche mit A._____ verzeichnet sind (pag. 1265). Auch zwischen A._____ und C._____ sind am 11. Dezember 2015 Kontakte verzeichnet; so nachmittags um 15:30:42 Uhr und abends um 22:29:39 Uhr (pag. 1360). Weiter konnte auch bei C._____ und A._____ ein gemeinsamer Bekannter mit einer spanischen Nummer festgestellt werden, welchen C._____ unter «Y._____» gespeichert hatte (pag. 1210). A._____ rief diese Nummer vor dem eigentlichen Deliktsdatum am 9. Dezember 2015 um 14:27:51 Uhr erstmals an. Weitere Kontakte folgten schliesslich nach der Verhaftung von E._____ am 12. Dezember 2015 um 10:51:28 Uhr, um 11:00:41 Uhr, 15:59:13 Uhr sowie schliesslich um 17:41:12 Uhr.

Beweiswürdigend ergibt sich daraus, dass auch A._____ und C._____ in regelmässigem telefonischen Kontakt standen und auch sie einen gemeinsamen Bekannten mit einer spanischen Rufnummer hatten, zu welchem Kontakte aufgezeichnet sind. Ferner lässt sich aus den Mobiltelefondaten eine Verbindung nach Flamatt herleiten, in welcher sich auch die Wohnung von T._____ befindet, in der das Kokain vom 10. auf den 11. Dezember 2015 gelagert wurde und sich C._____ und E._____ aufhielten (vgl. die Würdigung der subjektiven Beweismittel hiernach).

12.2.8 Geheime Überwachungen

Aufgrund der Aussagen von E._____ (vgl. Ziff. 12.3.2 hiernach) bestanden für die Staatsanwaltschaft konkrete Anhaltspunkte, dass die beschuldigten Personen, d.h. E._____, A._____ und C._____, an der Einfuhr einer 1 kg übersteigenden Menge Kokaingemischs in die Schweiz, begangen am 10. Dezember 2015, sowie weiterer derartiger Delikte, beteiligt gewesen seien, weshalb sie mit Verfügung vom 28. April 2016 die Observation von C._____ anordnete (pag. 1222).

Der Kammer liegen zwei Amtsberichte vor. Im Amtsbericht vom 19. August 2016 ist das Treffen mit H._____ dokumentiert (pag. 1524 f.; vgl. hierzu auch Ziff. 17 hiernach), woraus sich keine weiteren Erkenntnisse für den vorliegend zu beurteilenden Vorfall entnehmen lassen.

Der zweite Amtsbericht führt die gemeinsamen Fahrten von A._____ und C._____ auf. Erkenntnisse für den vorliegend zu beurteilenden Vorfall sind diesem Bericht ebenfalls nicht zu entnehmen.

12.3 Würdigung der subjektiven Beweismittel

12.3.1 Zu den Aussagen von T._____

T._____ bestätigte in ihrer Einvernahme vom 1. September 2016 sowohl A._____ als auch C._____ zu kennen. Bei A._____ handle es sich um

den Schwager ihrer Mutter und sie selbst sei Gotte einer seiner Töchter (pag. 701, Z. 82). C._____ kenne sie nur flüchtig (pag. 701, Z. 78). Dessen Namen kenne sie nicht. Sie habe ihn aber schon gesehen, ohne jedoch Kontakt gehabt zu haben. Sie habe diesen bereits im Ausgang gesehen. Der Name C._____ sage ihr dagegen nichts (pag. 701, Z. 90 f. u. 95-98).

Weiter bestätigte T._____ vom 27. April 2014 bis 31. Januar 2016 an der Adresse P._____ in Flamatt angemeldet gewesen zu sein (pag. 702, Z. 109-115). Sie sei aber bereits im Oktober 2015 mit ihrem Freund und dem gemeinsam Sohn sowie einem Kollegen in die W._____ in Flamatt gezogen (pag. 700, Z. 37 u. 28). Im Dezember 2015 sei sie bereits in der W._____ wohnhaft gewesen, habe sich aber zu dieser Zeit in Brasilien befunden (pag. 700, Z. 55). A._____ habe einen Schlüssel für ihre Wohnung im P._____ in Flamatt gehabt, um die Wohnung aufzuräumen und die restlichen Möbel zu entsorgen (pag. 701, Z. 69 f.). Den Schlüssel habe er von November bis Ende Januar gehabt (pag. 701, Z. 73 f.). Sie sei zwischen dem 8. und dem 15. Dezember 2015 nicht mehr in der Wohnung gewesen. Sie habe nur ihre Post geholt (pag. 702, Z. 122 f.).

Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass T._____ zwar bis Ende Januar 2016 an der Adresse P._____ in Flamatt gemeldet war, diese Wohnung aber seit Mitte Oktober 2015 nicht mehr bewohnte. Erstellt ist weiter, dass A._____ zwischen November 2015 und Januar 2016 einen Schlüssel zu dieser leer stehenden Wohnung besass. Dieser Zeitraum passt einerseits zu den Standorten des Mobiltelefons von C._____, welches sich zwischen dem 18. November 2015 und dem 7. Januar 2016 immer wieder im Raum Flamatt einloggte. Darüber hinaus hat sich aus der rückwirkenden Überwachung der Rufnummer von A._____ ergeben, dass sich dieser am 10. und 11. Dezember 2015 ebenfalls in Flamatt aufhielt.

12.3.2 Zu den Aussagen von E._____

E._____ wurde insgesamt elf Mal befragt (inkl. Konfrontationseinvernahmen).

Erstellt ist, dass dieser am 10. Dezember 2015 von Gran Canaria über Madrid nach Genf in die Schweiz eingereist ist. E._____ schilderte stimmig, dass er mit dem Zug aus Genf um 20:26 Uhr in Bern eingetroffen (pag. 452, Z. 37; pag. 510, Z. 89 f.) und am Bahnhof von A._____ abgeholt worden sei (pag. 452, Z. 71; pag. 476, Z. 37 f.; pag. 509, Z. 70; pag. 1982, Z. 13). Diese Angaben passen einerseits mit der Ankunftszeit von E._____ in Genf um 17:55 Uhr als auch mit den Mobiltelefonstandorten von A._____ zusammen. Aus denen geht hervor, dass sich A._____ am 10. Dezember 2015 von 20:40:00 Uhr bis 20:43:49 Uhr am X._____ (Platz) in Bern aufhielt. Anschliessend fuhr dieser auf die Autobahn über Bern Stöckacker (21:15:04 Uhr bis 21:59:42 Uhr) nach Neuenegg bis Flamatt. Die weiteren Aussagen von E._____ fügen sich stimmig in diese Standorte ein. So schilderte dieser, dass sie vom Bahnhof in die Wohnung in Flamatt gefahren seien (pag. 542, Z. 71 f.) respektive in einem Restaurant etwas gegessen hätten und anschliessend in die Wohnung in Flamatt gefahren seien. Des Weiteren vermochte E._____ bereits in seiner ersten Einvernahme die Wohnung in Flamatt zu nennen und diese den Polizisten später auch zu zeigen (pag. 488, Z. 35). Ebenfalls in seiner ersten Einvernahme nannte dieser neben «Z._____» auch den

«_____». Auf Vorhalt einer Fotodokumentation bestätigte E._____ sodann sowohl die Identität von «Z._____» als jene von A._____ und des «_____» als jene von C._____ (pag. 497, Z. 129; pag. 502, Z. 32). In derselben Einvernahme erwähnte E._____ das Kokain, welches sich in der Wohnung in Flamatt befunden habe, wo er auch auf C._____ getroffen sei. Er erklärte, dass er die Nacht von Donnerstag auf Freitag gemeinsam mit C._____ in der Wohnung in Flamatt verbracht habe und am nächsten Abend mit einem Taxi ins Hotel nach Bern gefahren sei (pag. 455, Z. 194 u. 185-188). Er bestreitet bereits in der ersten Einvernahme, das Kokain in die Schweiz eingeführt zu haben (pag. 455, Z. 201; pag. 456, Z. 267). Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und stimmig, was sich aus dem Zusammentreffen der drei Beteiligten in Flamatt ergibt. Hätte E._____ das Kokain selbst in die Schweiz eingeführt, wären ein Mitwirken von A._____ und C._____ sowie eine Zusammenkunft in Flamatt überflüssig gewesen. E._____ hätte unter diesen Umständen gar nicht erst nach Bern reisen müssen und falls doch, direkt ein Hotelzimmer in Bern beziehen können, um den Verkauf des Kokains in die Wege zu leiten. Er führt wiederholt aus, dass sich das Kokain in der Wohnung von A._____, d.h. in der Wohnung in Flamatt, befunden habe (pag. 456, Z. 242). Über das gefundene Kokain in seinem Koffer will E._____ dagegen nichts wissen. Dieses sei ihm von den beiden anderen oder gar von der Polizei in den Koffer gelegt worden, wobei er seine Anschuldigung gegenüber der Polizei sogleich wieder zurück nahm (pag. 456, Z. 251). Schliesslich führte er aus, dass A._____ das Kokain in einer Tasche bzw. einem Sack in die Wohnung gebracht habe (pag. 456, Z. 260).

In den darauffolgenden Einvernahmen bestätigte E._____ seine bisherigen Aussagen. Ergänzend hielt er in seiner Einvernahme vom 13. Dezember 2015 fest, dass er sich vom 24. November 2015 bis zum 4. Dezember 2015 ebenfalls in der Dominikanischen Republik aufgehalten habe (pag. 463, Z. 108). Ferner bestätigte er, dass er das Kokain vom «_____» erhalten habe (pag. 464, Z. 191) und dieses Kokain aus der Wohnung von A._____ in Flamatt stamme (pag. 466, Z. 243). Er bestritt weiterhin, das Kokain in die Schweiz gebracht zu haben (pag. 467, Z. 277). Ergänzend erklärte er, dass der «_____» und dessen Flüge zu kontrollieren seien. Er wisse, dass dieser in Punta Cana (Dominikanische Republik) gewesen sei. A._____ habe den «_____» nach Südamerika geschickt, um Drogen zu holen (pag. 467, Z. 286-288).

In seiner Einvernahme vom 15. Dezember 2015 bestätigte E._____ erneut, dass das in seinem Koffer gefundene Kokain entweder A._____ oder C._____ gehören würde (pag. 470, Z. 21-23). Am 12. Januar 2016 verweigerte er schliesslich seine Aussagen, um dann am 11. Februar 2016 den Vorfall ausführlich darzulegen.

Die Ausführungen der jeweiligen Verteidigung anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach sich E._____ während der Haft eine ausführliche Geschichte zusammengelegt habe, um diese in seiner Einvernahme vom 11. Februar 2016 darzulegen, vermögen nicht zu überzeugen. Es ist zutreffend, dass seine Ausführungen in dieser fünften Einvernahme detaillierter sind als in den Einvernahmen zuvor. Die wesentlichen Elemente nannte E._____ aber bereits in den

vorherigen Einvernahmen. So nannte er sowohl A. _____ als auch C. _____, die Wohnung und das Kokain in Flamatt, die Aufträge von A. _____ an C. _____ zur Einfuhr von Drogen aus Südamerika sowie seine eigene Übernachtung in der Wohnung in Flamatt und das anschliessende Einchecken im Hotel Q. _____ in Bern am darauffolgenden Abend. Es trifft mithin nicht zu, dass sich der Beschuldigte in Haft eine Geschichte zu Recht gelegt hat, welche die anderen beiden zu belasten versucht. Es sind keine Aggravierungen in den Aussagen von E. _____ auszumachen. Er schilderte die einzelnen Aufgaben von A. _____ und C. _____, ohne diese darüber hinaus unnötig zu belasten.

In seiner Einvernahme vom 11. Februar 2016 schilderte E. _____ sodann Folgendes: Er habe von A. _____ die Aufgabe erhalten, auf einen Anruf einer dritten Person zu warten, welche ihm hätte CHF 80'000.00 übergeben sollen. Er hätte dieses Geld sodann der Familie von A. _____ übergeben sollen. A. _____ habe dieser dritten Person das Kokain verkaufen wollen. Das Kokain sei von Santa Domingo über Punta Cana in der Dominikanischen Republik nach Genf in die Schweiz gelangt. Es sei am 10. Dezember 2015 um ca. 14:30 Uhr angekommen. A. _____ habe einen «. _____» für diese Route «Barcelona - Punta Cana, Punta Cana - Genf» geschickt. A. _____ habe den «. _____» geschickt, um das Kokain zu holen. Der «. _____» sei im Hotel AA. _____ in Punta Cana untergebracht gewesen. Als dieser die Rückreise aus Punta Cana angetreten habe, habe A. _____ ihn angerufen. Er selbst habe sich in Gran Canaria befunden. Er sei am 10. Dezember 2015 von Gran Canaria via Madrid nach Genf geflogen. Mit dem Zug sei er um 20:26 Uhr in Bern eingetroffen. A. _____ habe ihn am Bahnhof abgeholt und sie seien in einem Restaurant essen gewesen, bevor sie gemeinsam in die Wohnung in Flamatt gefahren seien. Ca. 20 Minuten später sei C. _____ mit einem Koffer in die Wohnung gekommen. A. _____ habe die Wohnung wieder verlassen, während er und der «. _____» in der Wohnung übernachtet hätten. In der Wohnung sei das Kokain gewesen. Am nächsten Tag um ca. 18:00 Uhr sei A. _____ wieder in die Wohnung gekommen und habe C. _____ CHF 9'000.00 übergeben. Gemeinsam mit C. _____ habe er Kokain konsumiert bis sie beide in einem Paranoia-Zustand gewesen seien. Er sei von A. _____ angerufen worden und dieser habe ihm gesagt, dass er zu einem Hotel fahren solle. Dort sei ein Taxi erschienen und der Taxifahrer habe ihm CHF 4'000.00 gegeben. Er habe noch den Schlüssel zur Wohnung gehabt, welchen er auf Anweisung von A. _____ dem Taxifahrer gegeben habe. Er habe schliesslich auf den Anruf jener Person gewartet, die ihm die CHF 80'000.00 hätte übergeben sollen. Soweit sei es nicht gekommen, da ihn die Polizei gefunden habe (pag. 476, Z. 22-67). A. _____ habe ihm erklärt, dass dieser ihm mitteilen werde, wann er ins Hotel gehen solle. Er würde dort sodann die CHF 80'000.00 erhalten und dieser würde anschliessend das Kokain dem Käufer übergeben. A. _____ habe ihm gesagt, dass er für das Geld zuständig sei. Was die Drogen angehe, sei A. _____ zuständig (pag. 492, Z. 243-249).

E. _____ wiederholt in den Grundzügen seine bisher gemachten Aussagen, welche er bestätigte. Gleichbleibend und konstant schilderte er seine Ankunft in Bern, dass er von A. _____ am Bahnhof Bern abgeholt worden sei und sie gemeinsam in die Wohnung in Flamatt gefahren seien. Des Weiteren stimmen diese

Ausführungen mit seinen bisherigen Aussagen überein, wonach sich das Kokain in der Wohnung in Flamatt befunden habe und dieses von C._____ aus der Dominikanischen Republik in die Schweiz eingeführt worden sei. Die Übernachtung in der Wohnung in Flamatt sowie der gemeinsame Drogenkonsum mit C._____ bis hin zum Paranoia-Zustand decken sich mit den Ausführungen von C._____ (vgl. Ziff. 12.3.4 hiernach). Weiter bestätigte er den weiteren Ablauf, mithin den Bezug eines Hotelzimmers in Bern am nächsten Abend. Dass A._____ um ca. 18:00 Uhr erneut die Wohnung in Flamatt aufgesucht haben soll, stimmt mit den Daten aus der rückwirkenden Telefonüberwachung von A._____ überein. Demnach loggte sich das Mobiltelefon von A._____ am 11. Dezember 2015 um 18:28:07 Uhr sowie schliesslich um 18:52:48 Uhr in Flamatt ein.

E._____ führte wiederholt aus, dass das Kokain am 10. Dezember 2015 in die Schweiz gekommen sei und A._____ diesbezüglich alles mit C._____ organisiert habe (pag. 489, Z. 71 f.; pag. 496, Z. 89 f.; pag. 1982, Z. 40-42). C._____ habe die Drogen in die Schweiz gebracht (pag. 496, Z. 64 f.). Zu den konkreten Abläufen erklärte E._____, dass A._____ C._____ mehrmals nach Südamerika geschickt habe, um Kokain zu transportieren. Dafür habe C._____ jeweils CHF 12'000.00 erhalten (pag. 489, Z. 73-76; pag. 496, Z. 100 u. 107 f.; pag. 522, Z. 551). A._____ sei mit CHF 9'000.00 in die Wohnung in Flamatt gekommen, wovon er CHF 4'500.00 C._____ und ihm CHF 4'000.00 gegeben habe (pag. 490, Z. 159-161; pag. 496, Z. 101; pag. 511, Z. 135 u. Z. 139; pag. 519, Z. 444; pag. 1982, Z. 17-19). Die von E._____ erwähnten Beträge weichen teilweise voneinander ab. Eingangs bezifferte er seinen Betrag auf CHF 4'000.00, sodann auf CHF 4'500.00 und an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung war die Rede von insgesamt CHF 10'000.00, wovon er und C._____ jeweils CHF 5'000.00 erhalten hätten. Ob E._____ und C._____ nun CHF 4'000.00, CHF 4'500.00 oder CHF 5'000.00 von A._____ erhalten haben, ist nicht von zentraler Bedeutung. Massgebend ist, dass E._____ konstant schilderte, C._____ habe von A._____ pro Transport CHF 12'000.00 und in der Wohnung in Flamatt einen weiteren Geldbetrag erhalten. Der E._____ zustehende Betrag betrug zwischen CHF 4'000.00 und CHF 5'000.00.

Sodann ergibt sich aus den objektiven Beweismitteln, dass sich C._____ vom 2. bis zum 10. Dezember 2015 in der Dominikanischen Republik aufgehalten hat. Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, dass sich C._____ zwischen September 2012 und Mitte Januar 2016 sechs Schweizer Pässe ausstellen liess. Dies, weil er diese angeblich jeweils verloren habe oder diese kaputt gegangen seien. Besonders auffällig sei, dass ausgerechnet der Pass, der die Reise vom 2. bis 10. Dezember 2015 dokumentieren würde, fehlt (pag. 2169, S. 23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; zu den Aussagen von C._____ vgl. Ziff. 12.3.4 hiernach). Ob C._____ nun um 14:30 Uhr – wie von E._____ behauptet – oder bereits um 12:25 Uhr gelandet ist und ob C._____ in der Dominikanischen Republik in einem Hotel AA._____ übernachtet hat oder nicht, betrifft lediglich Nebenpunkte des Geschehens. Fest steht, dass sich der von E._____ angegebene Aufenthaltszeitraum von C._____ in der Dominikanischen Republik mit dessen Reiseunterlagen deckt. Die Kammer geht weiter davon aus, dass das Kokain zeitgleich wie C._____ in der Schweiz bzw. in Flamatt eingelangte. Weiter

konnten aufgrund der Angaben von E._____ sowohl A._____ als auch C._____ ausfindig gemacht werden und aufgrund der rückwirkenden Telefonüberwachung eine Verbindung zwischen ihnen hergestellt werden. Die rückwirkende Telefonüberwachung ergab schliesslich, dass das Mobiltelefon von A._____ und C._____ Verbindungen zu einer Mobilfunkantenne in Flamatt hatten. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen von C._____ (vgl. hierzu Ziff. 12.3.4 hiernach) und E._____ gilt zudem als erstellt, dass das Kokain in der Wohnung in Flamatt gewesen ist. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass E._____ die Reiseroute von C._____ nicht in allen Details kannte und einen Zwischenstopp in Barcelona anstelle von Paris erwähnte. Aus der Buchungsbestätigung von C._____, welche auf den 30. November 2015 datiert ist, geht immerhin hervor, dass die Reise in die Dominikanische Republik von einem Reisebüro in Barcelona ausgestellt wurde und C._____ am 29. November 2015 von Barcelona nach Genf geflogen ist, um schliesslich am 2. Dezember 2015 von Genf die Reise in die Dominikanische Republik anzutreten.

Der Vorinstanz und den Ausführungen der jeweiligen Verteidigung ist darin beizupflichten, dass sich in den Aussagen von E._____ auch Widersprüche und Ungereimtheiten finden (pag. 2168, S. 22 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es trifft zu, dass E._____ teilweise unterschiedlich darlegte, wer die Drogen in die Wohnung in Flamatt gebracht hat. Anfangs führte E._____ aus, dass C._____ das Kokain in die Wohnung gebracht habe (pag. 476, Z. 40; pag. 495, Z. 51 f.; pag. 496, Z. 60). In den darauffolgenden Einvernahmen erklärte er, dass nicht C._____ sondern A._____ das Kokain in die Wohnung gebracht habe (pag. 510, Z. 94 f.; pag. 511, Z. 130). A._____ habe von C._____ das Kokain erhalten und anschliessend in die Wohnung gebracht (pag. 512, Z. 170). C._____ sei in Genf am Flughafen gelandet und habe den Koffer mit dem Kokain anschliessend A._____ gebracht, welcher das Kokain anschliessend in die Wohnung in Flamatt gebracht habe (pag. 512, Z. 184-186). Ob nun A._____ oder C._____ die Drogen in die Wohnung in Flamatt gebracht hat, ist ebenfalls nicht von zentraler Bedeutung und kann letztlich offen bleiben. E._____ schilderte konstant, dass sich das Kokain in der Wohnung in Flamatt befunden habe und C._____ im Auftrag von A._____ in die Dominikanische Republik gereist sei, um das Kokain abzuholen und in die Schweiz zu überführen.

Aus den Aussagen von E._____ ergibt sich weiter eine klare Aufgabenteilung. C._____ sei für den Transport des Kokains zuständig gewesen, A._____ für die Beschaffung der Drogen und er für den Verkauf. Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass die Aussage, wonach A._____ habe vermeiden wollen, dass das Geld und die Drogen am gleichen Ort zusammenkommen und E._____ deshalb das Geld im Hotel hätte entgegen nehmen sollen, ebenfalls plausibel sind (pag. 2169, S. 23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt die Kammer zum Schluss, dass die Erklärung, wonach ihm das Kokain von A._____ oder C._____ in den Koffer gelegt worden sei, der Idee der Trennung diametral widerspricht und ein eklatanter Widerspruch zum geplanten Vorgehen wäre und deshalb sehr unwahrscheinlich ist (pag. 2169, S. 23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Viel wahrscheinlicher ist es, dass E._____ die Drogen ins Hotel Q._____ mitgenommen hat, als er die Woh-

nung in Flamatt verliess. Seine DNA an den Plastiksäcken spricht ebenfalls dafür. Dass er die Plastiksäcke in der Wohnung angefasst und verschoben haben will, wirkt dagegen vorgeschoben und ist unglaublich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen von E. _____ grösstenteils nachträglich überprüft werden konnten und schliesslich zur Identifikation und Anhaltung von A. _____ und C. _____ geführt haben. Diesbezüglich zeigte sich E. _____ von Anfang an geständig. Dagegen vermögen seine Aussagen seine eigene Rolle betreffend nicht zu überzeugen. Ebenso wenig seine Behauptung, das Kokain sei ihm von den anderen beiden in den Koffer gelegt worden. Dass sich E. _____ darüber hinaus nicht in allen Teilen gleich gut zu erinnern vermochte, betraf insbesondere Nebenpunkte, welche nicht von zentraler Bedeutung sind. Insgesamt ergibt sich aus den Aussagen von E. _____ in Verbindung mit den objektiven Beweismitteln ein Gesamtbild, welches die aufgezeigten Unstimmigkeiten in seinen Aussagen nicht in Zweifel zu ziehen vermögen.

12.3.3 Zu den Aussagen von A. _____

Der Beschuldigte wurde insgesamt neun Mal befragt (inkl. Konfrontationseinvernahme mit E. _____).

Im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurde der Beschuldigte insbesondere zu seiner Person befragt. Ferner bestätigte er seine bisherigen Aussagen zu den ihm gemachten Vorwürfen. Er habe keine weiteren Ergänzungen (pag. 2440, Z. 29 f.).

Der Beschuldigte hat in Bezug auf seine Bekanntschaft zu E. _____ und den Tatablauf wenig konstant ausgesagt und seine Aussagen laufend dem Ermittlungsstand angepasst. A. _____ machte anfangs geltend, E. _____ nicht zu kennen. Bereits in der ersten Einvernahme ist ihm eine Fotodokumentation vorgelegt worden, auf welcher E. _____ zu sehen war. A. _____ antwortete, dass kein «südamerikanischer Kopf» vorhanden sei. Er kenne niemanden (pag. 532, Z. 36). In den weiteren Einvernahmen blieb er dabei, dass ihm der Name «E. _____ aus Italien, AO. _____» nichts sage. Er kenne keinen E. _____ (pag. 540, Z. 130 u. Z. 136; pag. 545, Z. 28). Als ihm am 30. Juni 2016 erneut eine Fotodokumentation vorgelegt wurde, auf welcher E. _____ zu sehen gewesen ist, erkannte A. _____ nach wie vor niemanden (pag. 558, Z. 562-564). Auch auf Vorhalt, dass es bereits am 9. Dezember 2015 eine telefonische Verbindung zwischen seiner Rufnummer und der Nummer von E. _____ gegeben habe, antwortete A. _____ «Ich weiss es nicht, ich weiss nichts. Ich kann dazu nichts sagen» (pag. 558 f., Z. 566-571). Er wisse auch nicht, worum es bei diesen Verbindung gegangen sei (pag. 559, Z. 583 u. Z. 589). Es treffe auch nicht zu, dass er E. _____ am 10. Dezember 2015 um ca. 20:30 Uhr in Bern am Bahnhof abgeholt habe, da er nicht wisse, wer er sei (pag. 559, Z. 591, Z. 596 u. Z. 601). Er wisse auch nicht wovon E. _____ spreche, wenn dieser sage, dass er mit ihm [Anm.: A. _____] in einem Restaurant gegessen habe und sie nach dem Abendessen in die Wohnung gegangen seien. Ebenso wenig wisse er etwas davon, dass der «. _____» später in die Wohnung gekommen sei und sie in dieser Wohnung, in welcher sich das Kokain befunden habe, übernachtet hätten (pag. 559, Z. 603-610). Erst in der Einvernahme vom 13. Juli 2016 und auf erneuten

Vorhalt einer Fotodokumentation erkannte A._____ E._____. Dieser habe ihm im November oder Dezember etwas offeriert. Er glaube schon, dass er es sei, aber dieser habe einen Hut und eine Brille getragen (pag. 564, Z. 53-57). In der darauf folgenden Einvernahme gestand er schliesslich ein, diesen zu kennen (pag. 657, Z. 14). Als Begründung warum er bestritten habe, E._____ zu kennen, erklärte der Beschuldigte, dass er es nicht richtig gesehen habe. Das Foto sei schwarz-weiss gewesen. Er habe eine Sonnenbrille und ein Beret getragen und er habe diesen nicht unter dem Namen E._____ gekannt (pag. 657, Z. 27-28). Diese Erklärung ist dürftig und flach. Der Beschuldigte schilderte damit verschiedene Versionen. Zu Beginn des Verfahrens will er E._____ trotz mehrfachen Vorhalts einer Fotodokumentation und der nachgewiesenen telefonischen Verbindung nicht gekannt haben. Später revidierte er seine Aussage und schob eine dürftige Erklärung vor, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, diesen zu erkennen. Zumal es nicht stimmt, dass das ihm vorgehaltene Foto von E._____ schwarz-weiss gewesen ist. In seiner ersten Einvernahme wurde ihm ein farbiges Bild gezeigt (pag. 534). Der Beschuldigte vermochte mithin nicht überzeugend zu erklären, weshalb er eingangs bestritten hat, E._____ zu kennen. Dass er diesen nicht unter dem Namen E._____ gekannt haben will, vermag genauso wenig zu überzeugen.

Nachdem A._____ zugegeben hatte, E._____ doch zu kennen, wurde ihm erneut vorgehalten, dass es in der Zeit vom 10. bis zum 11. Dezember 2015 insgesamt 21 telefonische Verbindungen und 34 Versuche zwischen ihnen gegeben habe. Auf Frage, worum es bei diesen Verbindungen gegangen sei, antwortete er, dass er keine Ahnung habe (pag. 567, Z. 202-212). Sodann bestätigte er, dass er nicht wisse, worum es gegangen sei. Dieser habe ihn sicher gefragt, ob er etwas haben wolle (pag. 570, Z. 321 f.). In der Konfrontationseinvernahme nannte er als Grund für die zahlreichen Verbindungen zwischen ihm und E._____ den Schlüssel zur Wohnung in Flamatt. Er habe diesen nach dem Schlüssel gefragt. Das sei ihm wichtig gewesen (pag. 676, Z. 709 f.). Erneut passte A._____ seine Aussagen dem jeweiligen Ermittlungsstand an und führte die aus seiner Sicht jeweils passende Erklärung an. Seine Aussagen sind widersprüchlich und die Erklärungen wirken vorgeschoben.

Das gleiche widersprüchliche Verhalten legte der Beschuldigte in Bezug auf sein Treffen mit E._____ am Bahnhof Bern an den Tag. Nachdem A._____ bisher jeweils bestritten hatte, dass er E._____ am 10. Dezember 2015 nach 20:26 Uhr abgeholt habe, sagte er schliesslich, dass er ihn nicht abgeholt habe, sondern sich nur mit ihm getroffen habe. Er betonte, dass er ihn nicht abgeholt habe (pag. 568, Z. 214-219). Aus seinen späteren Aussagen geht schliesslich hervor, dass A._____ E._____ doch abgeholt habe, sie gemeinsam etwas gegessen hätten und schliesslich nach Flamatt gefahren seien (pag. 663 f.).

Weiter gab er an, dass ihm die Adresse «P._____ in Wünnewil/Flamatt» nichts sage. Er habe sich dort auch nicht aufgehalten. Er kenne die Adresse nicht (pag. 568, Z. 233-241). Er gab zu, T._____ – die Gotte seiner Tochter – zu kennen (pag. 568, Z. 249 u. Z. 253). Ihre Adresse kenne er nicht (pag. 569, Z. 277). So weit ihm bekannt sei, sei er in der Zeit vom 10. und 11. Dezember 2015 auch nicht

in Flamatt gewesen (pag. 569, Z. 303). Es sei nicht wahr, dass er E._____ in diese Wohnung gebracht habe (pag. 570, Z. 345). Er wisse auch nichts davon, dass er E._____ in der Wohnung in Flamatt getroffen habe (pag. 570, Z. 363). Auf Vorhalt der rückwirkenden Telefonüberwachung, wonach er am 11. Dezember 2015 sowohl um 15:37 bis 15:39 Uhr als auch um 18:52 Uhr wieder in Flamatt gewesen sei, antwortete der Beschuldigte, dass er nichts dazu sagen könne. Er wisse es nicht (pag. 571, Z. 371-381). Weiter wurde dem Beschuldigten vorgehalten, dass ihm zu dieser Zeit zwei Verbindungen mit der Nummer ._____, vermutlich einer dominikanischen Mobiltelefonnummer, hätten nachgewiesen werden können. Nachdem A._____ antwortete, dass ihm das nichts sage und er es nicht wisse, fügte er schliesslich die Erklärung hinzu, dass er vielleicht E._____ sein Telefon ausgeliehen habe (pag. 571, Z. 401 f.). Die Antwort des Beschuldigten darauf mutet unter diesen Umständen durchaus merkwürdig an, will er E._____ in Flamatt doch gar nicht gesehen haben. Wie bereits im Rahmen der Aussagenwürdigung von E._____ dargelegt, vermag diese Erklärung nicht zu überzeugen. Schliesslich würden sich aufgrund der rückwirkenden Mobiltelefonüberwachung von A._____ Verbindungen zu dieser Rufnummer nachweisen lassen, zu deren Zeitpunkte E._____ entweder noch nicht in der Schweiz gewesen ist oder sich bereits in Polizeigewahrsam befand. In der Konfrontationseinvernahme vom 9. August 2016 führte A._____ schliesslich aus, dass er E._____ in Bern am Bahnhof und in der Wohnung in Flamatt getroffen habe (pag. 659, Z. 115). Dies nachdem er über all die Einvernahmen die Wohnung in Flamatt nicht gekannt haben will und erst recht nicht mit E._____ in dieser Wohnung gewesen sein will. In dieser Einvernahme führte er sodann erstmals aus, dass er E._____ in die Wohnung in Flamatt gebracht habe, um ihm eine Übernachtungsmöglichkeit zu gewähren (pag. 662, Z. 220-222). Sodann konnte A._____ genaue Angaben zu dieser Wohnung machen. Er habe diese für T._____ geputzt und aufgeräumt (pag. 662 f.). Diese habe die Wohnung anfangs Januar 2016 abgeben müssen. Er habe den Schlüssel für diese Wohnung erhalten und diesen wieder in den Briefkasten gelegt (pag. 663, Z. 241-244). Die Aussagen des Beschuldigten sind voller Widersprüche. Dieser erzählte unschlüssig und lückenhaft und passte seine Aussagen dem jeweiligen Ermittlungsstand an. Anfangs wollte er weder E._____ kennen und von dem ganzen Vorfall nichts wissen. Schliesslich räumte er ein, diesen doch zu kennen, aber nur, da er von diesem Kokain bezog. Schliesslich räumte er ein, mit diesem nach Flamatt gefahren zu sein, um diesem eine Übernachtungsgelegenheit zu ermöglichen. Der Beschuldigte kann mithin nichts zu seinen Gunsten aus seinen Aussagen ableiten. Dass E._____ mit dem Kokain in die Schweiz eingereist ist, um dieses hier zu verkaufen und A._____ ein Abnehmer einer kleinen Menge gewesen ist, ist unwahrscheinlich. Die Beweismittel zeichnen ein völlig anderes Bild. Die Aufgabe von A._____ bestand darin die Wohnung zur Zwischenlagerung des Kokains zu organisieren. Des Weiteren war er in die Organisation des Transports dieser Drogen involviert. Mithin kam auch ihm eine Rolle im Ablauf dieses Drogenhandels und der Vorbereitung des anschliessenden Verkaufs des eingeführten Kokains zu.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zum Kerngeschehen dünne und karge Aussagen machte. Er verstrickte sich wiederholt in Widersprüche.

Seine zahlreichen Erklärungsversuche vermochten nicht zu überzeugen. Hätte es sich – wie vom Beschuldigten geschildert – zugetragen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte die Vorwürfe soweit wie möglich bestritt, um schliesslich einzelne Situationen schrittweise zuzugeben und hierfür Erklärungen nachzuliefern und selbst diese im Verlauf des Verfahrens immer wieder anzupassen. Auf die Aussagen des Beschuldigten kann mithin nicht abgestellt werden.

12.3.4 Zu den Aussagen von C._____

C._____ wurde ebenfalls insgesamt neun Mal befragt (inkl. Konfrontationseilvernahme mit E._____).

Auch C._____ wurde oberinstanzlich insbesondere zu seiner Person befragt. Darüber hinaus bestätigte er seine bisherigen Aussagen. Es gebe nichts, was völlig falsch verstanden worden sei (pag. 2445, Z. 15-19). Auf Vorhalt, wonach er behauptet habe, zur Zeit der zu beurteilenden Geschehnisse ausschliesslich Drogenkonsument gewesen zu sein und auf Frage, weshalb er wahrheitswidrig das Wohnen in Flamatt, die Bekanntschaft zu E._____ und die Reise in die Dominikanische Republik bestritten habe, antwortete C._____, dass er das mit dem Drogenkauf nicht habe sagen wollen, da dies nicht legal sei. Er habe nicht in Flamatt gewohnt, sondern sich dort viel aufgehalten. Es sei die Wohnung von T._____ gewesen. Er habe diese Wohnung geputzt und zusammen mit einem Kollegen abgegeben. Weiter erklärte er, dass er in Südamerika viel gereist sei. Er sei bereits in Brasilien, in Argentinien, in Ecuador und in der Dominikanischen Republik gewesen (pag. 2445, Z. 29-41).

Auch C._____ wollte E._____ anhand der ihm vorgelegten Fotodokumentation zuerst nicht kennen (pag. 600, Z. 91-118). Seine späteren Ausführungen, wonach er das Bild 7 mit dem Bild 5 verwechselt habe, vermögen sein anfängliches Bestreiten nicht zu erklären (pag. 683, Z. 21).

Im Gegensatz zu A._____ war C._____ die Adresse P._____ in Flamatt von Anfang an bekannt und so führte er aus, dass diese Wohnung «T._____» gehöre und er einmal dort gewesen sei (pag. 601, Z. 138-142 u Z. 153). Ferner gab er zu, gemeinsam mit E._____ in der Wohnung bis zum Drogenrausch und eines Paranoia-Zustands Kokain konsumiert zu haben (pag. 684, Z. 55 f.). Diese Angaben decken sich mit den Aussagen von E._____, weshalb als erstellt gilt, dass sie die Nacht vom 10. auf den 11. Dezember 2015 gemeinsam in der Wohnung P._____ in Flamatt verbracht haben. C._____ führte aus, dass er «T._____» an einem Geburtstagsfest von A._____ kennen gelernt habe und sie die Götter eines seiner Kinder sei (pag. 688, Z. 208 u. Z. 217). Diese Ausführungen decken sich mit den Angaben von T._____. Daraus folgt, dass zwischen A._____ und T._____ eine familiäre Verbindung besteht. C._____ vermag nicht zu erklären, wie E._____ in diese Wohnung von T._____, zu welcher A._____ und er einen Schlüssel besaßen, gekommen sei (pag. 615, Z. 162-164). Aufgrund des Gesagten und in Bezug auf die Aussagenwürdigung von A._____ erachtet es die Kammer als unglaublich, dass E._____ die Wohnung, mit welcher beide Beschuldigte in Verbindung stehen, eigenständig aufsuchte und als reinen Verkaufsort des Kokains nutzte. C._____ erwähnte sodann erstmals in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung,

dass er von A._____ einen Schlüssel zu der Wohnung erhalten habe, um Möbel zu entsorgen und die Wohnung zu putzen (pag. 1998, Z. 34 f.). Es vermag durchaus zutreffen, dass T._____ A._____ den Schlüssel zu ihrer Wohnung übergeben hat, damit dieser die Wohnung aufräumt und putzt, so dass sie Anfangs 2016 hätte übergeben werden können. Dass A._____ und C._____ diese Wohnung einzig zur Säuberung bis zu deren Übergabe nutzten und E._____ lediglich eine Übernachtungsmöglichkeit gewährten sowie bei diesem in der Wohnung Kokain erwarben, wirkt dagegen vorgeschoben und ist nicht glaubhaft.

Darüber hinaus stellt sich C._____ als reiner Drogenkonsument dar, der sich lediglich in dieser Wohnung aufgehalten habe, um Kokain zu kaufen und zu konsumieren (pag. 602, Z. 218 f.; pag. 614, Z. 126 f.; pag. 627, Z. 196 f.; pag. 684, Z. 53 f.). Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, wie ausführlich C._____ über seine Reisen nach Südamerika Auskunft geben oder seine missliche Lage bedauern, sonst aber keine fallrelevanten Aussagen machen konnte (pag. 2170, S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Wiederholt führte er aus, dass er es nicht wisse, um demgegenüber teilweise ganz dezidiert zu sagen, dass etwas nicht stimme. Es fällt auf, dass C._____ zu gewissen Fragen sehr ausführlich antwortete, auf fallrelevante Fragen dagegen vermehrt keine Antwort wusste. So antwortete er beispielsweise auf den Vorhalt, wonach es sich beim «._____» offensichtlich um ihn handle, da ihn E._____ erkannt habe, dass das nicht stimme. Auf Frage, was denn nicht stimme, antwortete C._____ sodann, dass er es nicht wisse. Er wisse aber, dass es nicht stimme (pag. 602, Z. 188-194). Wie sich schliesslich herausstellte, kannte er E._____. Dieses Aussageverhalten C._____ hat weder etwas mit dessen Drogenkonsum noch damit zu tun, dass er während der ersten Einvernahme noch unter Drogeneinfluss gestanden sein soll; denn dieses Aussageverhalten zieht sich durch sämtliche Einvernahmen.

So bestreitet er bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung die Reise in die Dominikanische Republik bzw. vermochte sich nicht mehr daran erinnern (pag. 603, Z. 270). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entschuldigte er sich dafür, dass er eine falsche Aussage gemacht habe. Er habe heute einen klaren Kopf und könne sich deshalb an mehr Sachen erinnern, als damals, als er noch unter Drogen gestanden habe (pag. 1999, Z. 4-6). Darauf hingewiesen, dass er sich zwei Monate zuvor bereits im Gefängnis befunden habe und ob er dort also Drogen konsumiert habe, antwortete C._____, nein, aber vielleicht sei er im Stress gewesen und habe unter Entzugserscheinungen gelitten. Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass C._____ seine Drogensucht bzw. allfällige Entzugserscheinungen als Erklärung für sein wenig überzeugendes Aussageverhalten nutzte. Bereits in den ersten Einvernahmen konnte C._____ beispielsweise Ausführungen zu der Wohnung und zu T._____ (pag. 601, Z. 138-153), oder zu seinen Reisen (pag. 624 f.) machen. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung reichte C._____ schliesslich seine Buchungsbestätigung der Reise in die Dominikanische Republik ein (vgl. Ziff. 12.2.5 hiervor). Die Verteidigung brachte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vor, dass das Einreichen der Buchungsbestätigung keinen Sinn ergebe, wenn C._____ die Drogen tatsächlich in die Schweiz eingeführt hätte (pag. 2455). Dem kann nicht gefolgt werden. Bereits die von der Staatsanwaltschaft edierte

Bestätigung des Ministerio de Interior y Policia und die Aussagen von E. _____ haben auf eine Reise von C. _____ im Dezember 2015 in die Dominikanische Republik hingewiesen.

Im Weiteren machte C. _____ widersprüchliche und alles andere als überzeugende Aussagen zu seinen Aufenthalten in Flamatt. Zu Beginn sagte er aus, dass er einmal in der Wohnung in Flamatt gewesen sei (pag. 601, Z. 153). Er sei mit E. _____ alleine gewesen. Er habe Kokain gekauft und danach habe er die Örtlichkeit verlassen (pag. 603, Z. 237-240; pag. 614, Z. 137-139). Sodann führte er aus, er sei einige Stunden dort gewesen. Ehrlich gesagt sei er ein oder zwei Mal dort gewesen (pag. 615, Z. 188-191). Später gab er an, noch nie zuvor in der Wohnung in Flamatt gewesen zu sein. Auf Frage, ob er sich sicher sei, räumte er denn ein, dass er nicht mehr sicher sei (pag. 687, Z. 184-187). Nachdem ihm aufgrund der rückwirkenden Telefonüberwachung nachgewiesen werden konnte, dass sein Mobiltelefon zwischen dem 18. November 2015 und dem 12. Dezember 2015 regelmässig im Raum Flamatt eingeloggt gewesen war, räumte C. _____ ein, dass er von A. _____ den Schlüssel zur Wohnung in Flamatt erhalten habe. Er sei auch mit einer Kollegin dort gewesen und habe sicher ein paar Mal dort übernachtet (pag. 1998, z. 34-36). Diese Aufenthalte passen in die Zeitspanne, in welcher die Wohnung von T. _____ leer gestanden ist. Ob sich C. _____ daneben auch bei Freunden in Flamatt aufgehalten hat, kann letztlich offen gelassen werden. Fest steht, dass er zum Deliktszeitraum gemeinsam mit E. _____ in der Wohnung gewesen ist.

Weiter sind die Aussagen von C. _____ zur Finanzierung seiner Reisen nicht nachvollziehbar. Einerseits will er diese Reisen durch erspartes Geld und durch das Sozialamt finanziert haben und andererseits bekomme er Geld von der Familie und seinen zwei Schwestern (pag. 621, Z. 33 f.). Wenn möglich, reise er alle drei bis vier Monate nach Südamerika (pag. 621, Z. 29 f.). Auf Frage, wie es möglich sei, als Sozialhilfeempfänger alle drei bis vier Monate nach Südamerika zu reisen, erklärte C. _____, dass er das Geld, welches er erhalte, spare. Er konsumiere nur Drogen, damit er keinen Hunger habe. So reiche es dann für die Reisen nach Südamerika (pag. 618, Z. 291-294). Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen, immerhin muss der Drogenkonsum ebenfalls finanziert werden können. Dasselbe widersprüchliche Verhalten legte C. _____ in Bezug auf die Mitteilung seiner Reisen gegenüber dem Sozialdienst an den Tag. So erklärte er, dass er dem zuständigen Sozialarbeiter mitteile, wenn er ins Ausland gehe (pag. 618, Z. 301). Auf die Frage, weshalb er den Sozialdienst nicht über seine Reisen informiere, antwortete C. _____ in einer späteren Einvernahme mit der Gegenfrage «Warum sollte ich?». Ergänzend führte er aus, dass er nicht gewusst habe, dass er dazu verpflichtet sei (pag. 697, Z. 520 f.).

Die Aussagen von C. _____ sind dürftig und flach. Zum Kerngeschehen machte er karge und in sich widersprüchliche Aussagen. Seinen Aussagen können keine Angaben zu seinem eigenen Tatbeitrag entnommen werden. Er bestätigte E. _____ zu kennen und mit diesem in der Wohnung in Flamatt gewesen zu sein. Wie A. _____ will er aber nur Drogenkonsument gewesen sein. Dass dies nicht alles gewesen sein kann, geht aus folgenden Umständen hervor: Das ge-

meinsame Treffen von A._____, E._____ und C._____ in der Wohnung in Flamatt, welche A._____ organisiert hat; die Ergebnisse der rückwirkenden Telefonüberwachung zeigen sowohl bei A._____ als auch bei C._____ Aufenthalte in Flamatt und bei ersterem sodann mehrfache Kontakte zu E._____; C._____ reiste unmittelbar vor dem Deliktszeitraum in die Dominikanische Republik und kehrte am 10. Dezember 2015 wieder in die Schweiz zurück. Die Kammer geht davon aus, dass auch die Drogen am 10. Dezember 2015 in der Schweiz eintrafen. Dazu passt schliesslich auch, dass sich C._____ in den letzten Jahren mehrfach einen neuen Pass hat ausstellen lassen und der letzte Pass, welcher die Reise in die Dominikanische Republik ebenfalls belegen würde, nicht mehr auffindbar ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Aussagen von E._____ mehrheitlich durch die objektiven Beweismittel bewahrheitet haben. Gestützt auf diese objektiven Beweismittel gepaart mit den Aussagen von E._____ geht die Kammer davon aus, dass auch C._____ an dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall beteiligt gewesen ist und seine Aufgabe darin bestanden hat, die Drogen in die Schweiz einzuführen. Fest steht, dass seine Rolle nicht einzig diejenige des Drogenkonsumenten war.

13. **Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich grosse Teile der Aussagen von E._____ anhand der objektiven Beweismittel haben belegen lassen, weshalb in diesen Teilen auf seine Aussagen abzustellen ist. Die Widersprüche und Unstimmigkeiten in seinen Aussagen, wonach beispielsweise der von E._____ genannte Name des Hotels, in welchem C._____ in der Dominikanischen Republik übernachtet habe, oder aber die Reiseroute anders lautete, als in der Reisebestätigung aufgeführt, vermögen daran nichts zu ändern. Insgesamt ergibt sich aus den Aussagen von E._____ in Verbindung mit den objektiven Beweismitteln ein Gesamtbild, welches die aufgezeigten Unstimmigkeiten in seinen Aussagen nicht in Zweifel zu ziehen vermögen. Daran vermögen auch die Aussagen von A._____ und C._____ nichts zu ändern. Ihre Ausführungen sind, wie vorstehend dargetan wurde, unstimmt, mit Widersprüchen durchzogen und in weiten Teilen unglaublich. Insbesondere A._____ passte seine Aussagen dem jeweiligen Ermittlungsstand an, so dass er eingangs bestrittene Umstände später zugab und einräumte. Aufgrund der objektiven Beweismittel und der Aussagen von E._____ lassen sich die Versionen von A._____ und C._____, wonach sie mit dem eingeführten Kokain einzig als Abnehmer in Verbindung standen, nicht stützen. Die Kammer erachtet es deshalb als erstellt, dass A._____, E._____ und C._____ jeder in seiner Rolle und Funktion mit der Einfuhr des Kokains aus der Dominikanischen Republik in die Schweiz, der Lagerung in der

Wohnung in Flamatt sowie den Vorbereitungen zur Veräusserung involviert gewesen sind.

Für die Kammer ergibt sich nach Würdigung der objektiven und subjektiven Beweismittel ein Gesamtbild, das dem Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift umschrieben wird (pag. 1815 f.), entspricht:

Es kann somit festgehalten werden, dass E._____ am 10. Dezember 2015, von Gran Canaria über Madrid herkommend, nach Genf in der Schweiz einreiste. Von Genf fuhr er mit dem Zug nach Bern, wo er um 20:26 Uhr eintraf und am Bahnhof von A._____ abgeholt wurde. Nach einem gemeinsamen Abendessen im Raum Bern brachte A._____ E._____ nach Flamatt in die leerstehende Wohnung an der Adresse P._____. A._____ Freund C._____ nutzte diese Wohnung seit November 2015 als gelegentlicher Übernachtungsort.

Am 2. Dezember 2015 reiste C._____ in die Dominikanische Republik; sein Mobiltelefon mit der Rufnummer ._____ liess er in der fraglichen Wohnung zurück. Am 10. Dezember 2015 kehrte C._____ in die Schweiz zurück. Er begab sich am Abend des 10. Dezember 2015 selbständig in die Wohnung in Flamatt, in der sich E._____ bereits aufhielt.

C._____ führte bei seiner Wiedereinreise in die Schweiz am 10. Dezember 2015 eine 1'383 Gramm übersteigende Menge Kokaingemisch mit sich. Ob er oder A._____ das besagte Kokain in die Wohnung in Flamatt brachten, muss letztlich offen bleiben. Nachdem C._____ in der Wohnung in Flamatt eintraf, wo A._____ und E._____ bereits auf ihn warteten, verliess A._____ die Wohnung kurze Zeit später. Er liess das Kokain in der Obhut von C._____ und E._____.

C._____ und E._____ blieben gemeinsam über Nacht und am folgenden Tag in der Wohnung und in der nächsten Umgebung der Wohnung. Das Kokain behielten sie in dieser Zeit in ihrer Obhut und konsumierten beide mehrfach davon. C._____ begab sich am Nachmittag des 11. Dezember 2015 eigenständig wieder zurück nach Bern.

Ab Abend begab sich auch E._____ nach Bern, wo er im Hotel Q._____ das Zimmer Nr. 208 bezog. Das Kokain führte E._____ in Plastiksäckchen in seinem Rollkoffer mit sich und deponierte seinen Koffer mit dem Kokain in seinem Hotelzimmer.

A._____ und E._____ beabsichtigten das Kokain in der Nacht des 11. auf den 12. Dezember 2015 an einen unbekannten Abnehmer zu veräussern. Die Veräusserung des Kokains kam nicht zustande, da sich E._____ aufgrund seines Kokainkonsums im Rausch befand und nicht mehr in der Lage war, die für ihn vorgesehene Aufgabe bei der Weiterveräusserung wahrzunehmen.

E._____ begab sich in die Stadt und liess das Kokain, abgesehen von einer kleinen Menge für den Eigenkonsum, in seinem Hotelzimmer zurück. Er suchte im Verlauf des Abends verschiedene Lokale auf und konsumierte weiter von dem Kokain. Am 12. Dezember 2015 um 02:48 Uhr wurde E._____ in verwirrtem Zu-

stand und ohne Schuhe von der Polizei an der S. _____ (Strasse) im Bereich der dortigen Bordelle aufgegriffen.

In seinem Hotelzimmer wurde eine Menge von 1'383 Gramm Kokaingemisch gefunden. Das Kokain von einem Gesamtnettogewicht von 1'325 Gramm wies einen Reinheitsgrad von 74% (Kokainbase, vgl. dazu Ziff. 18.1) und die kleinere Menge von 58 Gramm netto einen solchen von 72% auf. Daraus resultiert eine reine Kokainmenge von 1'022.26 Gramm.

V. Sachverhalt und Beweiswürdigung zu den weiteren Vorwürfen gegen A. _____

14. Zum Vorwurf der Widerhandlung gegen Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts (Ziff. I.B.4. der AKS; pag. 1819)

14.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Weiter bildet der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20; Fassung in Kraft bis zum 31.12.2018) Gegenstand der Berufung von A. _____. Mit Anklageschrift vom 3. April 2017 wird dem Beschuldigten hierzu Folgendes vorgeworfen (pag. 1819):

«begangen gemeinsam mit seiner Ehefrau, F. _____, in der Zeit vom 05.11.2015 bis 22.06.2016 in Bern, G. _____ (Strasse), indem sie der costa-ricanischen Staatsangehörigen M. _____ den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz ermöglichten, indem sie diese nach Ablauf der bewilligungsfreien Aufenthalts von 90 Tagen bei sich wohnen liessen und sie finanziell unterstützten, obwohl sie über keine Aufenthaltsbewilligung verfügte.»

14.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Der äussere Sachverhalt und damit der Aufenthalt von M. _____ seit August 2015 in der Schweiz und in der Wohnung des Beschuldigten und seiner Ehefrau sind unbestritten.

Im Rahmen seines erstinstanzlichen Plädoyers plädierte der Verteidiger auf Freispruch, da das Verhalten von A. _____ fahrlässig gewesen sei und die fahrlässige Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts nicht strafbar sei (pag. 2008). Oberinstanzlich beantragte der Verteidiger ebenfalls einen Freispruch. Es sei nicht einzusehen, weshalb A. _____ vorliegend zu bestrafen sei. Er habe sich nicht darum gekümmert. M. _____ habe weder gearbeitet noch habe sie einen Lohn bezogen. Seine Ehefrau habe ebenfalls zu keinem Zeitpunkt gewusst, dass sie etwas Illegales getan habe (pag. 2451). Bestritten ist damit einzig die vorsätzliche Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts.

14.3 Beweismittel

Als Beweismittel liegen der Kammer neben dem Anzeigerapport vom 20. Januar 2017 (pag. 1496 f.) die edierten Akten PEN 16 731 i.S. M. _____ sowie PEN 17 350 i.S. F. _____ vor (pag. 2272 ff.; pag. 2327.2 ff.).

Dem Anzeigerapport ist unter anderem zu entnehmen, dass die Kantonspolizei im Zusammenhang mit einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz am 22. Juni 2016 die Wohnung der Familie A._____ betreten habe. Neben A._____ und seiner Ehefrau F._____ sowie den drei Kindern, sei auch eine Bekannte der Ehefrau, M._____, anwesend gewesen. Diese habe sich mit einem costa-ricanischen Reisepass ausgewiesen. Sie habe angegeben, dass sie eine Freundin von F._____ und seit zwei Monaten in der Schweiz sei. F._____ habe auf dieselbe Frage geantwortet, dass ihre Freundin seit ca. einem Monat in der Schweiz sei. Am Griffstück des Koffers von M._____ sei ein Baggage-Label der Fluggesellschaft Iberia mit den Reisedaten Madrid nach Genf vom 4. August 2015 gefunden worden (pag. 1496 f.).

Weiter finden sich diverse Einvernahmen des Beschuldigten (pag. 1498; pag. 1499 ff.), von M._____ (pag. 1502 ff.) sowie von F._____ (pag. 1506 f.) in den Akten.

14.4 Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung sämtlicher Beweise zu folgendem Beweisergebnis (pag. 2186, S. 40 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Vorliegend wird nicht bestritten, dass A._____ und F._____ M._____ bei sich - auch nach Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts von 90 Tagen - weiterhin bei sich wohnen liessen. Dabei führte A._____ klar aus, dass man lediglich für 3 Monate in der Schweiz bleiben dürfe (vgl. dazu pag. 1500, Z. 558 f.). Dass ein Unterbruch des Aufenthalts zur Folge hat, dass die 90 Tagefrist neu zu laufen beginnt, ist jedoch eine reine Schutzbehauptung. Es wäre für A._____ ein Leichtes gewesen, sich entsprechend darüber zu informieren.

Demzufolge ist der Sachverhalt gemäss Ziff. I. B. 4. der Anklageschrift erstellt.»

Gestützt auf dieses Beweisergebnis erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten der Widerhandlung gegen das AuG, begangen durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts, schuldig.

14.5 Beweiswürdigung der Kammer

Die Kammer hat keinen Grund, an den sachlich und neutral abgefassten Ausführungen im Anzeigerapport der Kantonspolizei zu zweifeln. Es ist demnach erstellt, dass sich M._____ seit August 2015 bei der Familie A._____ aufhielt, was überdies auch nicht weiter bestritten wird.

Vorliegend ist unbestritten, dass A._____ und seine Ehefrau F._____ deren Freundin M._____ auch nach Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts von 90 Tagen weiterhin bei sich wohnen liessen. Einleitend führte der Beschuldigte gegenüber der Polizei noch aus, dass er nicht wisse, seit wann M._____ bei ihnen sei. Er nannte sodann einen Zeitraum von ca. einem bis anderthalb Monaten (pag. 1498, Z. 440 f.). Gegenüber der Staatsanwaltschaft räumte A._____ sodann ein, dass sie seit ein paar Monaten bei ihnen sei und bereits 2015 zu ihnen gekommen sei (pag. 1499, Z. 509). Ferner bestätigte A._____, dass der bewilligungsfreie Aufenthalt drei Monate betrage (pag. 1500, Z. 559). A._____ kannte damit die Frist, wonach für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Bewilligung benötigt wird. Seine Ausführungen, wonach er davon ausgegangen sei, dass sich die bewil-

ligungsfreie Aufenthaltsdauer bei einer Ausreise aus der Schweiz und Wiedereinreise am selben Tag jeweils verlängere, sind deshalb als reine Schutzbehauptungen zu deuten.

Entgegen den Ausführungen von F._____ (pag. 2274, Z. 175) schilderten A._____ und M._____ übereinstimmend, dass letztere von der Familie A._____ finanziell unterstützt wurde und von F._____ ca. CHF 150.00 monatlich erhielt (pag. 1499, Z. 526 f.; pag. 150, Z. 539 f.; pag. 1503, Z. 37 f.)

14.6 Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt

Die Kammer erachtet es gestützt auf die gemachten Aussagen als erstellt, dass A._____ und seine Ehefrau F._____ deren Freundin M._____ den rechtswidrigen Aufenthalt ermöglichten, indem sie diese nach Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts von 90 Tagen bei sich wohnen liessen und sie finanziell unterstützten, obwohl sie über keine Aufenthaltsbewilligung verfügte.

15. Zum Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (vgl. amtliche Akten SK 18 419; Ziff. I.1. der AKS; pag. 88)

15.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Zudem bildet der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 29. August 2017 in Bern, Gegenstand der Berufung von A._____. Mit Anklageschrift vom 21. Februar 2018 wird dem Beschuldigten hierzu Folgendes vorgeworfen (vgl. SK 18 419, pag. 88):

«begangen am 29.08.2017 in Bern,

indem A._____ 23.7 g Kokaingemisch (Reinheitsgrad 62% Hydrochlorid, 12.4 g reine Stoffmenge), das er in der zuvor von einer unbekannten Person erworben hatte, besass und versteckt im Wagen seiner Ehefrau unter der Verschalung unterhalb der Gangschaltung transportierte, in der Absicht, dies später zu veräussern.»

15.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt ist insoweit unbestritten, als er den Vorwurf des Erwerbs sowie des Besitzes und des Transports einer Menge von 23.7 Gramm Kokaingemischs umfasst. Dagegen bestreitet der Beschuldigte den Vorwurf, wonach er das Kokain in der Absicht der späteren Weiterveräusserung erworben habe.

15.3 Beweismittel

Als Beweismittel liegen der Kammer neben dem Anzeigerapport und dessen Nachtrag (vgl. SK 18 419 pag. 2 ff.; pag. 5 ff.) der forensisch-chemische Abschlussbericht des IRM (vgl. SK 18 419 pag. 20 f.), das Durchsuchungsprotokoll (vgl. SK 18 419 pag. 41 ff.), der Leumundsbericht (vgl. SK 18 419 pag. 72 ff.; pag. 2349 f.) sowie der Betreibungsregistrauszug (vgl. SK 18 419 pag. 63 ff.; pag. 2351 ff.) vor.

Weiter finden sich in den Akten die Aussagen des Beschuldigten (vgl. SK 18 419 pag. 22 ff.; pag. 28 ff.; pag. 112 ff.) sowie die Einvernahme seiner Ehefrau (vgl. SK 18 419 pag. 35 ff.).

Die Vorinstanz hat die Beweismittel ausführlich wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen wird (vgl. SK 18 419 pag. 127 ff., S. 7-10 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Soweit sich weitere ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen.

15.4 Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung sämtlicher Beweismittel zu folgendem Beweisergebnis (vgl. SK 18 419, pag. 132, S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Aufgrund der bisherigen Ausführungen erachtet das Gericht den folgenden rechtserheblichen Sachverhalt als erstellt:

Der Beschuldigte entwendete seiner Ehefrau am 29.08.2017 den Betrag von CHF 1'450.00 ohne deren Kenntnis. Damit kaufte er von einem Unbekannten netto 20 Gramm Kokain, dies nicht in der Absicht, das Kokain selbst zu konsumieren, sondern wohl in Wiederverkaufsabsicht und wohl zur Aufbesserung des monatlichen Haushaltsbudgets.»

15.5 Beweiswürdigung der Kammer

15.5.1 Zu den objektiven Beweismitteln

Dem Anzeigerapport vom 1. September 2017 kann entnommen werden, dass der Beschuldigte mit dem Personenwagen Mazda (Kontrollschild BE ._____) durch die Polizei am 29. August 2017 am AB._____(Strasse) in Bern angehalten und kontrolliert wurde. Die Polizei habe während der Kontrolle etwas Weisses entdeckt, welches unter der Verschalung unterhalb der Gangschaltung herausgeschaut habe. Bei genauerer Betrachtung habe sich herausgestellt, dass es sich dabei um ein Säckchen mit Kokain gehandelt habe. Des Weiteren konnte ein Bargeldbetrag von CHF 300.00 beim Beschuldigten festgestellt werden (vgl. SK 18 419 pag. 2 f.).

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 29. August 2017 konnten in der Wohnung von A._____ und dessen Familie an der G._____(Strasse) in Bern einzig ein Säckchen aus einem Kleiderschrank im Gang sichergestellt werden (vgl. SK 18 419 pag. 42). Weiter führt das Durchsuchungsprotokoll das im Personenwagen Mazda (Kontrollschild BE ._____) sichergestellte Säckchen mit ca. 23.7 Gramm Kokain auf, welches unter der Verschalung der Gangschaltung gefunden worden sei (vgl. SK 18 419 pag. 52).

Sowohl das Plastiksäckchen mit ca. 23.7 Gramm Kokain als auch das Säckchen (Verpackungsmaterial) wurden dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) zur Untersuchung auf Betäubungsmittelrückstände übergeben. Im forensisch-chemischen Abschlussbericht vom 11. September 2017 hielt das IRM für das sichergestellte Kokain einen Kokainbasengehalt von 55% ($\pm 4.0\%$) und einen Kokainhydrochloridwert von 62% bei einem Gesamtnettogewicht von 20 Gramm fest. Die Ionenmobilitätsspektrometrie auf Spuren von Kokain fiel auf dem sichergestellten Säckchen in der Wohnung des Beschuldigten positiv aus. In ihrer Beurteilung hielt das IRM deshalb fest, dass der Nachweis auf Betäubungsmittel habe erbracht werden können (vgl. SK 18 419 pag. 21).

Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass es sich bei der in einem Säckchen sichergestellten weissen Substanz um Kokain handelte und dass das anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte Säckchen ebenfalls Spuren von Kokain aufwies. Der Erwerb und Besitz dieser Drogen sind unbestritten. Dagegen brachte der Verteidiger anlässlich seines oberinstanzlichen Plädoyers vor, dass diese Drogen für den Eigenkonsum und nicht für den Weiterverkauf gedacht gewesen seien (vgl. SK 18 419 pag. 2452). Um diese Beweisfrage zu beantworten sind zunächst die finanziellen Verhältnisse von A._____ und seiner Familie zu prüfen, bevor im Einzelnen auf ihre Aussagen eingegangen wird.

Gemäss dem Leumundsbericht vom 28. September 2017 habe der Beschuldigte die letzten fünf Jahre bis zur Untersuchungshaft wegen Drogendelikten im Jahr 2016 als Übersetzer in der angolanischen Botschaft gearbeitet. Diese Anstellung habe er aufgrund der ausgetretenen Untersuchungshaft verloren und sei seither auf Arbeitssuche (vgl. SK 18 419 pag. 73). Der Beschuldigte und seine Familie hätten damals vom Lohn seiner Ehefrau gelebt. Diese habe CHF 4'000.00 pro Monat verdient und dieser Betrag müsse zur Deckung sämtlicher Kosten ausreichen. Damals habe die Krankenkasse nicht bezahlt werden können, da der Lohn hierfür nicht gereicht habe (vgl. SK 18 419 pag. 73). Die Schulden des Beschuldigten hätten sich damals auf CHF 50'000.00 belaufen (vgl. SK 18 419 pag. 73). Der Betreibungsregisterauszug, welcher insgesamt sieben Seiten zählt, weist einen deutlich höheren Betrag an Schulden auf. Der Gesamtbetrag nicht getilgter Verlustscheine auf Pfändungen der letzten 20 Jahre beläuft sich auf CHF 270'562.55 (vgl. SK 18 419 pag. 69). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, handelt es sich neben den ungedeckten Beträgen der Krankenkassen auch um unbezahlte Forderungen des Kantons Bern, sich zusammensetzend auf Forderungen der Steuerverwaltung und der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (vgl. SK 18 419 pag. 129, S. 9 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die finanzielle Situation des Beschuldigten hat sich insofern geändert, als dass er gemäss Leumundsbericht vom 01.11.2018 seit einiger Zeit im Kiosk AC._____ als Verkäufer arbeite und pro Monat ca. CHF 2'800.00 verdiene (pag. 2350). Diese Angaben bestätigte der Beschuldigte in seiner oberinstanzlichen Einvernahme.

Vorliegend interessieren die finanziellen Verhältnisse rund um den Deliktszeitpunkt vom 29. August 2017, weshalb auf die Angaben im Leumundsbericht vom 28. September 2017 abgestellt wird. Beweiswürdigend kann mithin festgehalten werden, dass der Beschuldigte arbeitsuchend war und über kein Einkommen verfügte. Das monatliche Einkommen seiner Ehefrau von CHF 4'000.00 musste sämtliche Kosten decken, wobei es für die Bezahlung der Krankenkassenprämien nicht ausreichte.

15.5.2 Zu den subjektiven Beweismitteln

Als subjektive Beweismittel liegen der Kammer die Aussagen des Beschuldigten und dessen Ehefrau F._____ vor.

Hinsichtlich der Aussagen von F._____ kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. SK 18 419 pag. 130, S. 10 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend ist festzuhalten, dass F._____ bestätigte, durch ihre Anstellung bei der ._____ Botschaft in Bern monatlich ein

Einkommen von CHF 4'000.00 zu generieren und davon für den ganzen Lebensunterhalt der Familie aufkommen zu müssen (pag. 37, Z. 80 f. u. Z. 100-102). Weiter führte sie aus, der Beschuldigte habe ihr erzählt, dass er am 29. August 2017 mit Kokain kontrolliert worden sei. Ob ihr Ehemann Drogen verkaufe, um den Haushalt mitzufinanzieren, wisse sie nicht. Diese Frage sei ihm selbst zu stellen (vgl. SK 18 419 pag. 39, z. 171 u. Z. 191 f.). Abgesehen von diesen Ausführungen konnte F. _____ keine Aussagen zum bestrittenen Sachverhalt machen.

Der Beschuldigte wurde insgesamt drei Mal befragt (vgl. SK 18 419 pag. 22 ff.; pag. 28 ff.; pag. 112 ff.), wobei er die Aussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft mehrheitlich verweigerte.

Der Beschuldigte räumte stets ein, das Kokain gekauft und besessen zu haben. Darüber hinaus hat der Beschuldigte in Bezug auf den eigentlichen Verwendungszweck des erworbenen Kokains wenig konstant ausgesagt. Er schilderte noch gleichbleibend, dass die Absicht nicht im späteren Verkauf, sondern vielmehr darin gelegen habe, das Kokain alleine oder mit jemand anderem am kommenden Wochenende anlässlich eines Festes zu konsumieren (vgl. SK 18 419 pag. 24, Z. 57; pag. 112, Z. 29).

Der Beschuldigte führte in seiner polizeilichen Einvernahme aus, dass er das Kokain in Bern von einem Latino am AP. _____ für CHF 1'450.00 gekauft habe (vgl. SK 18 419 pag. 24, Z. 60-63). Über die Herkunft des Geldes machte A. _____ widersprüchliche und alles andere als überzeugende Aussagen. Er erklärte, dass seine Frau das Geld von ihrem Konto abgehoben habe. Er habe es ihr aus ihrer Tasche genommen (vgl. SK 18 419 pag. 25, Z. 95 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er dagegen aus, dass er das Geld vom Konto seiner Frau abgehoben habe (vgl. SK 18 419 pag. 113, Z. 1 f.). Die Familie des Beschuldigten verfügt monatlich über CHF 4'000.00, womit sich jedoch nicht sämtliche Kosten decken liessen. Es mutet daher doch seltsam an, dass sich der Beschuldigte nicht daran zu erinnern vermag, woher er diesen doch immensen Teilbetrag des monatlichen Haushaltsbudgets genommen hat. Der Beschuldigte räumte eigens ein, dass das Geld sonst schon knapp bemessen gewesen sei (vgl. SK 18 419 pag. 114, Z. 4). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz geht die Kammer ebenfalls davon aus, dass der Beschuldigte seine Familie durch die Entnahme von rund einem Drittel des Haushaltsbudgets nicht schädigen wollte. Dieser Umstand deutet für die Kammer vielmehr darauf hin, dass der Beschuldigte davon ausging, das entnommene Geld wieder beschaffen zu können und dadurch die Haushaltskasse mindestens wieder auszugleichen. Die Erklärung des Beschuldigten, wonach die Menge aus der Sucht entstanden sei, vermag dagegen nicht zu überzeugen. In seiner polizeilichen Einvernahme gab der Beschuldigte einleitend an, dass er mit dem Kokain eigentlich abgeschlossen habe (vgl. SK 18 419 pag. 24, Z. 81). Angesprochen auf den Widerspruch zwischen dieser Aussage und dem getätigten Kauf von 20 Gramm netto, erklärte der Beschuldigte, dass er nicht das ganze Kokain habe konsumieren wollen. Er wisse nicht, wieviel er konsumiert hätte (vgl. SK 18 419 pag. 24, Z. 84-88). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er schliesslich zu seiner Aussage, wonach er mit dem Kokain abgeschlossen habe, aus, dass dies eine Phase gewesen sei. Die Menge sei aus der Sucht entstanden

(vgl. SK 18 419 pag. 112, Z. 34 u. Z. 36 f.). Diesem Aussageverhalten des Beschuldigten kann entnommen werden, dass er nicht die Wahrheit sagt. Einerseits versuchte er sich durch seine Aussagen zum eigenen Konsum von den Verkaufsabsichten zu distanzieren. Andererseits sind seine Aussagen zu seinem Konsumverhalten alles andere als nachvollziehbar und schlüssig. Er sagte unlogisch und ausweichend aus. Die Vorinstanz erwog vor diesem Hintergrund zu Recht, dass die vorliegende Menge von 20 Gramm netto selbst bei regelmässigem Konsum enorm wäre. Dass der letzte Kokainkonsum des Beschuldigten bereits länger zurückliegt, wurde auch durch das IRM bestätigt (pag. 17) und ergibt sich auch aus dem Umstand, dass anlässlich der Hausdurchsuchung keine weiteren Drogenutensilien – bis auf das leere Säckchen mit nachgewiesenen Kokainrückständen – gefunden wurden. Auch wenn der Beschuldigte aktuell kein Kokain mehr konsumierte, ist unbestritten, dass er bereits mehrfach Kokain konsumiert hat. Die Vorinstanz stellte deshalb zutreffend fest, dass zumindest grundlegende Kenntnisse über Menge und Preis zu erwarten waren (vgl. SK 18 419 pag. 131, S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ferner bestätigte der Beschuldigte in seiner polizeilichen Einvernahme vor ca. drei Wochen einen «Faden» konsumiert zu haben (vgl. SK 18 419 pag. 24, Z. 81 f.). Der Vorinstanz ist deshalb darin beizupflichten, dass nicht zu erwarten sei, der Beschuldigte sei sich der für seinen Konsum in etwa benötigten Geldmenge nicht bewusst gewesen (vgl. SK 18 419 pag. 131, S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Hätte der Beschuldigte tatsächlich Kokain zum Eigenkonsum für das anstehende Fest erwerben wollen, hätte er hierfür weder ein Drittel des Haushaltsbudgets entwenden noch eine nicht zu unterschätzende Menge von 20 Gramm netto erwerben müssen. Dass er die erworbene Menge nicht auf einmal oder allenfalls gemeinsam mit einer Drittperson habe konsumieren wollen, überzeugt nicht und wird als Schutzbehauptung angesehen.

15.6 **Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt**

Insgesamt finden sich in den Aussagen des Beschuldigten viele Widersprüche und Unklarheiten. Die Kammer erachtet die Aussagen des Beschuldigten als nicht glaubhaft. Die Kammer geht mithin in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon aus, dass die vom Beschuldigten am 29. August 2017 gekaufte Drogenmenge nicht für den Eigengebrauch bestimmt war. Vielmehr wollte der Beschuldigte in Anbetracht der gesamten Umstände, wie der Menge des gekauften Kokains sowie des sonst schon knappen Haushaltsbudgets, mit dem Verkauf des erworbenen Kokains etwas zum monatlichen Haushaltsbudget beisteuern (vgl. SK 18 419 pag. 132, S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der angebliche Eigenkonsum wirkt vorgeschoben und nicht schlüssig. Der Beschuldigte vermochte diesen nicht plausibel und glaubhaft darzutun. So bestätigte auch das IRM, dass der Kokainkonsum des Beschuldigten bereits längere Zeit zurück liegt.

Für die Kammer ergibt sich nach Würdigung der objektiven und subjektiven Beweismittel ein Gesamtbild, das dem Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift umschrieben wird (vgl. SK 18 419 pag. 88), entspricht.

Der Beschuldigte entwendete seiner Ehefrau am 29. August 2017 den Betrag von CHF 1'450.00 ohne deren Kenntnis. Damit kaufte er sich von einem Unbekannten netto 20 Gramm Kokain, welches er im Wagen seiner Ehefrau unter der Verscha-

lung unterhalb der Gangschaltung transportierte. Dies in der Absicht, das Kokain später zu veräussern.

16. Zum Vorwurf der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Fahren in fahruntüchtigem Zustand (vgl. amtliche Akten SK 18 419; Ziff. I.3. der AKS; pag. 89)

16.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Schliesslich bildet der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Fahren in fahruntüchtigem Zustand Gegenstand der Berufung von A._____. Mit Anklageschrift vom 21. Februar 2018 wird dem Beschuldigten hierzu Folgendes vorgeworfen (vgl. SK 18 419, pag. 89):

«begangen am 29.08.2017 in Bern, AB._____,

indem A._____ den auf seine Ehefrau eingelösten Pw Mazda 3, BE ._____, lenkte, obwohl er zum Zeitpunkt der Fahrt unter dem Einfluss des Wirkstoffes THC (mind. 4,06 µ/L) stand und nicht fahrfähig war.»

16.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Der Sachverhalt, wie er in Ziffer 3 der Anklageschrift umschrieben ist, ist unbestritten. Der Beschuldigte räumte bereits in seiner polizeilichen Einvernahme ein, dass er den Personenwagen Mazda (Kontrollschild BE ._____) am 29. August 2019 gelenkt habe und zuvor nachmittags Marihuana geraucht habe (vgl. SK 18 419 pag. 23 Z. 31; pag. 24, Z. 73). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte als richtig, dass er unter Einfluss von Marihuana gefahren sei (pag. 113, Z. 14 f.).

16.3 Beweismittel

Als Beweismittel liegen der Kammer neben dem Anzeigerapport und dessen Nachtrag (vgl. SK 18 419 pag. 2 ff.; pag. 5 ff.) der Drogenschnelltest (pag. 8) sowie der forensisch-toxikologische Abschlussbericht des IRM (vgl. SK 18 419 pag. 15 f.) vor.

Weiter finden sich in den Akten die Aussagen des Beschuldigten (vgl. SK 18 419 pag. 22 ff.; pag. 28 ff.; pag. 112 ff.) sowie die Einvernahme seiner Ehefrau (vgl. SK 18 419 pag. 35 ff.).

Die Vorinstanz hat die Beweismittel ausführlich wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen wird (vgl. SK 18 419 pag. 135 ff., S. 15 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Soweit sich weitere ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen.

16.4 Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung sämtlicher Beweismittel zu folgendem Beweisergebnis (vgl. SK 18 419 pag. 137, S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Aufgrund der bisherigen Ausführungen erachtet das Gericht den folgenden rechtserheblichen Sachverhalt als erstellt:

Der Beschuldigte lenkte am 29.08.2017 trotz auf unbestimmte Zeit entzogener Fahrerlaubnis sowie unter Einfluss des Wirkstoffes THC (5,8µg/L) und demnach fahruntüchtig den Personenwagen Mazda 3 (BE ._____) seiner Ehefrau.»

16.5 **Beweiswürdigung der Kammer**

Infolge Anhaltung durch die Polizei sowie aufgrund der Aussagen des Beschuldigten ergibt sich, dass dieser am 29. August 2017 um ca. 19:00 das Fahrzeug seiner Ehefrau, einen Mazda (Kontrollschild BE ._____) lenkte. Der Beschuldigte bestätigte in seinen Aussagen sowohl gegenüber der Polizei als auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, dass er das besagte Fahrzeug am 29. August 2017 gelenkt habe (vgl. SK 18 419 pag. 23, Z. 31; pag. 113, Z. 14 f.). Weiter räumte der Beschuldigte ein, am Nachmittag des 29. August 2017 – und damit vor der Fahrt – Marihuana konsumiert zu haben (vgl. SK 18 419 pag. 24, Z. 73; pag. 113, Z. 14 f.). Diese Aussage wird durch den Drogenschnelltest, der positiv auf THC lautete, sowie durch die Analyse des IRM gestützt (vgl. SK 18 419 pag. 8; pag. 15 f.). Als Analyseergebnis hielt das IRM einen Wert von 5.8 µg/L (Vertrauensbereich 4.06 – 7.54 µg/L) fest, womit der ASTRA-Grenzwert für THC überschritten sei (vgl. SK 18 419 pag. 16 f.). Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass der Nachweis von Kokain bzw. dessen Stoffwechselprodukt im Urin des Beschuldigten für die Beurteilung der Fahrfähigkeit am 29. August 2017 keine Relevanz hat (vgl. SK 18 419 pag. 137, S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

16.6 **Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt**

Zusammenfassend steht fest, dass der Beschuldigte am 29. August 2017 unter Einfluss des Wirkstoffes THC (mind. 4.06 µg/L) und demnach fahruntüchtig den auf seine Ehefrau eingelösten Personenwagen Mazda (Kontrollschild BE ._____) lenkte.

VI. **Zu den weiteren Vorwürfen gegen C._____**

17. **Zum Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziff. I. C. 1. der Anklageschrift)**

17.1 **Vorwurf gemäss Anklageschrift**

Gegenstand der Berufung von C._____ ist schliesslich der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 24. Mai 2016 in Bern (pag. 2057). Mit Anklageschrift vom 3. April 2017 wird dem Beschuldigten hierzu Folgendes vorgeworfen (pag. 1819):

«begangen am 24.05.2016m ca. 14.15 Uhr in Bern, indem C._____ eine Menge von 11.5 g (brutto) Kokaingemisch zu einem Preis von CHF 650.00 an H._____ veräusserte.»

17.2 **Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt**

Unbestritten ist, dass sich der Beschuldigte und H._____ bereits seit Jahren kennen und am 24. Mai 2016 gemeinsam in Bern unterwegs gewesen sind. Dagegen bestreitet der Beschuldigte, H._____ eine Menge von 11.5 Gramm Kokaingemisch zu einem Preis von CHF 650.00 verkauft zu haben.

17.3 Beweismittel

Als Beweismittel liegen der Kammer neben dem Anzeigerapport (pag. 1508 ff.), die Observation (pag. 1222 ff.), der Amtsbericht vom 19. August 2017 (pag. 1512 f.) sowie die Ergebnisse der Telefonüberwachung (pag. 1527 ff.; pag. 1540 ff.) vor.

Weiter finden sich in den Akten die Aussagen von C._____ (pag. 1515 ff.) sowie die Einvernahme von H._____ (pag. 1531 ff.).

Die Vorinstanz hat die Beweismittel ausführlich wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen wird (pag. 2188 f., S. 42 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Soweit sich weitere ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen.

17.4 Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete ausgehend von den Ergebnissen der Telefonüberwachung, der Observation, der sichergestellten Menge Kokain bei H._____ und dessen stimmigen Aussagen den Sachverhalt gemäss Ziffer. I. C. 1. der Anklageschrift als erstellt (pag. 2190, S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

17.5 Beweiswürdigung der Kammer

17.5.1 Vorbemerkungen

Rechtsanwältin K._____ äusserte sich anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung sowohl vorfrageweise als auch in ihrem Parteivortrag zur Observation. Aufgrund dieser Observation sei die Polizei zufällig auf die vorliegende Straftat gestossen, weshalb es sich um einen Zufallsfund handle. Der Begründung der Vorinstanz, wonach es sich nicht um einen Zufallsfund handle, sondern dieser Vorfall in einem sachlichen Zusammenhang mit der angeordneten Observation betreffend die Drogengeschäfte von C._____ stehe und von der Observation abgedeckt sei, könne nicht gefolgt werden. Bei dem vorliegend zu beurteilenden Vorwurf handle es sich eben gerade nicht um den Verkauf der rund 1.4 kg Kokaingemisch, welche beschlagnahmt worden seien. Es handle sich um einen neuen Vorwurf ohne direkten Zusammenhang. Dieser Zufallsfund hätte nachträglich genehmigt werden müssen, was nicht erfolgt sei. Die erlangten Beweise seien als Zufallsfund nicht verwertbar. Mithin seien auch alle Folgebeweise und die Aussagen von H._____ nicht verwertbar (pag. 2135). In ihrem Parteivortrag ergänzte Rechtsanwältin K._____, würden in materieller Hinsicht zwei Vorwürfe vorliegen, dürfe in formeller Hinsicht nicht auf eine Tateinheit geschlossen werden. Aus der Überwachung habe nur eine einfache, nicht aber eine qualifizierte Widerhandlung entdeckt werden können. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei ein sachlicher Zusammenhang nicht ausreichend. Eine Genehmigung des Fundes sei nicht erfolgt und hätte auch nicht ergehen können, da keine Katalogtat vorgelegen sei. Die Erkenntnisse aus der Observation und aus den Einvernahmen seien unverwertbar (pag. 2457).

Die Kammer kann sich den Ausführungen der Vorinstanz anschliessen, weshalb darauf verwiesen wird (pag. 2189 f., S. 43 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Verfügung vom

28. April 2016, mit welcher die Kantonspolizei mit der Observation von C._____ beauftragt wurde, nicht nur den Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 10. Dezember 2015 umfasste, sondern auch weitere derartige Delikte (pag. 1222). Dabei bezieht sich die Überwachungsanordnung immer auf eine bestimmte Straftat. Häufig handelt es sich dabei um ein aus mehreren Einzeltaten bestehendes Kollektivdelikt, etwa den Handel mit Betäubungsmitteln. Bei dieser Konstellation handelt es sich auch bei erst nach der Anordnung der Überwachung begangene Einzeltaten, nicht um Zufallsfunde, weil sie im Kollektivdelikt aufgehen (HANSJAKOB, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, N. 5 zu Art. 278). Somit steht fest, dass sich die Observation auf die deliktische Tätigkeit von C._____ einerseits im Hinblick auf die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und andererseits auf weitere derartige Delikte bezog. Es handelt sich mithin nicht um einen Zufallsfund, sondern um ein Einzeldelikt, welches im Kollektivdelikt aufgeht und damit von der Anordnung der Observation abgedeckt ist. Dasselbe hat für die Folgebeweise, insbesondere für die Aussage von H._____, zu gelten. Die erhobenen Beweise sind somit verwertbar.

17.5.2 Beweiswürdigung

H._____ wurde am 24. August 2016 zum Vorfall vom 24. Mai 2016 befragt (pag. 1531 ff.). Dabei konnte er C._____ auf der ihm vorgehaltenen Fotodokumentation eindeutig erkennen (pag. 1532, Z. 36). Er schilderte, dass er diesen unter dem Namen «C._____» bereits seit ca. 12 oder 14 Jahren kenne. Sie seien Kollegen, hätten aber nicht viel Kontakt, da sie weit auseinander wohnen würden (pag. 1532, Z. 40-53). Weiter bestätigt H._____ im Verlauf der Einvernahme mehrmals, dass ihm C._____ am 24. Mai 2016 10 Gramm Kokain besorgt und er hierfür CHF 650.00 bezahlt habe (pag. 1532, Z. 59; pag. 1533, Z. 63-71; pag. 1533, Z. 99; pag. 1534, Z. 142; pag. 1534, Z. 148-150; pag. 1535 Z. 171). H._____ erklärte, dass er C._____ das Geld für das Kokain kurz bevor er dieses holen gegangen sei, gegeben habe. Sie seien durchs «AD._____ (Quartier)» gefahren. C._____ sei ausgestiegen und sei kurze Zeit später wiedergekommen (pag. 1533, Z. 75 f.). Weiter erklärte H._____, dass sie sich an der Coop Tankstelle in AE._____ getroffen hätten (pag. 1535, Z. 197). Weiter schilderte H._____, dass sie danach ins «AD._____ (Quartier)» gefahren seien. Er habe das Kokain von C._____ erhalten, nachdem er sein Fahrzeug gewendet habe und dieser wieder ins Fahrzeug gestiegen sei (pag. 1536, Z. 218-222). H._____ vermag den Ablauf des Treffens mit C._____ vom 24. Mai 2016 sowie die Entgegennahme des Kokains schlüssig und nachvollziehbar schildern. Seine Ausführungen sind frei von Widersprüchen. Darüber hinaus belastet sich H._____ mit seinen Aussagen selbst. Ferner stehen diese Ausführungen im Einklang mit den Erkenntnissen aus der Observation vom 24. Mai 2016. Der Amtsbericht vom 19. August 2016 hält fest, dass C._____ um 20:41 Uhr den Coop Pronto Shop an der G._____ (Strasse) in AE._____ verlassen habe und zu H._____ in das Fahrzeug gestiegen sei. Gemeinsam seien sie auf der Papiermühlestrasse in Rich-

tung Bärenpark gefahren. Das fragliche Fahrzeug konnte schliesslich im Bereich AF._____(Platz) festgestellt werden. Um 20:55 Uhr sei H._____ alleine mit dem Fahrzeug in Richtung Dalmaziquaibrücke gefahren und habe im Bereich Badgasse gewendet. Anschliessend sei er zurück zum AF._____(Platz) gefahren, wo C._____ wieder zugestiegen sei (pag. 1512 f.). Diese Beobachtungen spielten sich im Bereich des «AD._____(Quartier)» ab und stimmen mit den Schilderungen von H._____ überein. Die Kammer erachtet die Aussagen von H._____ als glaubhaft und stellt darauf ab.

Dagegen vermögen die Aussagen des Beschuldigten nicht zu überzeugen. Er bestätigt zwar ebenfalls H._____ schon lange zu kennen und dass dieser ein Kollege von ihm sei. Dagegen bestreitet er, diesem jemals Kokain verkauft zu haben. Sie hätten mehrmals gemeinsam konsumiert. Es könne vorgekommen sein, dass er ihm oder dieser ihm etwas gegeben habe und sie sich so gegenseitig ausgeholfen hätten (pag. 1517, Z. 96 u. Z. 104-111). Im Zusammenhang mit den Fragen zum Drogenhandel resp. dem gemeinsamen Konsum mit Freunden und «dem sich gegenseitig aushelfen» machte der Beschuldigte flüchtige und ausweichende Aussagen. Er berief sich teils auf sein Aussageverweigerungsrecht, um schliesslich dann mehrfach seine missliche Lage sowie seine Sucht zu schildern (pag. 1520 f.) und die Fragen alsdann mit «ich weiss es nicht» zu beantworten. C._____ gab zwar das Treffen mit H._____ zu, will aber nicht wissen, wann und wo sie sich getroffen haben. Dies habe auch nichts mit der Straftat zu tun, welcher er beschuldigt werde, weshalb er dazu nichts mehr sage (pag. 1522, Z. 319 f.). Auch weiss er nicht mehr, worum es bei dem Treffen gegangen sei (pag. 1522, Z. 329 f.). Auf Vorhalt, dass H._____ von der Polizei einer Kontrolle unterzogen worden sei und Kokain bei sich gehabt habe, antwortete der Beschuldigte wiederum mit «weiss ich nicht mehr.» (pag. 1522, Z. 336). C._____ berief sich erneut darauf, dass er ihm dieses Kokain nicht verkauft habe. Er wisse nicht woher er dieses gehabt habe. Er wisse es nicht mehr, da es schon eine lange Zeit her sei. Er wisse auch nicht mehr, ob er etwas für das Vermitteln des Kokains erhalten habe. H._____ sei sein Freund und er habe diesem geholfen. Er verlange nichts für diese Vermittlung und sie würden sich gegenseitig aushelfen (pag. 1522, Z. 355-361). Die Aussagen des Beschuldigten sind weder schlüssig noch nachvollziehbar. Der Beschuldigte wich den Fragen aus und antwortete flüchtig. Seine Ausführungen sind nicht glaubhaft und überzeugen nicht. Vielmehr betrachtet die Kammer die Ausführungen des «sich gegenseitig helfen» als Ausflucht und Schutzbehauptung. Auf die Aussagen des Beschuldigten ist nicht abzustellen.

17.6 **Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt**

Zusammenfassend erachtet die Kammer die Aussagen von H._____, welche mit den Erkenntnissen aus der Observation übereinstimmen, als glaubhaft. Die Aussagen des Beschuldigten vermögen die glaubhaften Aussagen von H._____ nicht zu entkräften. Die Aussagen des Beschuldigten sind, wie vorstehend dargetan wurde, ausweichend, nicht stimmig und nicht glaubhaft. Aufgrund der glaubhaften Aussagen von H._____ und der objektiven Beweismittel lassen sich die Versionen des gemeinsamen Konsums und des «sich gegenseitig helfen» des Beschuldigten auch nicht stützen. Die Kammer erachtet deshalb als beweis-

mässig erstellt, dass C._____ am 24. Mai 2016 H._____ eine Menge von 11.5 g (brutto) Kokaingemisch zu einem Preis von CHF 650.00 veräusserte.

VII. Rechtliche Würdigung

18. Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

18.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2173 ff., S. 27-29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Wiederholt und ergänzt wird Folgendes: Art. 19 Abs. 1 BetmG erfüllt, wer unter anderem Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt (Bst. b), veräussert, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt (Bst. c) sowie besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt (Bst. d) sowie wer zu einer solchen Widerhandlung Anstalten trifft (Bst. g). Subjektiv ist Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Den qualifizierten Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 BetmG erfüllt, wer unter anderem weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (Bst. a). Gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts ist durch einen die Menge von 18 Gramm Kokain umfassenden Handel ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG gegeben.

Sobald ein Qualifikationsgrund nach Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben ist, gelangt der verschärfte Strafraum zur Anwendung. Dieser Strafraum kann auch bei Vorliegen eines weiteren Qualifikationsgrundes nicht mehr weiter verschärft werden, weshalb sich deren Prüfung für die Frage der Tatbestandsmässigkeit erübrigt. Ein weiterer Qualifikationsgrund kann sich jedoch bei der Strafzumessung innerhalb des Strafraumes strafe erhöhend auswirken (BGE 120 IV 330 E. c).

Nach ständiger Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1.; BGE 125 IV 134 E. 3a). Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass der Mittäter an der Entschliessung und Planung beteiligt war, wenn er dann aber bei der Ausführung tatsächlich (mit einem wesentlichen Tatbeitrag) mitgewirkt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_460/2013 vom 17.12.2013 E. 2.4). Mittäterschaft ist bei Betäubungsmitteldelikten grundsätzlich anzunehmen, wenn der Betreffende einer der Deliktsbegehung dienenden Organisation angehört, in welcher er bestimmte, ihm zugedachte Aufgaben übernimmt. Ist dies der Fall, muss er sich auch fremde, nicht von ihm selber begangene Handlungen anrechnen lassen. Die mittäterschaftliche Tatbeteiligung wird massgebend an der Rolle gemessen, die der Einzelne willentlich übernimmt, weshalb subjektive Vorbehalte irrelevant sind (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, in: Kommentar

zum Betäubungsmittelgesetz mit weiteren Erlassen, 3. Aufl. 2016, N. 138 f. zu Art. 19 BetmG.

Das Bundesgericht hat keine Leitlinien aufgestellt, von welcher chemischen Form für die Bestimmung des Reinheitsgrades beim Kokain auszugehen ist. Es hat in seiner Rechtsprechung verschiedentlich Fälle beurteilt, in denen die kantonale Vorinstanz auf die mengenmässige Qualifikation auf das Kokainhydrochlorid abgestellt hatte (Urteile 6S.465/2004 vom 12. Mai 2005, 1P.536/2006 vom 7. Dezember 2006, 6B_13/2012 vom 19. April 2012, 6B_76/2012 vom 7. Mai 2012, 6B_846/2013 vom 16. Juni 2014, 6B_280/2014 vom 1. September 2014, 6B_421/2014 vom 1. September 2014) und in einem andern Fall auf die Kokainbase (6P.92/2006 vom 2. November 2006), ohne dies zu beanstanden. Zur Frage, ob für den qualifizierten Fall auf die Base oder das Hydrochlorid abzustellen ist, hat sich das Bundesgericht nie geäussert. Die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern geht grundsätzlich jeweils von der Kokainbase aus (so z.B. in den Urteilen SK 16 338 vom 10. April 2017, SK 17 94 vom 07. August 2017, SK 18 87 vom 23. August 2018). Im Urteil SK 17 94 vom 7. August 2017 entschied die 1. Strafkammer, dass die bisherige bernische Praxis beibehalten und auf den Wert der Kokainbase abgestellt werde (E. III.9.3). Das Bundesgericht erachtete dies im betreffenden Fall nicht als willkürlich (Urteil des Bundesgerichts 6B_1040/2017 vom 14. Februar 2018). Daher stellt die Kammer auch im vorliegenden Fall – und entgegen der Vorinstanz in ihrem Urteil vom 22. November 2017 – auf die tieferen Kokainbasenwerte ab.

18.2 Subsumtion

Die Beschuldigten traten nicht nur durch eigenständiges Handeln auf, sondern handelten gleichzeitig als Mittäter. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass sowohl C._____ als auch A._____ bewusst und gewollt einen aktiven und wesentlichen Beitrag leisteten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Rechtsprechung ist der Vorinstanz zu folgen, wonach C._____, A._____ und E._____ koordiniert zusammenwirkten und jeder seinen massgebenden Beitrag zur Einfuhr, Aufbewahrung und Vorbereitung zur Veräusserung des Kokains leistete (pag. 2174, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dass C._____ in der Schweiz eine allenfalls etwas passivere Rolle einnahm, vermag daran nicht zu ändern, da er eine bestimmte, ihm zugedachte Aufgabe übernahm, welche für die Ausführung des Delikts wesentlich war. Insofern sind auch keine Unterschiede in den Hierarchiestufen ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschuldigten C._____, A._____ und E._____ als Mittäter auftraten.

Die Beschuldigten C._____, A._____ sowie E._____ haben in der Zeit vom 10. bis zum 12. Dezember 2015 in Bern, Flamatt und anderswo gemeinsam eine 1'383 Gramm übersteigende Menge Kokaingemisch eingeführt, transportiert, besessen und Anstalten zur deren Veräusserung getroffen. Sie handelten überdies wissentlich und willentlich und damit vorsätzlich. A._____ und C._____ erfüllten damit sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. b-d und g BetmG.

Die Kokainmenge von 1'383 Gramm, sich zusammensetzend aus 1'325 Gramm und 58 Gramm, verfügte über einen Reinheitsgrad von 74% (betr. 1'325 Gramm)

resp. von 72% (betr. 58 Gramm). Somit beträgt die reine Wirkstoffmenge 1'022.26 Gramm, was die bereits die Gesundheit Vieler gefährdende Menge von 18 Gramm um ein Vielfaches übersteigt. Die Beschuldigten hatten Kenntnis von der grossen Drogenmenge, den hohen Reinheitsgraden und der Gefährlichkeit des Kokainkonsums. Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG sind damit erfüllt. A._____ und C._____ sind somit der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu erklären.

19. Weitere Delikte von A._____

19.1 Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Vorfall vom 05.11.2015 bis 22.06.2016)

19.1.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand

In Bezug auf die Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20; in der Fassung bis zum 31.12.2018) kann zunächst auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2186, S. 40 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Gemäss Art. 10 AuG benötigen Ausländerinnen und Ausländer für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten keine Bewilligung. Wird dagegen ein längerer Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich. Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten ist folglich ein weiterer bewilligungsfreier Aufenthalt erst nach einem dreimonatigen Unterbruch möglich. Zu beachten ist, dass gemäss dem Schengen-System Voraufenthalte im gesamten Schengen-Gebiet an die bewilligungsfreie Aufenthaltsdauer angerechnet werden (SPESCHA, Kommentar Migrationsrecht, N. 1 f. zu Art. 10 AuG).

Wer im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG).

19.1.2 Subsumtion

M._____ ist am 4. August 2015 von Costa Rica über Madrid in die Schweiz eingereist und wohnte bis zur Feststellung ihres Aufenthalts in der Schweiz am 22. Juni 2016 bei A._____ und dessen Familie an der G._____(Strasse) in Bern. Die bewilligungsfreie Aufenthaltsdauer endete damit am 5. November 2015. Gemeinsam mit seiner Frau liess A._____ M._____ auch nach Ablauf dieser drei Monate in seiner Wohnung wohnen. Diese Beherbergung von M._____ über einen längeren Zeitraum ist tatbestandsmässig, so dass der objektive Tatbestand erfüllt ist.

Dabei vermochten die Tagesausflüge ins grenznahe Ausland keinen weiteren bewilligungsfreien Aufenthalt auszulösen. Wie die Vorinstanz geht auch die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte vom Erfordernis der Bewilligung gewusst hat. Der Beschuldigte wusste denn auch, dass eine Ein- und Ausreise am selben Tag

ins grenznahe Ausland nicht ausreicht, um einen weiteren bewilligungsfreien Aufenthalt zu ermöglichen bzw. die dreimonatige Frist zu unterbrechen und von neuem laufen zu lassen. Folglich ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe liegen keine vor. A. _____ ist folglich der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts, gemeinsam mit seiner Ehefrau F. _____ begangen in der Zeit vom 5. November 2015 bis am 22. Juni 2016 in Bern, schuldig zu erklären.

19.2 Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Vorfall vom 29.08.2017)

19.2.1 Vorbemerkungen

Die Kammer stellt zur Bestimmung des Reinheitsgrades des Betäubungsmittels auf die Kokainbase ab (vgl. Ziff. 18.1 hiervor).

19.2.2 Objektiver und subjektiver Tatbestand

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer unter anderem Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt. Subjektiv ist Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt.

19.2.3 Subsumtion

Der Beschuldigte erwarb am 29. August 2017 20 Gramm Kokaingemisch (netto) für einen Betrag von CHF 1'450.00 bei einem unbekannten Dritten. Die Kokainmenge von 20 Gramm verfügte über einen Reinheitsgrad von 55% Kokainbase (pag. 20 f.). Somit beträgt die reine Wirkstoffmenge 11 Gramm. Im Rahmen der Beweiswürdigung konnte dem Beschuldigten nachgewiesen werden, dass die erworbene Menge nicht für den Eigenkonsum bestimmt war. Der Beschuldigte erwarb und besass die Menge von 20 Gramm Kokaingemisch (netto) in der Absicht, diese zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu veräussern. Er tat dies wissentlich und willentlich, d.h. vorsätzlich. Der Beschuldigte erfüllte damit sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG.

19.3 Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Fahren in fahrunfähigem Zustand (Vorfall vom 29.08.2017)

19.3.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand

Gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b des Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer aus anderen Gründen fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt.

Im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG ist fahrunfähig, wer wegen Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinflusses oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt. Der Begriff «Fahrunfähigkeit» bezieht sich dabei stets auf den Zustand des Fahrzeugführers und nicht auf sein Verhalten während der Fahrt (FAHRNI/HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 20 f. zu Art. 91 SVG). Gemäss Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG kann der Bundesrat die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglich-

keit Fahrurfähigkeit im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes angenommen wird (sog. Nulltoleranzkatalog). Von dieser Möglichkeit hat der Bundesrat in Art. 2 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) Gebrauch gemacht. Demnach gilt die Fahrurfähigkeit als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (Cannabis) nachgewiesen wird. Es handelt sich dabei um Substanzen, welche nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die psycho-physische Leistungsfähigkeit negativ beeinflussen und ab gewissen Konzentrationen zu einer Fahrurfähigkeit führen (FAHRNI/HEIMGARTNER, a.a.O., N. 24 zu Art. 91 SVG). Für Cannabis gilt der Nachweis ab einem Wert von 1,5 µg/L erbracht (Art. 34 VSKV-ASTRA).

In subjektiver Hinsicht kann der Tatbestand von Art. 91 SVG einerseits mit Vorsatz (inklusive Eventualvorsatz) als auch fahrlässig erfüllt werden (FAHRNI/HEIMGARTNER, a.a.O., N. 35 zu Art. 91 SVG).

19.3.2 Subsumtion

Der Beschuldigte lenkte am 29. August 2017 unter Einfluss des Wirkstoffes THC das Fahrzeug seiner Ehefrau, einen Mazda (Kontrollschild BE _____). Das IRM hielt einen Wert von 5.8 µg/L (Vertrauensbereich 4.06 – 7.54 µg/L) fest, womit der Grenzwert von 1,5 µg/L gemäss Art. 34 VSKV-ASTRA bei weitem überschritten ist und der Nachweis von Cannabis erbracht ist. Der objektive Tatbestand ist mithin erfüllt.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Der Beschuldigte wusste um seinen Cannabis-Konsum und lenkte in diesem Zustand ein Fahrzeug.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist folglich der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, begangen durch Fahren in fahrurfähigem Zustand am 29. August 2017 in Bern, schuldig zu erklären.

20. Weitere Delikte von C. _____

20.1 Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Vorfall vom 24.05.2016)

20.1.1 Vorbemerkungen

Die Kammer stellt zur Bestimmung des Reinheitsgrades des Betäubungsmittels erneut auf die Kokainbase ab (vgl. Ziff. 18.1 hiavor).

20.1.2 Objektiver und subjektiver Tatbestand

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer unter anderem Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt. Lit. c befasst sich mit den Weitergabehandlungen. Dabei spielt der Verwendungszweck des Abnehmers keine Rolle, ob er die Betäubungsmittel zur Weiterveräussderung oder zum Eigenkonsum übernimmt (HUG-BEELI, in: Basler Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 2016, N. 402 zu Art. 19 BetmG).

Subjektiv ist Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt.

20.1.3 Subsumtion

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte H._____ am 24. Mai 2016 in Bern 11.5 Gramm brutto Kokaingemisch übergeben hat, der hierfür CHF 650.00 bezahlte. Infolge fehlender IRM-Analyse des Reinheitsgrades ist bei Kokain von einem Reinheitsgrad von 30% auszugehen (vgl. Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte [VBRs], S. 25). Somit beträgt die reine Wirkstoffmenge 3.45 Gramm. Vorliegend hat der Beschuldigte H._____ die Betäubungsmittel verkauft. Der Tatbestand des Veräusserns von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c. BetmG ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

Auch der subjektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG ist ohne weiteres zu bejahen. Der Beschuldigte wusste, dass er H._____ Betäubungsmittel übergibt und handelte mit direktem Vorsatz. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

VIII. Strafzumessung: Allgemeine Grundlagen

21. Art. 47 StGB

Gemäss Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponenten umfassen das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zu den Täterkomponenten sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und strafferhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

22. Echte Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Die Voraussetzungen der Gleichartigkeit i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss die gleiche Strafart ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt dabei nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe stellen keine gleichartigen Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB dar (BGE 144 IV 217).

Bei der Strafzumessung ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb des Strafraums festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen straffer-

höhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen. Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217, 142 IV 265, Urteil des Bundesgerichts 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018). In weiteren Schritten hat die Strafzumessung auch für die übrigen Delikte zu erfolgen. Liegt eine gleichartige Strafe vor, ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3. S. 2701 f. mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018).

Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteil 6B_466/2013 E. 2.3.2; Urteil 6B_42/2016 E. 5.1; Urteil 6B_236/2016 E. 4.2).

23. **Retrospektive Konkurrenz**

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen. Es bestimmt die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 aStGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 aStGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2.; BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit Hinweis). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217).

Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 aStGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 aStGB zu schärfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

Im Falle retrospektiver Konkurrenz ist das Zweitgericht nicht befugt, ein rechtskräftiges Urteil bzw. eine seiner Ansicht nach zu milde oder zu harte Grundstrafe über die auszufällende Zusatzstrafe zu korrigieren, womit sich eine Strafzumessung in Bezug auf das rechtskräftig abgeurteilte Delikt erübrigt (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

24. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Praxis-kommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, in: Donatsch (Hrsg.), Kommentar StGB, 20. Aufl. 2018, N 10 zu Art. 2 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen). Die Kammer hat die einzelnen Taten sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch den Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Beschuldigte besser wegkommt (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1).

A._____ hat sich vorliegend der Widerhandlungen gegen das BetmG, der Widerhandlung gegen das AuG sowie der Widerhandlungen gegen das SVG schuldig gemacht. C._____ dagegen hat sich der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Diese Delikte begingen die Beschuldigten vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in seiner Fassung vom 1. Januar 2018, die Beurteilung erfolgt aber nachher. Das neue Recht ist im Ergebnis und in Anwendung auf das jeweilige Delikt nicht milder, weshalb (in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB) altes Recht anzuwenden ist.

IX. Strafzumessung: A._____

25. **Strafrahmen und Strafart**

Der Beschuldigte hat sich vorliegend der Widerhandlungen gegen das BetmG, der Widerhandlung gegen das AuG durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthaltes sowie der Widerhandlungen gegen das SVG durch mehrfaches Fahren eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung und durch Fahren in fahrunfähigem Zustand schuldig gemacht.

Die Schuldsprüche der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach und teilweise mengenmässig qualifiziert begangen am 22. Juni 2016, in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 22. Juni 2016 sowie am 29. August 2017 und die Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, begangen durch Fahren eines Motorfahrzeugs ohne Berechtigung, ebenfalls mehrfach begangen, sind rechtskräftig, nicht dagegen ihre Sanktionen.

Der ordentliche Strafrahmen beträgt für die mengenmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG sowie Art. 40 Abs. 2 aStGB i.V.m. Art. 26 BetmG). Die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. d und die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Der Strafrahmen der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Der Konsum von Betäubungsmitteln wird dagegen mit Busse bedroht. Diese beträgt bis zu CHF 10'000.00 (Art. 19a BetmG, Art. 106 Abs. 1 aStGB i.V.m. Art. 26 BetmG).

Für die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Die Vorinstanz erkannte im Urteil vom 22. November 2017 auch für die übrigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (mit Ausnahme der Konsum-Widerhandlungen) sowie die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und im Urteil vom 7. August 2018 für die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz auf die Strafart der Freiheitsstrafe und bildete in Anwendung von Art. 49 aStGB eine Gesamtfreiheitsstrafe. Sie begründete dies im Urteil vom 22. November 2017 damit, dass A._____ mehrfach Auto gefahren sei, obschon ihm der Führerausweis bereits seit mehreren Jahren entzogen sei. Dieser habe daher systematisch gegen das Strassenverkehrsgesetz verstossen. Aufgrund der zahlreichen Vorstrafen im Bereich des Strassenverkehrsrecht erscheine es daher mehr als fraglich, ob die Sanktion der Geldstrafe, welche in der Regel bei Vergehen dieser Art ausgesprochen werde, wirksam sei (pag. 2197, S. 51 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Urteilsbegründung zum Urteil vom 7. August 2018 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte bereits aufgrund gleicher oder vergleichbarer Taten vorbestraft sei. Die verschiedenen bedingten und anschliessend widerrufenen Straftaten scheinen keinen bleibenden Eindruck beim Beschuldigten hinterlassen zu haben. Darüber hinaus scheinen sogar die 78 Tage Untersuchungshaft zu keinem Umdenken geführt zu haben. Die mangelnde Aussicht auf Bewährung sowie der fragliche Vollzug einer Geldstrafe würden für sämtliche Vergehen Freiheitsstrafen erfordern, welche unter den vorgenannten Voraussetzungen unbedingt auszusprechen wären. Die als angemessen erachtete Gesamtstrafe von 240 Tagen könne und

müsse folglich als unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden (vgl. amtliche Akten SK 18 419 pag. 148 f., S. 28 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Für die übrigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (mit Ausnahme der Konsum-Widerhandlungen) sowie für die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Fahren in fahruntüchtigem Zustand und Fahren ohne Berechtigung wäre grundsätzlich die mildere Geldstrafe auszusprechen (vgl. Art. 41 aStGB). Der Beschuldigte ist wegen Vergehen und Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, ebenso wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vorbestraft. Zu beurteilen ist, ob bei einer Einzelbeurteilung dieser Taten eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen wäre. Die Kammer schiesst sich der Begründung der Vorinstanz insofern an, als dass eine Geldstrafe beim Beschuldigten keine spezialpräventive Wirkung mehr entfalten würde. Vor diesem Hintergrund ist auch für die genannten Delikte einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe sachgerecht und zweckmässig. Folglich ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Aufgrund des Verschlechterungsverbots ist für die Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts eine Geldstrafe resp. die Gemeinnützige Arbeit auszusprechen. Da es sich bei der Vorstrafe vom 31. März 2016 auch um Gemeinnützige Arbeit handelt, liegen in Bezug auf die Widerhandlung gegen das Ausländergesetz gleichartige Strafarten vor und es ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 und 2 aStGB für dieses neu zu beurteilende Delikt eine Gesamtstrafe – als Zusatzstrafe zu der erwähnten Vorstrafe – zu bilden. Für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen durch Konsum von Betäubungsmitteln, ist schliesslich eine Busse resp. ebenfalls die Gemeinnützige Arbeit auszusprechen.

26. Gesamtfreiheitsstrafe

26.1 Einsatzstrafe für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (begangen in der Zeit vom 10. bis 12.12.2015) – Tatkomponenten

26.1.1 Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4). Auch wenn der Drogenmenge keine vorrangige Bedeutung bei der Strafzumessung mehr zukommt, so ist als Anhaltspunkt für das Gefährdungspotenzial gleichwohl von der umgesetzten Drogenmenge auszugehen. Der Beschuldigte hat sich gemeinsam mit C._____ und E._____ für eine 1'383 Gramm übersteigende Menge Kokaingemisch bzw. eine reine Wirkstoffmenge von 1'022.26 Gramm Kokainbase zu verantworten. Der Beschuldigte hat damit knapp 57 Mal den schweren Fall erfüllt. Auf Grund des Doppelverwertungsverbots darf die Drogenmenge zwar nicht noch einmal strafe erhöhend berücksichtigt werden, soweit sie schon zur Anwendung des mengenmässig qualifizierten Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG führt. Umgekehrt muss aber innerhalb des qualifizierten Strafrahmens berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung überschritten worden ist. Entsprechend ist insgesamt betrachtet von einem hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Nichtsdestotrotz

liegt das Ausmass des verschuldeten Erfolges im Verhältnis zum ausserordentlich weiten Strafraumen im Bereich eines noch leichten Verschuldens. In Anlehnung an die modifizierte Mengentabelle zur Strafzumessungsempfehlung gemäss Fingerhuth/Schlegel/Jucker (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 43 ff. zu Art. 47) erachtet die Kammer eine Einsatzstrafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

26.1.3 Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)

Gemeinsam mit C._____ und E._____ hat der Beschuldigte innert weniger Tage eine 1'383 Gramm übersteigende Menge Kokaingemisch in die Schweiz eingeführt, transportiert, gelagert und Anstalten zum Verkauf getroffen. Der nachgewiesene Tatzeitraum ist mit wenigen Tagen nicht sehr lang. Wird die Menge von über einem Kilo reinem Kokain, für die sich der Beschuldigte zu verantworten hat, in Verbindung zum organisatorischen Aufwand und der zeitlichen Dauer der deliktischen Tätigkeit gesetzt, ergibt sich, dass der Beschuldigte Anstalten zu einem intensiven Drogenhandel traf. Die Drogen wurden aus der Dominikanischen Republik in die Schweiz eingeführt. Dem Beschuldigten gelangte an eine grössere Menge Kokain und liess diese gemeinsam mit C._____ und E._____ erfolgreich in die Schweiz bringen. In der Schweiz wurden die Drogen in eine leerstehende Wohnung in Flamatt gebracht. Von dort aus hätten diese Drogen sodann weiterverkauft werden sollen, weshalb E._____ nach Bern in das Hotel Q._____ gefahren ist. Der Beschuldigte hatte innerhalb der Gruppe weitreichende Aufgaben und Kompetenzen. Er agierte auf mittlerer bis höherer Hierarchiestufe (Hierarchiestufe 3 mit einzelnen Elementen der Hierarchiestufe 4 nach EUGSTER/FRISCHKNECHT, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in: AJP 3/2014, S. 327 ff.). Wer derart wie der Beschuldigte vorgeht, legt eine grössere kriminelle Energie an den Tag. Schliesslich hat sich der Beschuldigte nicht nur wegen gefährdungsmässiger qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verantworten, sondern darüber hinaus auch wegen mittäterschaftlicher Begehung. Im Ergebnis können diese Umstände noch neutral gewertet werden.

26.1.4 Fazit zur objektiven Tatschwere

Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe noch als leicht zu bezeichnen und liegt bei 42 Monaten Freiheitsstrafe.

26.1.5 Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus finanziellen und damit egoistischen Beweggründen. Diese Handlungsweise ist im Betäubungsmittelhandel üblich, weshalb sie sich weder straf erhöhend noch strafmindernd auswirkt.

26.1.6 Vermeidbarkeit

Der Beschuldigte selbst konsumierte Marihuana und selten auch Kokain. Dies jedoch nicht in einem Ausmass, als dass zur Finanzierung seiner Sucht grosse Geldmengen durch illegalen Drogenhandel zu beschaffen gewesen wären. Wie bereits dargelegt, handelte der Beschuldigte aus rein finanziellen Beweggründen, um

das Haushaltsbudget seiner Familie aufzubessern. Damit wäre die Tat vermeidbar gewesen. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich insgesamt verschuldensneutral aus.

26.1.7 Fakultative Strafmilderungsgründe

Vorliegend gelangte das importierte Kokain nicht in Verkehr, da es noch im Hotelzimmer in Bern sichergestellt werden konnte. Es blieb daher beim Anstalten treffen zum Verkauf. Die Kammer gewährt dem Beschuldigten hierfür einen Abzug von 20%, was einer Reduktion von rund 8 Monaten entspricht.

26.1.8 Einsatzstrafe

Das Tatverschulden des Beschuldigten liegt innerhalb des Strafrahmens im unteren Bereich. Die Einsatzstrafe beläuft sich auf 34 Monate Freiheitsstrafe.

26.2 Asperation aufgrund der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (begangen am 22.06.2016)

26.2.1 Objektive Tatschwere

Der Beschuldigte hat sich für eine Menge von 292 Gramm Kokaingemisch bzw. für eine reine Wirkstoffmenge von 243.32 Gramm zu verantworten. Der Beschuldigte hat damit knapp 14 Mal den schweren Fall erfüllt. Auch hier gilt, dass die Drogenmenge aufgrund des Doppelverwertungsverbots nicht noch einmal strafehöhend berücksichtigt werden darf, soweit sie schon zur Anwendung des mengenmässig qualifizierten Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG führt. Umgekehrt muss aber innerhalb des qualifizierten Strafrahmens berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung überschritten worden ist. Entsprechend ist insgesamt betrachtet von einem hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Nichtsdestotrotz liegt das Ausmass des verschuldeten Erfolges im Verhältnis zum ausserordentlich weiten Strafrahmen im Bereich eines noch leichten Verschuldens. In Anlehnung an die modifizierte Mengentabelle zur Strafzumessungsempfehlung gemäss Fingerhuth/Schlegel/Jucker (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 43 ff. zu Art. 47) erachtet die Kammer eine Strafe von 26 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

Zur Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. der Verwerflichkeit des Handelns ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die genannte und nicht zum Eigenkonsum angedachte Menge Kokaingemisch erworben und in seiner Wohnung aufbewahrt hat. Als die Polizei den Beschuldigten sodann aufgrund der anstehenden Hausdurchsuchung aufforderte, die Haustüre zu öffnen, warf der Beschuldigte das Kokain vom Balkon auf den Hausvorplatz. Die aufgefundene Kokainmenge wurde vom Beschuldigten zuvor in andere Säckchen umgepackt und dann in eine leere Tabakdose gelegt. Die kleinere der beiden Portionen (15 Gramm) wies einen Reinheitsgrad von lediglich 34 % auf (pag. 1436). Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich dabei um die bereits verkaufsfertige, gestreckte Portion handelte.

26.2.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und erneut aus egoistischen sowie finanziellen Gründen. Diese Handlungsweise ist im Betäubungsmittelhandel üblich, weshalb sie sich auch vorliegend weder strafferhöhend noch strafmindernd auswirkt. Das bereits in Ziffer 26.1.6 ausgeführte, hat hier ebenfalls zu gelten. Der Beschuldigte konsumierte zwar selbst Marihuana und selten Kokain, dies jedoch nicht in einem Ausmass, als dass zur Finanzierung dieses Konsums grosse Geldmengen durch illegalen Drogenhandel zu beschaffen gewesen wären. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es dem Beschuldigten primär darum ging, die finanzielle Situation seiner Familie aufzubessern. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich insgesamt verschuldensneutral aus.

26.2.3 Fakultative Strafmilderungsgründe

Vorliegend gelangte das erworbene Kokain nicht in Umlauf, sondern es blieb beim Erwerb und Besitz. Mithin ist die Freiheitsstrafe von 26 Monaten um 20%, was rund fünf Monaten entspricht, zu reduzieren. Es resultiert eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten. Davon sind 14 Monate asperierend zu berücksichtigen, womit sich die Freiheitsstrafe von rund 34 Monaten auf rund 48 Monate erhöht.

26.3 Asperation aufgrund der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (begangen am 29.08.2017)

26.3.1 Objektive Tatschwere

Der Beschuldigte erwarb am 29. August 2017 bei einem unbekannten Dritten 20 Gramm Kokaingemisch (netto) für einen Betrag von CHF 1'450.00. Die Kokainmenge von 20 Gramm verfügte über einen Reinheitsgrad von 55% Kokainbase (pag. 20 f.). Somit beträgt die reine Wirkstoffmenge 11 Gramm. Damit hat sich der Beschuldigte für eine reine Wirkstoffmenge von 11 Gramm Kokain zu verantworten, welche nicht für den Eigenkonsum bestimmt war.

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen bei einer Menge von 20 Gramm Kokaingemisch eine Strafe von 150 bis 180 Strafeinheiten vor. Die Vorinstanz hielt fest, dass für eine Menge von 11 Gramm reinen Kokains gemäss VBRS-Richtlinien eine Strafe von 210 bis 240 Strafeinheiten vorgesehen sind (vgl. SK 18 419, pag. 142, S. 22 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dies rührt daher, dass die VBRS-Richtlinien ohne IRM-Analyse des Reinheitsgrades bei Kokain einen Reinheitsgrad von 30% annehmen und basierend darauf, die Strafeinheiten für die Menge des Kokaingemischs festlegen. Daraus folgt, dass bei einem Kokaingemisch von 20 Gramm bei einem Reinheitsgrad von 30% eine Strafe im Umfang von 120 bis 150 Strafeinheiten vorgesehen ist. Für die vorliegend zu beurteilende Kokainmenge (20 Gramm netto bei einem Reinheitsgrad von 55%) sind dagegen 210 bis 240 Strafeinheiten vorgesehen. Diese Richtwerte gelten für den nichtsüchtigen Händler. Der Beschuldigte erwarb und besass das Kokaingemisch von 20 Gramm netto, welche nicht für den Eigenkonsum bestimmt war. Es blieb beim Erwerb und Besitz, weshalb nicht von der von den Richtlinien vorgeschlagenen Strafe von 210 Strafeinheiten auszugehen ist. Eine Reduktion der Strafe um 20% erachtet die Kammer als angemessen, womit eine Strafe von 160 Strafeinheiten resultiert.

26.3.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Seine Beweggründe waren finanzieller Natur und bestanden darin, das Familieneinkommen aufzubessern. Wie bereits dargelegt, konsumierte der Beschuldigte Marihuana und selten auch Kokain. Das hierzu bereits ausgeführte, muss vorliegend ebenfalls gelten. Sein Konsum erreichte nicht ein derartiges Ausmass, als dass zur Finanzierung seiner Sucht grosse Geldmengen durch illegalen Drogenhandel zu beschaffen gewesen wären. Der primäre Grund ist darin zu erblicken, dass er das Haushaltsbudget seiner Familie aufzubessern gedachte. Damit wäre die Tat vermeidbar gewesen. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich insgesamt verschuldensneutral aus.

26.3.3 Fazit

Insgesamt erachtet die Kammer eine Geldstrafe von 160 Strafeinheiten als angemessen, welche bei einer Einzelstrafzumessung angemessen wären. Davon sind 100 Strafeinheiten asperierend zu berücksichtigen, womit sich die Freiheitsstrafe von rund 48 Monaten auf rund 51 Monate erhöht.

26.4 Asperation aufgrund des Fahrens ohne Berechtigung

26.4.1 Objektives Tatverschulden

Die Vorinstanz verweist für die Strafzumessung auf die entsprechenden VBRS-Richtlinien, welche für das Führen eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweises bzw. trotz untersagter Fahrberechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG eine Referenzstrafe ab 18 Strafeinheiten vorsehen. Wird der bedingte Vollzug gewährt, dann soll die Verbindungsbusse mindestens CHF 600.00 betragen (S. 10 der VBRS-RL).

Der Führerausweis wurde dem Beschuldigten am 29. April 2009 auf unbestimmte Zeit entzogen. Dennoch lenkte der Beschuldigte mehrfach wie folgt einen Personewagen (pag. 1818 f.; vgl. SK 18 419, pag. 89):

- Am 9. Dezember 2015 um 16:52 Uhr in Bern auf der Autobahn A1 zwischen Bern-Brünnen und Bern-Neufeld mit dem Fahrzeug Volvo, CD BE ._____;
- Am 17. Mai 2016 um 20:14 bis 20:23 Uhr in Bern, auf der Strecke AQ._____ (Strasse) – AR._____ (Strasse) – AS._____ (Strasse) – AR._____ (Strasse), mit dem Fahrzeug Renault Laguna, BE ._____;
- Am 17. Mai 2016 um 22:03 bis 20:40 [recte: wohl 22:40] Uhr in Hinterkappelen, Bern und Frauenkappelen auf der Strecke Hinterkappelen/Kappelenring – AT._____ (Strasse) – AU._____ (Strasse) – AV._____ (Strasse) – AR._____ (Strasse) - Frauenkappelen mit dem Fahrzeug Renault Laguna, BE ._____;
- Am 18. Mai 2016 um 20:26 bis 22:03 Uhr in Bern auf der Strecke AQ._____ (Strasse) – AV._____ (Strasse) – AR._____ (Strasse) – AQ._____ (Strasse) – AW._____ (Strasse) - AS._____ (Strasse), mit dem Fahrzeug Renault Laguna, BE ._____;
- Am 18. Mai 2016 um 17:40 bis 21:02 Uhr in Bern und Frauenkappelen auf der Strecke AX._____ (Strasse) – AY._____ (Strasse) – AQ._____

(Strasse) – AZ. _____ (Strasse) – Frauenkappelen/AX. _____ (Strasse) – Bern/BA. _____ (Strasse) – AR. _____ (Strasse) – AQ. _____ (Strasse) – AY. _____ (Strasse) – BB. _____ (Strasse) – BC. _____ (Strasse), mit dem Fahrzeug Renault Laguna, BE . _____;

- Am 25. Mai 2016 um 13:59 Uhr bis 15:52 Uhr in Köniz und Bern auf der Strecke Köniz/BD. _____ (Strasse) – BE. _____ (Strasse) – Bern/BF. _____ (Strasse) – BG. _____ (Strasse), mit dem Fahrzeug Renault Laguna, BE . _____;
- Am 25. Mai 2016 um 18:47 bis 21:47 Uhr in Bern auf der Strecke AQ. _____ (Strasse) – BH. _____ (Strasse) – AR. _____ (Strasse) – AZ. _____ (Strasse) – BI. _____ (Strasse) – BA. _____ (Strasse) – AZ. _____ (Strasse) – AR. _____ (Strasse), mit dem Fahrzeug Renault Laguna, BE . _____;
- Am 29. August 2017 in Bern auf dem AB. _____ mit dem Fahrzeug Mazda 3, BE . _____.

Der Beschuldigte setzte sich – trotz vollen Bewusstseins über den Entzug seines Führerausweises – über diesen Entzug hinweg und verzichtete nicht auf das Autofahren. Im Ergebnis ist in Bezug auf das Rechtsgut der Verkehrssicherheit von einem leichten objektiven Verschulden sowie hinsichtlich des Rechtsguts des Gehorsams gegenüber amtlichen Anordnungen von einem etwas schwerer wiegenden Verschulden auszugehen.

26.4.2 Subjektives Tatverschulden

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er wusste um den andauernden Führerausweisentzug. Dennoch entschied er sich, wiederholt ein Fahrzeug zu lenken und die genannten Strecken zurückzulegen. Auch wenn der Beschuldigte im massgebenden Zeitraum keine konkrete Unfallgefahr bewirkt hat, hat er durch das Fahren ohne Berechtigung ein Risiko geschaffen, welches weder nötig noch sinnvoll gewesen ist und damit ohne weiteres hätte vermieden werden können. Er gewichtete sein Interesse am Führen eines Fahrzeugs höher als den Verstoss gegen die Rechtsordnung. Insgesamt ist in Bezug auf den Strafraumen von einem leichten subjektiven Tatverschulden auszugehen.

26.4.3 Fazit

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen insgesamt als leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen (vgl. zur Straftat Ziff. 25 hiervor). Von diesen 3 Monaten sind 2 Monate asperierend hinzuzurechnen. Damit erhöht sich die Freiheitsstrafe von 51 auf 53 Monate.

26.5 Asperation aufgrund des Fahrens in fahrunfähigem Zustand

26.5.1 Objektive und subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte fuhr den Personenwagen seiner Ehefrau am 29. August 2017 in Bern unter Drogeneinfluss. Dabei wies er einen THC-Gehalt von mind. 4.06 µg/L

(Ergebnis 5.8 µg/L, Vertrauensbereich 4.06-7.54 µg/L) im Blut auf. Die VBRS-Richtlinien sehen für das Fahren unter Drogeneinfluss, wenn es verschuldensmässig im Wesentlichen dem Norm-Sachverhalt bei Fahren in angetrunkenem Zustand entspricht, eine Strafe ab 25 Strafeinheiten zuzüglich Verbindungsbusse vor (S. 17 der VBRS-Richtlinien). Der Norm-Sachverhalt wird wie folgt umschrieben: «Gutbeleumundeter Beschuldigter besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von 4-8 km nach Hause. Vorstrafen: 2-3 Verkehrsübertretungen (ohne FiaZ).» (S. 16 der VBRS-Richtlinien). Der vorliegende Sachverhalt ist mit dem Norm-Sachverhalt der VBRS-Richtlinien weitgehend vergleichbar. Der THC-Gehalt des Beschuldigten lag mit mind. 4.06 µg/L zwar einiges über dem Grenzwert von 1.5 µg/L, dennoch ist das Tatverschulden nach dem Gesagten als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet eine Strafe von 25 Strafeinheiten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Die Tat wäre zudem vermeidbar gewesen. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich neutral auf die Strafe aus.

26.5.2 Fazit

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen insgesamt als leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe im Umfang von 25 Strafeinheiten als angemessen (vgl. zur Strafart Ziff. 25 hiavor). Von diesen 25 Strafeinheiten sind 16 Strafeinheiten asperierend hinzuzurechnen, womit sich die Freiheitsstrafe von 53 Monaten auf 53 ½ Monate erhöht.

26.6 Täterkomponenten

26.6.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz führte zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Urteil vom 22. November 2017 Folgendes aus (pag. 2199, S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen ist festzuhalten, dass alle Beschuldigten strafrechtlich zum Teil erheblich vorbelastet sind. Dies hat einen Strafzuschlag zur Folge, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei E._____ und A._____ die Delikte bereits länger zurückliegen und C._____ geringfügigere Delikte verzeichnet.

Andererseits erkennt das Gericht keine strafmindernden Umstände aufgrund schwieriger Verhältnisse in der Kindheit bzw. im Tatzeitraum. Zwar hat das Gericht hinsichtlich der Kindheit von A._____ nicht übersehen, dass diese nicht einfach war. Der Umzug nach Ecuador und wieder zurück in die Schweiz hat ihn sicher belastet. Andererseits hat er sich hier wieder gut integriert. Er hat eine Familie mit 3 Kindern und hatte eine sichere Arbeitsstelle. Dass er diese verloren hat, muss er sich selber zuschreiben. Auch weil A._____ bereits 35-jährig ist, kann aufgrund der nicht einfachen Kindheit kein Abzug gewährt werden. [...]»

Der Urteilsbegründung vom 1. Oktober 2018 zum Urteil vom 7. August 2018 hielt die Vorinstanz zu den Täterkomponenten Folgendes fest (vgl. SK 18 419, pag. 146 f., S. 26 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Der Beschuldigte ist gemäss Strafregistrauszug vom 13.12.2017 (pag. 58 ff.), wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 5), mehrfach vorbestraft. Dabei sind verschiedenste Vorstrafen für die hier zu beurteilenden Strafen einschlägig. Nichtsdestotrotz wurde der Beschuldigte erneut straffällig. Damit einhergehend hat eine empfindliche Erhöhung der Strafe auf 240 Strafeinheiten zu erfolgen.

Die persönlichen Verhältnisse lassen keine weiteren strafferhöhenden oder strafmindernden Gründe erkennen.»

Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen an. Elemente, die sich allenfalls strafmindernd oder strafferhöhend auswirken könnten, sind nicht ersichtlich. Aus dem Leumundsbericht vom 1. November 2018 geht hervor, dass A. _____ in der Schweiz geboren und in Bern / AE. _____ aufgewachsen sei. Die erste und die zweite Klasse habe er im AG. _____ in Bern besucht. Die zweite bis fünfte Klasse habe er in Ecuador besucht. Seine Mutter sei mit ihm und seiner Schwester nach Ecuador ausgewandert. Nach drei Jahren seien sie in die Schweiz zurückgekehrt. Das sechste bis zum neunten Schuljahr habe A. _____ im AH. _____ sowie im AI. _____ in Bern besucht. Aufgewachsen sei er bei seiner Mutter, mit drei Brüdern und einer Schwester, welche alle älter seien als er. Er habe mit allen ein gutes Verhältnis. Ebenfalls mit seinem Vater habe er ein gutes Verhältnis gehabt. Dieser sei jedoch vier Jahre zuvor verstorben (pag. 2350). Diese Jugend des Beschuldigten vermag – entgegen den Ausführungen der Verteidigung – keinen Strafminderungsgrund darzustellen. Die persönlichen Verhältnisse sind mithin neutral zu gewichten.

Zu der beruflichen Situation kann diesem Leumundsbericht entnommen werden, dass der Beschuldigte die letzten fünf Jahre bei der _____ Botschaft als Übersetzer angestellt gewesen sei. Da er 2016 wegen Drogendelikten für drei Monate in Untersuchungshaft gewesen sei, habe er diesen Job verloren. Seit einiger Zeit arbeite er nun im Kiosk AC. _____ als Verkäufer. Er arbeite dort zu 100% (pag. 2350). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte hierzu aus, dass er mit seinem Bruder am Kiosk arbeite. Sie würden versuchen, diesen seit rund einem Jahr aufzubauen. Er versuche von diesem Geld zu leben. Es laufe noch nicht, wie gewünscht (pag. 2438, Z. 22-24). Sein Einkommen sei noch nicht geregelt. Sein Bruder habe den Kiosk übernommen und habe ihm einen festen Lohn auszahlen wollen. Aufgrund der zu tiefen Einnahmen, habe ihm kein fester Lohn ausbezahlt werden können. Deshalb habe er «so» gearbeitet und erhalte die Hälfte des Gewinns (pag. 2438, Z. 35-39). Das entspreche Ende Monat ca. CHF 2'300.00, wobei es variere. Im Sommer sei es besser. Da habe er schon über CHF 3'000.00 erhalten. Im Januar dagegen habe er nur CHF 1'800.00 verdient (pag. 2439, Z. 1-3). Es handle sich um einen privaten Kiosk, welchen die Stadt Bern vermiete (pag. 2439, Z. 11 f.). Daneben führte er aus, dass er drei Kinder habe und mit seiner Frau zusammen lebe. Er bringe die Kinder morgens zur Tagesschule (pag. 2438, Z. 22 f. u. Z. 27 f.). Auf Vorhalt des Betreibungsregistrauszugs, welcher Schulden in der Höhe von nahezu CHF 300'000.00 aufweise, erklärte der Beschuldigte, dass Vieles davon von der Krankenkasse sei und da er in früheren Jahren keine Steuererklärung ausgefüllt habe. Er habe zu dieser Zeit nicht gearbeitet und sei zu hoch eingestuft worden. Dagegen habe er aber keine Einsprache erhoben (pag. 2439, Z. 22-27).

Bis zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11. April 2019 ist der Beschuldigte mit insgesamt fünf Urteilen im Strafregister verzeichnet. Bei den Vorstrafen handelt es sich vorwiegend um Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie um Übertretungen und ein Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (pag. 2428 ff.). Mithin ist der Beschuldigte einschlägig vorbestraft, was strafe erhöhend zu berücksichtigen ist.

26.6.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Strafmindernd im Sinne eines entlastenden Nachtatverhaltens wirken gemäss Rechtsprechung und Lehre vor allem das Bekunden von Reue und Bedauern und eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse. Ein Geständnis ist nur dann strafmindernd zu berücksichtigen, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue des Beschuldigten ist und die Strafverfolgung erleichtert. Straferhöhend muss dagegen die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung und laufender Probezeit nach der bedingten Entlassung berücksichtigt werden (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 175 u. 177 zu Art. 47; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2016, N. 266).

Ein konkretes Geständnis aus eigenem Antrieb hat der Beschuldigte nicht abgelegt. Er war nur insoweit geständig, als ihm die Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte. Er passte seine Aussagen dem jeweiligen Stand der Ermittlungen an, weshalb sich seine Eingeständnisse nicht verschuldensvermindernd auswirken. Die Beteiligung an der Einfuhr, Lagerung und des Anstaltens Treffens zum Verkauf des Kokains hat er bis zum Schluss bestritten. Einsicht und Reue sind mithin nicht vorhanden.

Ferner hat der Beschuldigte die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 29. August 2017 durch Kauf und Besitz einer Nettomenge von 20 Gramm Kokaingemisch und gegen das Strassenverkehrsgesetz, ebenfalls begangen am 29. August 2019 durch Fahren in fahrunfähigem Zustand und Fahren ohne Berechtigung während hängigem Strafverfahren begangen, was sich strafe erhöhend auswirkt.

26.6.3 Strafempfindlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom 28.08.2014 E. 2.6 mit Hinweisen). Dies hat auch vorliegend für den Beschuldigten zu gelten. Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Der Beschuldigte ist unbelehrbar. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu werten.

26.6.4 Fazit Täterkomponenten

Insgesamt erachtet die Kammer eine Erhöhung der Strafe um 3 ½ Monate als angezeigt.

26.7 Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Zusammenfassend wäre eine Freiheitsstrafe von 57 Monaten auszusprechen. Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern. Vorliegend gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Verfahren SK 18 124-126 und SK 18 419 vereinigt worden sind (vgl. Ziff. 3 hiavor). Das Regionalgericht Bern-Mittelland verurteilte den Beschuldigten mit Urteil vom 22. November 2017 zu einer Freiheitsstrafe von 53 Monaten und mit Urteil vom 7. August 2018 zu einer Freiheitsstrafe von 240 Tagen (pag. 2053, Ziff. I./1. des erstinstanzlichen Dispositivs; vgl. SK 18 419, pag. 118, Ziff. I. /1. des erstinstanzlichen Urteils). Folglich verletzt das Aussprechen einer Freiheitsstrafe von 57 Monaten das Verschlechterungsverbot nicht.

Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren sind zwingend zu vollziehen. Ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug ist deshalb vorliegend nicht möglich (Art. 42 f. aStGB).

26.8 Anrechnung der Untersuchungshaft

In Anwendung von Art. 51 aStGB ist die vom Beschuldigten ausgestandene Untersuchungshaft von 78 Tagen auf den Vollzug der Freiheitsstrafe anzurechnen.

27. Strafzumessung betreffend Geldstrafe bzw. Gemeinnützige Arbeit: Zusatzstrafe zum Urteil vom 31. März 2016

27.1 Methodik

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 31. März 2016 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen Führen eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises sowie wegen Verletzung der Verkehrsregeln zu Gemeinnütziger Arbeit von 56 Stunden verurteilt. In Bezug auf dieses Urteil sind im Rahmen der Zusatzstrafenbildung die Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts, begangen vom 5. November 2015 bis zum 22. Juni 2016 zu berücksichtigen. Damit gestaltet sich die vorliegende Situation derart, als dass nicht eine Zusatzstrafe für Delikte auszufallen ist, die vor und nach dem Urteil vom 31. März 2016 begangen wurden. Vielmehr fällt das Urteil vom 31. März 2016 zeitlich in den Bereich der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts. Es liegen mit anderen Worten sich überlagernde Deliktszeiträume vor. Der Beschuldigte und seine Ehefrau F._____ beherbergten deren Freundin M._____ nach Ablauf der bewilligungsfreien Aufenthalts von 90 Tagen und unterstützten sie finanziell, obwohl sie über keine Aufenthaltsbewilligung verfügte. Es handelt sich mithin um einen Lebensvorgang. Eine Aufteilung dieses Vorgangs in eine Periode vor und eine Periode nach dem genannten Urteil vom 31. März 2016 würde im Ergebnis zu einer höheren Strafe führen, welcher sodann das Verschlechterungsverbot entgegensteht. Wie bereits vorweg genommen, ist auch für dieses neu zu beurteilende Delikt die Anordnung von Gemeinnütziger Arbeit anstelle einer Geldstrafe als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Somit liegen gleichartige Strafen vor, womit eine Zusatzstrafe gebildet werden kann.

Sowohl der Strafraum der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Abs. 1 Bst. a AuG) als auch jener des Fahrens ohne Berechtigung (Art. 95 Abs. 1 SVG) betragen jeweils Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Kammer geht vorliegend davon aus, dass das Fahren ohne Berechtigung gemäss Urteil vom 31. März 2016 als schwerste Straftat festzulegen ist. Diese Strafe ist deshalb aufgrund des Schuldspruchs wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz angemessen zu erhöhen.

27.2 Einsatzstrafe: Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises (Strafbefehl vom 31.03.2016)

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Rechtskraft und die Unabänderlichkeit der Grundstrafe nicht beschränkt werden, sondern umfasst deren Art, Dauer und Vollzugsform. Dass das Zweitgericht die Zusatzstrafe nach den zu Art. 49 Abs. 1 aStGB entwickelten Grundsätzen zu bilden hat, erlaubt es ihm nicht, im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz auf die rechtskräftige Grundstrafe zurückzukommen. Zwar hat es sich in die Lage zu versetzen, in der es sich befände, wenn es alle der Grund- und Zusatzstrafe zugrunde liegenden Delikte in einem einzigen Entscheid zu beurteilen hätte. Die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe hat es jedoch aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeurteilten Taten) und der nach seinem freien Ermessen festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Sein Ermessen beschränkt sich auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 aStGB vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechende Strafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

Der Beschuldigte ist mit Strafbefehl vom 31. März 2016 wegen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises gemäss Art. 95 Abs. 1 SVG (Vergehen) als auch wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG (Übertretung) zu insgesamt 56 Stunden Gemeinnütziger Arbeit verurteilt worden. Lediglich zum Vergehen gemäss Art. 95 Abs. 1 SVG und der hierfür ausgesprochenen Strafe ist die Zusatzstrafe auszusprechen. 56 Stunden Gemeinnütziger Arbeit entsprechen 14 Strafeinheiten, wovon 11 Strafeinheiten auf die Widerhandlung gemäss Art. 95 Abs. 1 SVG und 3 Strafeinheiten auf die Übertretung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG fallen.

Nach dem Gesagten ist von 11 Strafeinheiten als Einsatzstrafe auszugehen.

27.3 Asperation aufgrund der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts

Die VBRS-Richtlinien sehen für die Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts nach Art. 116 Abs. 1 Bst. a AuG eine Strafe von 20 bis 60 Strafeinheiten vor (S. 29).

M._____, welche aus Costa Rica stammt, war nicht in Besitz einer Aufenthaltsbewilligung. Der Beschuldigte nahm die Freundin seiner Ehefrau bei sich zu Hause in der Familienwohnung auf und erleichterte dieser damit den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz. Der Beschuldigte nahm weder besondere Vorbereitungs-

handlung noch eine besondere Planung hierfür vor. Das objektive Tatverschulden liegt daher im leichten Bereich.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Der Beschuldigte wusste, dass M. _____ über keine Aufenthaltsbewilligung verfügte und eine solche für den weiteren Aufenthalt in der Schweiz, d.h. nach Ablauf der bewilligungsfreien Zeit von 90 Tagen, nötig gewesen wäre. Dennoch liess er sie weiterhin bei sich wohnen. Die Tat wäre folglich ohne weiteres vermeidbar gewesen.

Die Kammer erachtet eine Strafe von 20 Strafeinheiten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Davon sind 14 Strafeinheiten asperierend zu berücksichtigen, womit unter Einbezug der rechtskräftigen Vorstrafe von 11 Strafeinheiten (gemäss Strafbefehl vom 31.03.2016 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland) insgesamt eine Strafe von 25 Strafeinheiten resultiert.

27.4 Täterkomponenten

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse ebenso wie für die Strafempfindlichkeit auf die Ausführungen in Ziffer 25.6.1 und 25.6.3 hiavor verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zwar nicht bestritt, ohne Führerausweis gefahren zu sein. Seine Verteidigung führte in ihrem oberinstanzlichen Parteivortrag aus, dass der Grund für den Ausweisentzug darin liege, dass A. _____ während einer Einvernahme zugegeben habe, weiche Drogen zu konsumieren. Der Führerausweis sei im daraufhin entzogen worden. Die Art und Weise des Entzugs habe willkürlichen Charakter. Er habe seinen Führerausweis abgegeben müssen, obwohl er nie unter Drogeneinfluss angehalten worden sei. A. _____ sei auf seine Arbeit bei der Botschaft angewiesen gewesen, weshalb er dies seinem Arbeitgeber nicht gesagt habe. Er sei denn auch nicht als Chauffeur angestellt gewesen, habe aber öfters einspringen müssen (pag. 2451), was zu berücksichtigen sei. Die Fahrten, welche es vorliegend zu beurteilen gilt, spielten sich jeweils in der Freizeit von A. _____ ab. Er kann aus den Ausführungen seines Verteidigers deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Täterkomponenten wirken sich mithin neutral aus.

27.5 Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Damit beträgt die hypothetische Gesamtstrafe 25 Strafeinheiten. Wird diese hypothetische Strafe um die rechtskräftige Strafe vom 31. März 2016 – das heisst um 11 Strafeinheiten – reduziert, ergibt dies eine Zusatzstrafe von 14 Strafeinheiten.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 37 Abs. 1 aStGB sind vorliegend gegeben, insbesondere liegt eine schriftliche Zustimmungserklärung des Beschuldigten vor (pag. 2440, Z. 3). Weil sich das Verschlechterungsverbot auch auf die Frage der Gewährung der Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten, auswirkt, ist die Strafe auch oberinstanzlich in dieser Form auszusprechen, wobei vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe entsprechen (vgl. Art. 39 Abs. 2 aStGB).

Es wäre daher gemeinnützige Arbeit im Umfang von 56 Stunden (14 Strafeinheiten x 4 Stunden) anzuordnen. Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius)

gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern. Folglich ist für den genannten Schuldspruch gemeinnützige Arbeit im Umfang von 36 Stunden auszusprechen.

Es liegen keine Hinweise vor, wonach sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten massgebend verändert hätten. Die Tagessatzhöhe von CHF 30.00 ist daher zu bestätigen.

28. Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Für die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz in Form von Eigenkonsumwiderhandlungen, mehrfach begangen in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 22. Juni 2016 und durch Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana und Kokain, begangen am 29. August 2017, ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine separate Busse auszusprechen, wobei die Eigenkonsumwiderhandlungen am schwersten wiegen und deshalb den Ausgangspunkt für die Einsatzstrafe bilden.

28.1 Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Eigenkonsumwiderhandlungen)

Die VBRS-Richtlinien sehen für den erstmaligen und während kurzer Zeit erfolgten Drogenkonsum von weichen Drogen – wie zum Beispiel Marihuana – eine Busse ab CHF 100.00 sowie bei harten Drogen eine Busse ab CHF 200.00 vor (S. 25). Vorliegend hat der Beschuldigte während rund eines Jahres regelmässig Marihuana, aber auch Kokain konsumiert und hierzu Widerhandlungen im Sinne von Art. 19 BetmG (Erwerb und Besitz) begangen. Durch diese mehrfachen Widerhandlungen erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Busse in der Höhe von CHF 300.00 als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

28.2 Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum von Marihuana und Kokain)

Am 29. August 2017 konnte festgestellt werden, dass der Beschuldigte eine unbestimmte Menge an Marihuana konsumiert hatte und selten auch Kokain konsumierte. Die VBRS-Richtlinien sehen diesbezüglich die gleichen Strafandrohungen vor, wie in Ziffer 28.1 hiervor. Die Kammer erachtet auch für diese Widerhandlungen eine Busse von CHF 300.00 als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Davon sind CHF 100.00 asperierend zu berücksichtigen, womit insgesamt eine Busse von CHF 400.00 resultiert.

28.3 Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Insgesamt ist damit eine Busse von CHF 400.00 auszusprechen. Die Voraussetzungen für die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 37 Abs. 1 aStGB sind auch vorliegend gegeben, insbesondere liegt eine schriftliche Zustimmungserklärung des Beschuldigten vor (pag. 2440, Z. 3). Weil sich das Verschlechterungsverbot auch auf die Frage der Gewährung der Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten, auswirkt, ist die Strafe auch oberinstanzlich in dieser Form auszusprechen, wobei vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe entsprechen (vgl. Art. 39 Abs. 2 aStGB). Die Busse von CHF 300.00 wurde mit Urteil vom 7. August 2018 nicht als gemeinnützige Arbeit ausgesprochen. Da sich der Be-

schuldigte oberinstanzlich nun mit der Leistung gemeinnütziger Arbeit einverstanden erklärt hat, war eine Asperation der Bussen möglich, so dass die Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit dem Verschlechterungsverbot nicht entgegensteht.

Es ist daher gemeinnützige Arbeit im Umfang von 16 Stunden anzuordnen. Diese tritt an die Stelle der Übertretungsbusse von CHF 400.00. Bei schuldhafter Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit wird die Übertretungsbusse auf CHF 400.00 und die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf vier Tage festgesetzt.

29. Widerruf

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 13. November 2012 von der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen versuchten Betrugs sowie Urkundenfälschung von der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 50.00 und zu einer Verbindungsbusse von CHF 500.00 verurteilt.

Das Widerrufsverfahren wird gestützt auf Art. 46 Abs. 5 aStGB eingestellt.

X. Strafzumessung: C. _____

30. Strafraumen und Straftat

Der Beschuldigte hat sich der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht.

Die Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Eigenkonsumwiderhandlung), mehrfach begangen in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 23. Juni 2016 in Bern und anderswo durch Erwerb und Besitz einer unbekannten Menge Kokain und einer unbekannten, 10 Gramm übersteigenden Menge Marihuana zum Eigenkonsum sowie die entsprechende Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit von 15 Stunden anstelle einer Busse sind rechtskräftig.

Die Strafzumessung zu den Schuldsprüchen der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, einerseits mengenmässig qualifiziert begangen vom 10. bis zum 12. Dezember 2015 und andererseits am 24. Mai 2016 begangen, ist dagegen noch ausstehend.

Der ordentliche Strafraumen beträgt für die mengenmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG sowie Art. 40 Abs. 2 aStGB i.V.m. Art. 26 BetmG). Die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b-d und g sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Die Vorinstanz erkannte für Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b-d und g auf eine Geldstrafe resp. aufgrund der anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhand-

lung erteilten Zustimmung auf gemeinnützige Arbeit. Es gilt das Verschlechterungsverbot, weshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz betreffend die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 24. Mai 2016 einzig eine Geldstrafe resp. die gemeinnützige Arbeit als Strafe in Frage kommt.

31. Freiheitsstrafe

31.1 Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (begangen in der Zeit vom 10. bis 12.12.2015) – Tatkomponente

31.1.1 Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Es kann grundsätzlich auf die bereits zu A._____ gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Ziff. 26.1.1 hiavor). Es sei an dieser Stelle nochmals festgehalten, dass sich der Beschuldigte gemeinsam mit A._____ und E._____ für eine 1'383 Gramm übersteigende Menge Kokaingemisch bzw. eine reine Wirkstoffmenge von 1'022.26 Gramm Kokainbase zu verantworten hat. Der Beschuldigte hat damit knapp 57 Mal den schweren Fall erfüllt. Auf Grund des Doppelverwertungsverbots darf die Drogenmenge zwar nicht noch einmal strafe erhöhend berücksichtigt werden soweit sie schon zur Anwendung des mengenmässig qualifizierten Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG führt. Umgekehrt muss aber innerhalb des qualifizierten Strafrahmens berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung überschritten worden ist. Entsprechend ist insgesamt betrachtet von einem hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Nichtsdestotrotz liegt das Ausmass des verschuldeten Erfolges im Verhältnis zum ausserordentlich weiten Strafrahmen im Bereich eines noch leichten Verschuldens. In Anlehnung an die modifizierte Mengentabelle zur Strafzumessungsempfehlung gemäss Fingerhuth/Schlegel/Jucker (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 43 ff. zu Art. 47) erachtet die Kammer eine Einsatzstrafe von ebenfalls 42 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

31.1.2 Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)

Gemeinsam mit A._____ und E._____ hat der Beschuldigte innert weniger Tage eine 1'383 Gramm übersteigende Menge Kokaingemisch in die Schweiz eingeführt, transportiert, gelagert und Anstalten zum Verkauf getroffen. Der nachgewiesene Tatzeitraum ist mit wenigen Tagen nicht sehr lang. Wird die Menge von über einem Kilo reinem Kokain, für die sich der Beschuldigte zu verantworten hat, in Verbindung zum organisatorischen Aufwand und der zeitlichen Dauer der deliktischen Tätigkeit gesetzt, ergibt sich, dass der Beschuldigte Anstalten für einen intensiven Drogenhandel traf. Der Beschuldigte führte das Kokain aus der Dominikanischen Republik in die Schweiz ein. In der Schweiz wurden die Drogen in eine leerstehende Wohnung in Flamatt gebracht. Von dort aus hätten diese Drogen sodann weiterverkauft werden sollen, weshalb E._____ nach Bern in das Hotel Q._____ gefahren ist. Die primäre Aufgabe des Beschuldigten bestand darin, das Kokain in die Schweiz zu transportieren. Damit hatte er eine wesentliche und weitreichende Aufgabe übernommen. Auch er agierte auf mittlerer bis höherer Hierarchiestufe (Hierarchiestufe 3 mit einzelnen Elementen der Hierarchiestufe 4

nach EUGSTER/FRISCHKNECHT, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in: AJP 3/2014, S. 327 ff.). Wer derart wie der Beschuldigte vorgeht, legt eine grössere kriminelle Energie an den Tag. Schliesslich hat sich der Beschuldigte nicht nur wegen gefährdungsmässiger qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verantworten, sondern darüber hinaus auch wegen mittäterschaftlicher Begehung. Im Ergebnis können diese Umstände noch neutral gewertet werden.

Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe noch als leicht zu bezeichnen und liegt bei 42 Monaten Freiheitsstrafe.

31.1.3 Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus finanziellen und damit egoistischen Beweggründen. Diese Handlungsweise ist im Betäubungsmittelhandel üblich, weshalb sie sich weder straf erhöhend noch strafmindernd auswirkt.

31.1.4 Vermeidbarkeit

Der Beschuldigte ist selbst Kokainkonsument. Es liegen Anzeichen auf einen regelmässigen Konsum vor. Die Kammer erachtete es in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ebenfalls als glaubhaft, dass der Beschuldigte seit der Scheidung von seiner Frau den Boden unter den Füßen verloren hat. Er ist seit Jahren ohne Arbeit und bezieht Sozialhilfe. Der Beschuldigte kennt sich zudem in der Szene aus, wie auch der Vorfall mit H._____ zeigte. Die Kammer gewährt dem Beschuldigten hierfür deshalb ebenfalls einen Abzug von 5 Monaten. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich insgesamt mit 5 Monaten verschuldensvermindernd aus.

31.2 Fakultative Strafmilderungsgründe

Dasselbe wie bei A._____ hat auch für den Beschuldigten C._____ zu gelten. Das importierte Kokain gelangte nicht in Verkehr und konnte im Hotelzimmer von E._____ sichergestellt werden. Es bleibt damit beim Anstalten Treffen zum Verkauf. Die Kammer gewährt dem Beschuldigten hierfür einen Abzug von ebenfalls 20%, was einer Reduktion von rund 8 Monaten entspricht.

31.3 Fazit zur Tatschwere

Das Tatverschulden des Beschuldigten liegt innerhalb des Strafraumens im unteren Bereich. Die Einsatzstrafe beläuft sich auf 29 Monate Freiheitsstrafe.

31.4 Täterkomponenten

31.4.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz führte zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Folgendes aus (pag. 2199, S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen ist festzuhalten, dass alle Beschuldigten strafrechtlich zum Teil erheblich vorbelastet sind. Dies hat einen Strafzuschlag zur Folge, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei E._____ und A._____ die Delikte bereits länger zurückliegen und C._____ geringfügigere Delikte verzeichnet.

[...] Ebenso verkennt das Gericht nicht, dass C. _____ nach seiner Scheidung offenbar eine Krise durchlebte, dennoch reicht auch dies nicht aus für einen Abzug.»

Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen an. Aus dem Leumundsbericht vom 31. Oktober 2018 geht hervor, dass der Beschuldigte in Bern zur Welt gekommen sei und in BJ. _____ seine ersten Lebensjahre mit seinen Eltern und seinen drei älteren Schwestern verbracht habe. Die Eltern hätten sich getrennt, als er zwischen fünf und sieben Jahren gewesen sei. Zu seinem Vater habe er nur noch ein bis zwei Mal im Jahr Kontakt gehabt. Er habe eine schöne Kindheit gehabt und auch seine Jugendzeit sei ihm gut in Erinnerung geblieben. Nur 1998, als sein Vater verstorben sei, habe er Probleme bekommen, da seine Mutter in eine Krise gefallen sei und die Wohnungsmiete nicht mehr habe zahlen können (pag. 2329 f.). Elemente, die sich allenfalls strafmindernd oder strafferhöhend auswirken könnten, sind somit nicht ersichtlich.

Zu der beruflichen Situation kann dem Leumundsbericht entnommen werden, dass der Beschuldigte den Beruf des Automechanikers erlernt und die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen habe. Seine letzte Arbeitsstelle bei der AJ. _____ sei ihm 2011 gekündigt worden, als er an einem Burnout erkrankt sei. Daraufhin habe er seine Pensionskasse aufgelöst und habe Reisen in Asien, Südamerika und den USA unternommen. Nach seiner Rückkehr 2013 habe er während zwei Jahren auf der Strasse gelebt und habe sich beim Sozialamt angemeldet (pag. 2330). Zurzeit sei er vom Sozialamt abhängig (pag. 2331). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er nach wie vor vom Sozialamt abhängig sei. Diese würden die Miete und die Krankenkasse bezahlen. Er habe ca. einen Betrag von CHF 970.00 zur freien Verfügung und erhalte eine Integrationszulage von CHF 100.00 (pag. 2444, Z. 25 f.).

Zu seiner gesundheitlichen Situation führte der Beschuldigte im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass er psychische Probleme habe. Es würde ihn sehr belasten, wenn er schuldig erklärt würde und ins Gefängnis müsse. So würde er seine Wohnung verlieren und wieder auf der Strasse landen. Er gehe zum Psychiater und stehe unter ärztlicher Kontrolle (pag. 2443, z. 11 f. u. Z. 19-21). Er leide unter demselben, wie damals, als die Verhandlung vom 8. November 2018 habe abgebrochen werden müssen. Er sei sehr nervös und es belaste ihn sehr, da er nichts gemacht habe. Momentan sei er gesundheitlich nicht so fit (pag. 2443, Z. 23-26 u. Z. 29). Ferner erklärte der Beschuldigte, dass er – zwar mit Unterbrüchen – in psychiatrischer Behandlung sei (pag. 2444, Z. 1-12).

Bis zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11. April 2019 ist der Beschuldigte mit insgesamt vier Urteilen im Strafregister verzeichnet. Bei den Vorstrafen handelt es sich vorwiegend ebenfalls um Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie um eine Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz (pag. 2431 f.). Daraus geht hervor, dass der Beschuldigte nicht einschlägig vorbestraft ist.

31.4.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Strafmindernd im Sinne eines entlastenden Nachtatverhaltens wirken gemäss Rechtsprechung und Lehre vor allem das Bekunden von Reue und Bedauern und eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse. Ein Geständnis ist nur dann strafmindernd zu berücksichtigen, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue des Beschuldigten ist und die Strafverfolgung erleichtert. Straferhöhend muss dagegen die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung und laufender Probezeit nach der bedingten Entlassung berücksichtigt werden (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 175 u. 177 zu Art. 47; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2016, N. 266).

Ein konkretes Geständnis aus eigenem Antrieb hat der Beschuldigte nicht abgelegt. Er war nur insoweit geständig, als ihm die Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte. Auch er passte seine Aussagen dem jeweiligen Stand der Ermittlungen an, so zum Beispiel was seine Reise in die Dominikanische Republik betraf. Darüber hinaus antwortete er ausweichend, da er es nicht mehr wusste oder aber sich nicht daran erinnern wollte. Die Beteiligung an der Einfuhr, Lagerung und des Anstaltens Treffens zum Verkauf des Kokains hat er bis zum Schluss bestritten. Einsicht und Reue sind mithin nicht vorhanden.

31.4.3 Strafempfindlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom 28.08.2014 E. 2.6 mit Hinweisen). Dies hat auch vorliegend für den Beschuldigten zu gelten. Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu werten.

31.4.4 Fazit Täterkomponenten

Insgesamt erachtet die Kammer eine Erhöhung der Strafe um einen Monat als angezeigt.

31.5 Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Insgesamt erachtet die Kammer für den Schuldspruch der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Das Gericht hat bei einem Strafmass von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe die Möglichkeit, den Vollzug einer Freiheitsstrafe teilweise aufzuschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 aStGB) und eine vollständig unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter vor der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten (vgl. Art. 42 Abs. 1 aStGB). Der unbedingt vollziehbare Teil der Strafe darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 aStGB). Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe müssen sowohl der aufgeschobene als auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen (Abs. 3).

Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB).

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe und führte hierzu Folgendes aus (pag. 2200 f., S. 54 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Einzig bei C._____ ist ein teilbedingter Vollzug möglich, sofern die gesetzliche Vermutung der günstigen Prognose nicht widerlegt wird. Aufgrund der zahlreichen Vorstrafen ist mehr als fraglich, ob C._____ eine günstige Prognose gestellt werden kann.

Allerdings wurde C._____ noch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die 50 Tage Untersuchungshaft dürften damit gewirkt haben. Die Ersatzmassnahme der Meldepflicht wurde mit wenigen Ausnahmen eingehalten. Neue Straftaten sind nicht bekannt geworden. Des Weiteren sind Bemühungen erkennbar, dass er versucht, sein Leben wieder in den Griff zu bekommen. Er unternimmt Schritte, um wieder einen Führerausweis zu erlangen. Dies ist Voraussetzung für einen Automechaniker. Das sind gute Ansätze, so dass C._____ vorliegend eine knapp positive Prognose gestellt werden kann. Der Teilaufschub kann daher gewährt werden.»

Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten für eine Teilstrafe von 24 Monaten den bedingten Strafvollzug, sodass der zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe auf neun Monate festgelegt wurde. Allein schon das Verschlechterungsverbot steht einer Verweigerung des teilbedingten Strafvollzugs durch die Kammer entgegen ebenso wie die Erhöhung des unbedingt zu vollziehenden Strafteils von neun Monaten. Die Kammer erachtet insgesamt eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten dagegen zu einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, den zu vollziehenden Teil der Strafe um einen Monat zu reduzieren. Die von der Vorinstanz festgesetzte Probezeit von vier Jahren ist ebenfalls zu reduzieren und wird auf drei Jahre festgesetzt. Somit ist für die Freiheitsstrafe von 30 Monaten der teilbedingte Vollzug auszusprechen. Davon sind acht Monate zu vollziehen. Für die Teilstrafe von 22 Monaten ist der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen.

32. Geldstrafe resp. gemeinnützige Arbeit

32.1 Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (begangen am 24.05.2016)

32.1.1 Objektive und subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte veräusserte am 24. Mai 2016 eine Menge von 11.5 Gramm (brutto) Kokaingemisch an H._____ für einen Betrag von CHF 650.00. Infolge fehlender IRM-Analyse des Reinheitsgrades ist bei Kokain von einem Reinheitsgrad von 30% auszugehen (vgl. Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte [VBRS], S. 25). Somit beträgt die reine Wirkstoffmenge 3.45 Gramm. Damit hat sich der Beschuldigte des Verkaufs einer reinen Wirkstoffmenge von 3.45 Gramm Kokain zu verantworten. Beweiswürdigend wurde festgehalten, dass sich die Nettomenge des verkauften Kokains auf ca. 10 Gramm beläuft.

Die VBRS-Richtlinien sehen bei einer Menge von 5 bis 10 Gramm Kokaingemisch eine Referenzstrafe von 30 bis 60 Strafeinheiten vor (S. 26). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet auch die Kammer eine Strafe von 60 Strafeinheiten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Seine Beweggründe waren finanzieller Natur und dienten vermutlich primär der weiteren Finanzierung seines eigenen Konsums. Wie bereits ausgeführt, ist der Beschuldigte selbst Kokainkonsument. Es liegen Anzeichen auf einen regelmässigen Konsum vor. Der Beschuldigte kennt sich zudem in der Szene aus, wie der vorliegende Vorfall mit H._____ zeigt. Die Kammer gewährt dem Beschuldigten hierfür deshalb einen Abzug von 15 Strafeinheiten. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich insgesamt mit 15 Strafeinheiten verschuldensvermindernd aus.

32.1.2 Täterkomponenten

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse ebenso wie für die Strafempfindlichkeit auf die Ausführungen in Ziffer 30.5.1 und 30.5.3 hiavor verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Vorwurf des Verkaufs einer Menge von 11.5 Gramm (brutto) Kokaingemisch an H._____ für einen Betrag von CHF 650.00 bis zum Schluss vehement bestritt. Er zeigte keine Reue und Einsicht. Der Beschuldigte ist vorbestraft, was sich strafe erhöhend auswirkt.

Insgesamt erachtet die Kammer eine Erhöhung der Strafe um fünf Strafeinheiten als angezeigt.

32.1.3 Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Insgesamt erachtet die Kammer eine Strafe von 50 Strafeinheiten als angemessen. Wie bereits in Ziffer 30 dargelegt, wäre vorliegend eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen als Strafe auszusprechen. Die Voraussetzungen für die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 37 Abs. 1 aStGB sind vorliegend gegeben, insbesondere liegt eine schriftliche Zustimmungserklärung des Beschuldigten vor (pag. 1978). Weil sich das Verschlechterungsverbot auch auf die Frage der Gewährung der Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten, auswirkt, ist die Strafe auch oberinstanzlich in dieser Form auszusprechen, wobei vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe entsprechen (vgl. Art. 39 Abs. 2 aStGB).

Folglich ist für den genannten Schuldspruch gemeinnützige Arbeit im Umfang von 200 Stunden (50 Strafeinheiten x 4 Stunden) anstelle einer Geldstrafe auszusprechen.

Es liegen keine Hinweise vor, wonach sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten massgebend verändert hätten. Die Tagessatzhöhe von CHF 30.00 ist daher zu bestätigen.

XI. Kosten und Entschädigung

33. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

33.1 A. _____

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen.

Die Verfahren SK 18 124-126 und SK 18 419 betreffend A. _____ wurden vereinigt (vgl. Ziff. 3 hiavor), weshalb sich die erstinstanzlichen Verfahrenskosten aus den Verfahrenskosten des Urteils vom 22. November 2017 von CHF 14'378.10 und des Urteils vom 7. August 2018 von CHF 4'399.40 zusammensetzen. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich damit auf CHF 18'777.50.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf insgesamt CHF 8'000.00. Betreffend A. _____ galt es zwei Urteile zu überprüfen, weshalb es sich rechtfertigt diesem hiervon CHF 4'500.00 zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Das Widerrufsverfahren wird eingestellt, weshalb die hierfür angefallenen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 300.00 vom Kanton Bern getragen werden. Oberinstanzlich werden hierfür keine separaten Verfahrenskosten ausgeschrieben.

21.2 C. _____

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten betreffend C. _____ ebenfalls zu bestätigen. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf CHF 12'890.45 und sind C. _____ zur Bezahlung aufzuerlegen.

Aufgrund des Unterliegens von C. _____ rechtfertigt es sich vorliegend, diesem CHF 3'500.00 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 8'000.00 aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

34. Entschädigung

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

34.1 A. _____

34.1.1 Erstinstanzliches Verfahren

Der Beschuldigte hat von Beginn an den Wunsch geäussert, durch Rechtsanwalt B._____ vertreten zu werden. Da dieser nicht umgehend erreichbar resp. abkömmlich war, wurde vorerst Fürsprecher I._____ als Anwalt der ersten Stunde eingesetzt (pag. 1745).

Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher I._____ wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 19. Juli 2016 (pag. 1759 f.) auf CHF 1'200.95 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt. A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 1'200.95 zurückzuzahlen und Fürsprecher I._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 297.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Unterdessen hatte sich Rechtsanwalt B._____ bereit erklärt, das amtliche Mandat zu übernehmen, so dass die amtliche Verteidigung für A._____ von Fürsprecher I._____ auf Rechtsanwalt B._____ überging.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote vom 21. November 2017 (pag. 2042 f.) auf insgesamt CHF 13'685.20 festgesetzt. A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 13'685.20 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'400.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

34.1.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 11. April 2019 (pag. 2472 f.) auf insgesamt CHF 8'471.50 fest.

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ auf die Geltendmachung der Differenz zum vollen Honorar verzichtet. A._____ hat deshalb lediglich dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 8'471.50 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

34.2 C._____

34.2.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher D._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote vom 20. November 2017 (pag. 2046) auf insgesamt CHF 22'036.95 festgelegt.

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 22'036.95 zurückzuzahlen und Fürspre-

cher D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'238.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Die amtliche Entschädigung für die Vertretung von C._____ durch Fürsprecher D._____ im Beschwerdeverfahren betreffend Haftentlassung wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote ebenfalls vom 20. November 2017 (pag. 2047) auf insgesamt CHF 2'599.00 festgelegt.

Im Beschwerdeverfahren betreffend Haftentlassung besteht keine Rückzahlungspflicht.

34.2.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers, Fürsprecher D._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren ebenfalls gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote vom 11. April 2019 (pag. 2477 f.) festgelegt. Einzig wurde die Teilnahme an der Hauptverhandlung, welche mit 10 Stunden ausgewiesen wurde, um drei Stunden auf die effektive Verhandlungsdauer gekürzt. Die amtliche Entschädigung wird somit auf insgesamt CHF 9'094.70 festgesetzt.

C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 9'094.70 zurückzuzahlen und Fürsprecher D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'181.35, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

XII. Verfügungen

35. A._____

35.1 Rechtskräftige Verfügungen

Die vorinstanzlichen Verfügungen in Ziffer IV. 1. und 4. (erste beiden Lemma) des Urteils vom 22. November 2017 (pag. 2055 f.) sind in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen.

35.2 Zu den beschlagnahmten Gegenständen

Die Vorinstanz zog mit Urteil vom 22. November 201 und von 7. August 2018 die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien (1 Säcklein mit ca. 23.7 Gramm Kokain, 1 Säcklein, [mutmassliches] Kokaingemisch aus Coop-Plastiksack [269 Gramm brutto], 2 Grinder, 2 Gramm brutto Marihuana, 5 Gramm brutto Haschisch) sowie diverse Mobiltelefone und Zubehör (3 iPhone, 4 SIM-Karten, div. Mobiltelefonunterlagen mit SIM-Kartenhalterungen, 1 Samsung) in Anwendung von Art. 69 aStGB zur Vernichtung ein.

Nach Art. 69 Abs. 1 aStGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Art. 69 Abs. 2 aStGB sieht

vor, dass das Gericht anordnen kann, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Die Drogen und die Drogenutensilien stammen aus den dem Beschuldigten vorgeworfenen und begangenen Delikten. Da der Beschuldigte die Mobiltelefone unter anderem für seine Kontakte im Drogenhandel nutzte, dienten diese zur Begehung einer Straftat. Bei Rückgabe der Mobiltelefone könnte er wiederum auf diese Kontakte zurückgreifen. Diese sind mithin ebenfalls einzuziehen.

Dagegen werden dem Beschuldigten diverse Akten, ein Beleg der Western Union, ein Einzahlungsbeleg der Western Union, Fahrzeugunterlagen sowie ein Zahlungsbefehl nach Eintritt der Rechtskraft wieder herausgegeben.

35.3 Zu den beschlagnahmten Geldbeträgen

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte CHF 300.00 (vgl. SK 18 419, pag. 56 f.) USD 900.00, was CHF 845.60 entspricht (pag. 782 f.), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen. Adressat einer solchen Kostendeckung ist die beschuldigte Person. Dritte haben zwar grundsätzlich u.a. eine Einziehungsbeschlagnahme zu dulden, sie dürfen aber nicht zur Zahlung der in Art. 268 Abs. 1 StPO genannten Kosten (Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Bussen) herangezogen werden, und deshalb ist es unzulässig, Vermögenswerte von ihnen zur Kostendeckung in einem Verfahren zu beschlagnahmen, dessen Beschuldigte sie nicht sind. Das ergibt sich zwar noch nicht aus dem Wortlaut von Art. 263 Abs. 1 Bst. b StPO, wohl aber deutlich aus demjenigen des Eingangssatzes von Art. 268 Abs. 1 StPO, der vom Vermögen «der beschuldigten Person» spricht. Der Zugriff auf Drittvermögen ist im Rahmen der Kostendeckungsbeschlagnahme schlicht nicht vorgesehen; es fehlt dafür die gesetzliche Grundlage (BOMMER/GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 12 zu Art. 268).

Aufgrund des soeben ausgeführten, sind die vorinstanzlich vorgenommenen Verfügungen zu bestätigen. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 300.00 wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Ebenso soll der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 845.60 zur Deckung der Verfahrenskosten dienen. Dieser Geldbetrag wurde anlässlich der Hausdurchsuchung vom 22. Juni 2016 in der Wohnung des Beschuldigten und dessen Familie aufgefunden und sodann beschlagnahmt. Aus diesem Grund ist lediglich die Hälfte dieses Betrages, ausmachend CHF 422.80, zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Der restliche Betrag von CHF 422.80 wird der Ehefrau von A._____, F._____, zurückgegeben.

35.4 DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten

Dem zuständigen Bundesamt wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN ._____) erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).

Der auftraggebenden Behörde wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

36. **C._____**

36.1 Rechtskräftige Verfügungen

Die vorinstanzlichen Verfügungen in Ziffer III. 1. bis 3. (pag. 2059) sind in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen.

36.2 DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten

Dem zuständigen Bundesamt wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN ._____) erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).

Der auftraggebenden Behörde wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

XIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. E. _____

Es wird festgestellt, dass das Urteil vom 22. November 2017 betreffend E. _____ in Rechtskraft erwachsen ist.

B. A. _____

I.

Es wird festgestellt, dass die Urteile des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. November 2017 und vom 7. August 2018 insofern **in Rechtskraft erwachsen** sind, als

a.

A. _____ schuldig erklärt wurde:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**,
 - 1.1 mengenmässig qualifiziert, begangen am 22. Juni 2016 und zuvor in Bern durch Erlangen und Besitz von 292 Gramm Kokaingemisch;
 - 1.2 mehrfach begangen in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 22. Juni 2016 in Bern und anderswo durch Erwerb und Besitz einer unbestimmten Menge Kokain und einer unbekannten, 10 Gramm übersteigenden Menge Marihuana zum Eigenkonsum;
 - 1.3 begangen bzw. festgestellt am 29. August 2017 in Bern durch Konsum einer unbestimmten Menge an Marihuana und Kokain;
2. des **Fahrens eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung**, mehrfach begangen durch Lenken eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis am 9. Dezember 2015, 17. Mai 2016, 18. Mai 2016, 25. Mai 2016 und am 29. August 2017 in Bern, Hinterkappelen, Frauenkappelen und Köniz.

b.

festgestellt und verfügt wurde:

1. Die mit Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 15. September 2016 angeordneten Ersatzmassnahmen (Ausweis- und Schriftensperre) fallen mit heutigem Urteil dahin.

2. Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:

- Schweizer Reisepass Nr. _____, ltd. auf A. _____;
- Schweizer Identitätskarte Nr. _____, ltd. auf A. _____;

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**,

1.1 mengenmässig qualifiziert, gemeinsam begangen mit E. _____ und C. _____ in der Zeit vom 10. bis 12. Dezember 2015 in Bern, Flamatt und anderswo durch **Einfuhr, Transport, Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung einer 1'383 Gramm übersteigenden Menge Kokaingemisch**;

1.2 begangen bzw. festgestellt am 29. August 2017 durch **Erwerb und Besitz von 20 Gramm Kokaingemisch**;

2. der **Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts**, begangen gemeinsam mit seiner Ehefrau F. _____ in der Zeit vom 5. November 2015 bis am 22. Juni 2016 in Bern;

3. des **Fahrens in fahrunfähigem Zustand**, begangen am 29. August 2017 in Bern durch Führen eines Motorfahrzeuges unter Einfluss des Wirkstoffes THC (mind. 4,06 µL/g);

III.

A. _____ wird aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziffer I. Bst. a und der Schuldsprüche in Ziffer II. hiavor

in Anwendung der

Art. 2 Abs. 2 StGB

Art. 37, 40, 47, 49 Abs. 1 und Abs. 2, 51, 107 aStGB

Art. 19 Abs. 1 Bst. b-d und g, 19 Abs. 2 Bst. a, 19a BetmG

Art. 10 Abs. 2, 55 Abs. 7, 91 Abs. 2 Bst. b, 95 Abs. 1 Bst. b SVG

Art. 2 Abs. 2 Bst. a, 2 Abs. 2^{bis} VRV

Art. 10 Abs. 2, 12, 116 Abs. 1 Bst. a AuG

Art. 418 Abs. 1, 426, 428 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **57 Monaten**;

die Untersuchungshaft von 78 Tagen (22.06.2016 - 07.09.2016) wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet;

2. zu **gemeinnütziger Arbeit** von **36 Stunden**, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. März 2016;
die gemeinnützige Arbeit wird anstelle einer Geldstrafe von 9 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 270.00, angeordnet;
3. zu **gemeinnütziger Arbeit** von **16 Stunden** anstelle einer Übertretungsbusse; bei schuldhafter Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit wird die Übertretungsbusse auf CHF 400.00 und die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 4 Tage festgesetzt;
4. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 18'777.50** (sich zusammensetzend aus den erstinstanzlichen Verfahrenskosten des Urteils vom 22.11.2017 von CHF 14'378.10 und des Urteils vom 7. August 2018 von CHF 4'399.40);
5. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 4'500.00**.

IV.

1. Das Widerrufsverfahren wird **eingestellt** (Art. 46 Abs. 5 aStGB).
2. Die erstinstanzlichen **Verfahrenskosten** von **CHF 300.00** werden dem Kanton Bern zur Bezahlung auferlegt. Oberinstanzlich werden keine separaten Verfahrenskosten ausgeschieden.

V.

Betreffend die **amtliche Entschädigung** von **Fürsprecher I.**_____ wird verfügt:

Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher I._____ wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 19. Juli 2016 (pag. 1759 f.) auf **CHF 1'200.95** (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 1'200.95 zurückzuzahlen und Fürsprecher I._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 297.00**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VI.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		68.00	200.00	CHF	13'600.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	85.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	13'685.20
volles Honorar		68.00	250.00	CHF	17'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	85.20
Total				CHF	17'085.20
nachforderbarer Betrag				CHF	3'400.00

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 13'685.20** zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 3'400.00**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wird im **oberinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		42.00	200.00	CHF	8'400.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	71.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	8'471.50

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B. _____ auf die Geltendmachung der Differenz zum vollen Honorar verzichtet.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 8'471.50 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII.

Weiter wird verfügt:

- Die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 aStGB):
 - 1 Säcklein mit ca. 23.7 Gramm Kokain
 - 1 Säcklein
 - (mutmassliches) Kokaingemisch aus Coop-Plastiksack (269 Gramm brutto)
 - 2 Grinder
 - 2 Gramm brutto Marihuana
 - 5 Gramm brutto Haschisch

2. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 aStGB):
 - 3 iPhone
 - 4 SIM-Karten
 - Div. Mobiltelefonunterlagen mit SIM-Kartenhalterungen
 - 1 Mobiltelefon Samsung
3. Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft zurückgegeben:
 - Div. Akten
 - 1 Beleg Western Union
 - 1 Einzahlungsbeleg Western Union
 - 1 Fahrzeugunterlagen
 - 1 Zahlungsbefehl
4. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 845.60 wird zur Hälfte, ausmachend CHF 422.80, zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Der restliche Betrag von CHF 422.80 wird der Ehefrau von A. _____, F. _____, zurückgegeben.
5. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 300.00 wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
6. Dem zuständigen Bundesamt wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN . _____) erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).
7. Der auftraggebenden Behörde wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

C. C. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. November 2017 insofern **in Rechtskraft erwachsen ist**, als

a.

C. _____ **schuldig erklärt wurde:**

Der **Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Eigenkonsumwiderhandlung)**, mehrfach begangen in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis am 23. Juni 2016 in Bern und anderswo durch Erwerb und Besitz einer unbekannten Menge Kokain und einer unbekannten, 10 Gramm übersteigenden Menge Marihuana zum Eigenkonsum;

und hierfür in Anwendung der

Art. 37, 107 aStGB

Art. 19a BetmG

verurteilt wurde:

zu **gemeinnütziger Arbeit von 15 Stunden** anstelle einer Busse. Für den Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit beträgt die Busse CHF 375.00 bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage.

b.

Verfügt wurde:

1. Die letztmals mit Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 2. August 2017 angeordneten Ersatzmassnahmen (Ausweise- und Schriftensperre sowie Meldepflicht) fallen mit heutigem Urteil dahin.
2. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen:
 - 1 Seite CHF-Pass C. _____, Nr. _____ (B2)
 - 1 entwerteter CH-Pass C. _____, Nr. _____ (B3)
3. Folgende Gegenstände werden C. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
 - Bankkarten lfd. auf C. _____ (B1; 1x Valiant, 1x Credit Suisse) (B1)
 - Schweizer Reisepass Nr. _____, lfd. auf C. _____ (L2)
 - Schweizer Identitätskarte Nr. _____, lfd. auf C. _____.

II.

C._____ wird schuldig erklärt:

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**,

1. mengenmässig qualifiziert, gemeinsam begangen mit E._____ und A._____ in der Zeit vom 10. bis 12. Dezember 2015 in Bern, Flamatt und anderswo durch **Einfuhr, Transport, Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung** einer **1'383 Gramm** übersteigenden Menge **Kokaingemisch**;
2. begangen am 24. Mai 2016 in Bern durch Verkauf von 11,5 Gramm Kokaingemisch an H._____ für CHF 650.00;

und in Anwendung der

Art. 2 Abs. 2 StGB

Art. 37, 40, 43, 44, 47, 51 aStGB

Art. 19 Abs. 1 Bst. b-d und g, 19 Abs. 2 Bst. a BetmG

Art. 418 Abs. 1, 426, 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **30 Monaten**;
davon sind **8 Monate unbedingt zu vollziehen**; für die Teilstrafe von 22 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt;
die Untersuchungshaft von 50 Tagen (23.06.2016 - 11.08.2016) wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet;
2. zu **gemeinnütziger Arbeit** von **200 Stunden**;
die gemeinnützige Arbeit wird anstelle einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'500.00, angeordnet;
3. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 12'890.45**;
4. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'500.00**.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher D._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		90.50	200.00	CHF	18'100.00
amtliche Entschädigung Mlaw		13.00	100.00	CHF	1'300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'004.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	20'404.60	CHF	1'632.35
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	22'036.95
volles Honorar		90.50	250.00	CHF	22'625.00
volles Honorar Mlaw		13.00	125.00	CHF	1'625.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'004.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	25'254.60	CHF	2'020.35
Total				CHF	27'274.95
nachforderbarer Betrag				CHF	5'238.00

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 22'036.95** zurückzuzahlen und Fürsprecher D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 5'238.00**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die amtliche Entschädigung für die Vertretung von C._____ durch Fürsprecher D._____ im **Beschwerdeverfahren betreffend Haftentlassung** wird wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		11.00	200.00	CHF	2'200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	206.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'406.50	CHF	192.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'599.00

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher D._____, wird im **oberinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		2.75	200.00	CHF	550.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	29.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	579.60	CHF	46.35
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	625.95
volles Honorar		2.75	250.00	CHF	687.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	29.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	717.10	CHF	57.35
Total				CHF	774.45
nachforderbarer Betrag				CHF	148.50

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		37.75	200.00	CHF	7'550.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	313.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'863.30	CHF	605.45
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	8'468.75
volles Honorar		37.75	250.00	CHF	9'437.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	313.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	9'750.80	CHF	750.80
Total				CHF	10'501.60
nachforderbarer Betrag				CHF	2'032.85

C. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 9'094.70 zurückzuzahlen und Fürsprecher D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'181.35, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Dem zuständigen Bundesamt wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN . _____) erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).
2. Der auftraggebenden Behörde wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

D.

1. Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- dem Beschuldigten/Berufungsführer 2, a.v.d. Fürsprecher D. _____, substituiert durch Rechtsanwältin K. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

2. Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- dem Beschuldigten/Berufungsführer 2, a.v.d. Fürsprecher D. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft
- Fürsprecher I. _____ (Auszug Dispositiv, vgl. Bst. B. Ziff. V.)

3. A. _____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Dispositiv und Motiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Dispositiv und Motiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Ausweiszentrum Bern (Auszug)
- der Regionalen Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland (Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- F. _____ (Auszug von Bst. B. Ziffer VII.4.; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

4. C. _____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Dispositiv und Motiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Dispositiv und Motiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Ausweiszentrum Bern (Auszug)
- dem Polizeikommando des Kantons Bern, Waisenhausplatz, 3011 Bern (Auszug)

Bern, 12. April 2019
(Ausfertigung: 13. September 2019)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Falkner
Die Gerichtsschreiberin:

Volknandt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.